



Bericht

der Landesregierung

**Fortschreibung der Landesjugendhilfeplanung
(Drs. 15/255)**

Federführend ist die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

GLIEDERUNG

	Seite
1. <u>Einleitung</u>	4
1.1 Zum Planungsverständnis	4
1.2 Zum Planungszeitraum	7
 2. <u>Rahmenbedingungen in der Kinder- und Jugendhilfe</u>	 9
2.1 Zur demografischen Entwicklung	10
2.2 Zum Selbstverständnis der Kinder-, Jugend- und Familien- politik in Schleswig-Holstein	15
2.2.1 Kinder-, Jugend- und Familienpolitik als Querschnittsaufgabe	16
2.2.2 Aktionsprogramm "Kinderfreundliches Schleswig-Holstein"	17
2.3 Aktuelle Anforderungen an die Jugendhilfe	18
2.3.1 Kinderfreundlichkeit und demokratisches Gemeinwesen Schleswig-Holstein - Land für Kinder	19
2.3.2 Abbau von Fremdenfeindlichkeit	22
2.3.3 Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen	24
2.3.4 Gleichgeschlechtliche Lebensweisen	27
2.3.5 Fortbildung	31
2.3.6 Förderung von Modellprojekten	33
 3. <u>Kinder- und Jugendarbeit</u>	 36
3.1 Qualitätsentwicklung und Zielvereinbarungen in der Jugendverbandsarbeit	37
3.1.1 Qualitätsanforderungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz	38
3.1.2 Qualitätsdiskussion in der Jugendverbandsarbeit	39
3.1.3 Perspektiven	39
3.2 Kulturelle Kinder- und Jugendbildung als Markt der Kreativität und der Methoden	40
3.2.1 Ziele und Entwicklungen	41
3.2.2 Kulturelle und technisch-multimediale Kinder- und Jugend- bildung - Kein Gegensatz	43
3.3 Förderung des Ehrenamtes	44
3.3.1 Politische Bedeutung und rechtliche Grundlagen ehrenamt- lichen Engagements	44
3.3.2 Konzertierte Aktion zur Förderung des Ehrenamtes	46

3.3.3

Handlungsbedarf für die Weiterentwicklung des Ehrenamtes

47

	Seite
4. <u>Kooperation von Jugendhilfe und Schule/Schulbezogene Jugendsozialarbeit</u>	49
4.1 Rahmenbedingungen der Kooperation	49
4.2 Seit 1995 geförderte Maßnahmen	50
4.3 Handlungsbedarf/Perspektiven	52
5. <u>Kinder- und Jugendschutz/Prävention</u>	54
5.1 Rechtliche Grundlagen	54
5.2 Die drei Säulen des Kinder-/Jugendschutzes	55
5.3 Überregionale Vernetzung des Kinder- und Jugendschutzes	55
5.4 Fachplanung Kinder- und Jugendschutz	56
5.4.1 Überregionale Angebote des Kinder- und Jugendschutzes	58
5.4.2 Aktivitäten der Jugendschutzbeauftragten der Kreise und kreisfreien Städte	58
5.4.3 Maßnahmen und Akteure im Themenfeld "Gewaltprävention"	60
5.5 Präventionsprogramm	62
6. <u>Förderung der Erziehung in der Familie</u>	64
6.1 Familienbildungsstätten	65
6.2 Familienferienerholung	68
7. <u>Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege</u>	72
7.1 Kindertageseinrichtungen	72
7.1.1 Ziele und Aufgaben	72
7.1.2 Planung und Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz	73
7.1.3 Novellierung des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG)	80
7.1.4 Weitere Arbeitsschwerpunkte	82
7.2 Tagespflege	85
7.2.1 Rechtliche Situation und Aufgaben der Tagespflege	85

7.2.2	Zur Situation der „qualifizierten Tagespflege“	85
		Seite
7.3	Zukünftige Aufgaben	86
8.	<u>Hilfe zur Erziehung</u>	89
8.1	Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten	89
8.2	Rahmenverträge nach § 78 f SGB VIII	90
8.3	Schiedsstelle	91
8.4	Finanzierungsbeteiligung	91
8.5	Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	93
8.6	Prävention und Intervention bei Gewalt- und Deliktbereitschaft von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Jugendhilfe	93
9.	<u>Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen</u>	96
10.	<u>Anhang</u>	98
10.1	Anlagen	98
	1: Fachplanungen zur Jugendhilfe seit 1995	99
	2: Seit 1995 geförderte Modellprojekte	103
	3: Qualitätsentwicklung in der Jugendverbandsarbeit	107
	4: Richtlinie über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Ausgabe der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter und des befristeten Cardersatzes	111
	5: Die Rotznasen kommen	117
	6: Kind und Medien	118
	7: Fivico '98 - 5. Heider Medientage	119
	8: Ausbildung von Moderatorinnen und Moderatoren für "Kinderfreundliches Planen"	120
10.2	Literaturverzeichnis	124
10.3	Publikationsverzeichnis der Jugendabteilung seit 1996	129

1. Einleitung

Jugendhilfe bietet jungen Menschen und ihren Familien verschiedenste Hilfestellungen durch ein Netz von Angeboten im Prozess des Hineinwachsens in die Gesellschaft. Sie unterstützt Familien zielgerichtet, die - zumindest vorübergehend - Hilfen bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsfunktion benötigen. Ihre vielfältigen Aufgaben muss die Jugendhilfe unter den Bedingungen knapper finanzieller Ressourcen der öffentlichen Haushalte leisten.

Will die Jugendhilfe ihrem anspruchsvollen und umfassenden Auftrag nachkommen, dann reichen gute Absichten und Konzeptionen allein nicht aus. Eine vorausschauende Gestaltung von Jugendhilfestrukturen setzt immer auch eine systematische Planung voraus, die auf fundierten Erkenntnissen, soliden Daten und Informationen aufbaut. Durch eine qualifizierte Jugendhilfeplanung soll gewährleistet werden, dass die vielfältigen Angebote und Leistungen der Jugendhilfe jeweils angepasst an gesellschaftliche Entwicklungen bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der unterschiedlichsten Interessen der am Prozess Beteiligten zeitgerecht zur Verfügung stehen.

1.1 Zum Planungsverständnis

Jugendhilfeplanung ist das zentrale Steuerungsinstrument der Jugendhilfe und gewährleistet ihre Qualität. Sie ist gleichsam das zentrale Gestaltungselement einer modernen Jugendhilfe, das neue Impulse ausstrahlt, innovativ auf die Fachöffentlichkeit, auf öffentliche und freie Träger wirkt und vor allem Veränderungen für die Adressaten von Jugendhilfe erzielt. Zu erwähnen ist an dieser Stelle gleichzeitig, dass seit einigen Jahren neben der Jugendhilfeplanung als zentrales Steuerungsinstrument weitere überwiegend betriebswirtschaftlich orientierte Steuerungsinstrumente - allen voran das Controlling und die Qualitätsentwicklung¹ - eingesetzt werden. Da sich diese Steuerungsinstrumente z.T. überschneiden, wird es aktuell erforderlich, die seitens des Landes erstellten "Empfehlungen zur Jugendhilfeplanung" von Anfang 1994 zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten (Amtsbl. Schl.-H. 1994, S. 35).

Rechtliche Grundlage des Jugendhilfeplanungsauftrages sind das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) des Bundes sowie entsprechende Ausführungsgesetze auf Länderebene. Für Schleswig-Holstein sind dies das Jugendförderungsgesetz (JuFöG) vom 5. Februar 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVOBL. 2001, S.2/3) und das Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom

¹ vgl. hierzu insbesondere auch Teil 3.1 in diesem Bericht

12. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVOBL. 2000, S. 552).

In § 80 SGB VIII werden die wesentlichen Funktionen der Jugendhilfeplanung aufgeführt: Bestandsfeststellung, Bedarfsermittlung und Maßnahmeplanung. Verpflichtend wird an dieser Stelle weiterhin die frühzeitige und umfassende Beteiligung von Trägern und Betroffenen am Planungsprozess genannt sowie auf die bereichsübergreifende Abstimmung einzelner Fachplanungen und die Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien verwiesen.

Eine wesentliche Aufgabe des Planungsträgers besteht in der Gestaltung eines Dialoges mit den politischen Entscheidungsträgern, mit freien Trägern und Initiativgruppen, mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern sowie mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe. Die einzelnen oben genannten Schritte des Planungsprozesses, wie Sammeln und Bewerten des Bestandes, Definition des Bedarfs an Jugendhilfeangeboten, Erstellen eines Maßnahmenprogramms und auch das Festlegen von Prioritäten bei der Umsetzung erfolgen auf der Grundlage von möglichst breit angelegten Kommunikations- und Beteiligungsvorgängen.

Schon die wenigen Ausführungen zur Jugendhilfeplanung machen deutlich, dass es sich bei diesen Planungsprozessen nicht um einmalige Vorgänge, sondern um kontinuierlich zu bewältigende Aufgaben handelt. Ein Verständnis, nach dem Planungen im Wesentlichen durch die Erstellung eines schriftlichen Planes realisiert würden, mit dessen Beschlussfassung der Planungsvorgang ein Ende fände, widerspricht der Absicht des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Jugendhilfeplanung - und das heißt natürlich auch Landesjugendhilfeplanung - muss ständig die Angemessenheit realisierter Maßnahmen und Vorhaben überprüfen, neue Erkenntnisse über die Lebenssituation und die Entwicklungsbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen einbeziehen sowie Ziele, Bedarfsdefinitionen und weitere Maßnahmeplanungen auswerten.

Ob Angebote der Jugendhilfe immer geeignet, erforderlich, ausreichend und zeitgemäß sind, wird nur durch einen kontinuierlichen kommunikativen Prozess des Prüfens und Bewertens geklärt werden können. Jugendhilfeplanung ist somit die Steuerungsmethode, mit der die Jugendhilfe kontinuierlich, prozesshaft, beteiligungsorientiert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden soll.

In Schleswig-Holstein ist die Jugendhilfeplanung seit Jahren fester Bestandteil der Jugendhilfe geworden. Die schon oben genannten "Empfehlungen zur Jugendhilfeplanung" haben den kommunalen Jugendhilfeträgern den Einstieg erleichtert. Das Land unterstützt

seitdem die Jugendhilfeplanung auf örtlicher Ebene durch Beratung und Fortbildung. Daneben findet ein reger Informationsaustausch auf regelmäßigen Fachtagungen statt.

Nachdem lange Zeit der bereichsorientierte Ansatz im Vordergrund gestanden hat, werden die Planungen heute stärker auf Sozialräume ausgerichtet. Nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt knapper Ressourcen rückt der Lebensweltbezug von Kindern und Jugendlichen stärker in den Mittelpunkt der Betrachtungen. Diese Lebenswelten werden stark von den Sozialräumen bestimmt, die aktuell somit in den Planungen zunehmend Gewicht gewinnen.²

Der Jugendhilfeplanungsauftrag des Landes als überörtlicher Träger der Jugendhilfe (§ 49 JuFöG) ist präzisiert in § 56 JuFöG. In erster Linie hat die oberste Landesjugendbehörde nach der Intention des SGB VIII fach- und jugendpolitische Schwerpunkte zu setzen. Ihre Aufgabe ist es, die Rahmenbedingungen für eine funktionierende und den verfassungsmäßigen Grundlagen entsprechende Jugendhilfe zu schaffen. Dies geschieht durch landesgesetzgeberische Aktivitäten, aber auch durch spezielle Programme.

Die oberste Landesjugendbehörde hat die Entwicklung der Jugendhilfe insgesamt zu beobachten. Ihre Aufgabe besteht auch darin, für einen Ausgleich unterschiedlicher Lebensverhältnisse von jungen Menschen und ihren Familien in den einzelnen Regionen des Landes zu sorgen und Fehlentwicklungen entgegenzuwirken.

Aus dem Planungsauftrag des Landesjugendamtes ergibt sich vor allem die Verpflichtung, die örtlichen Träger bei der Installation, Durchführung und Weiterentwicklung der Jugendhilfeplanung zu beraten und zu unterstützen. Dies geschieht u.a. durch:

- Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote,
- die organisatorische Sicherstellung eines Erfahrungsaustausches,
- die Gewährleistung eines Informationstransfers über fachliche Entwicklungen und Erfahrungen aus dem Zuständigkeitsbereich des überörtlichen Trägers,
- die Planung, Anregung und Durchführung von Modellvorhaben und
- die Erstellung von Empfehlungen zur Durchführung der Jugendhilfeplanung.

² Aufgrund der Bedeutung dieses Ansatzes wird im November 2001 hierzu eine Fachkonferenz durch das Jugendministerium veranstaltet.

1.2 Zum Planungszeitraum

Am 14.07.2000 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag folgendes beschlossen:

”Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag eine Fortschreibung der Landesjugendhilfeplanung vorzulegen. Die Landesjugendhilfeplanung kann auch in Form von Teilfachplanungen erfolgen.

Über die konkrete Umsetzung des Berichtes ”Landesjugendhilfeplanung” aus dem Jahr 1995 ist zu berichten.

Der Bericht ist nach Eingang der Berichte zur Umsetzung des Jugendförderungsgesetzes, spätestens aber zum Juni 2001, vorzulegen.”

Basierend auf den Vorgaben des § 56 (1) JuFöG ist im Herbst 1995 erstmals der ”Bericht Landesjugendhilfeplanung” (Ministerium für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit, 1995) dem Kabinett vorgelegt und anschließend dem Landtag zugeleitet worden. Diesem ersten Bericht lag u.a. das Verständnis zugrunde, Jugendhilfeplanung als Rahmenkonzept für einzelne Fachplanungen aufzubauen. Entsprechend wurde im Jugendministerium in den Folgejahren eine ganze Reihe von Untersuchungen und Fachplanungen zu einzelnen Leistungsbereichen der Jugendhilfe durchgeführt³. Diese einzelnen Fachplanungen, die als Momentaufnahme zu verstehen sind, liegen teilweise auch als Landtagsdrucksachen vor. Exemplarisch seien hier nur der Familienbericht (Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau (2), 1999), der Bericht über Maßnahmen zum Abbau der Diskriminierung von Lesben und Schwulen (Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie (3), 2001) sowie der Bericht über sexuelle Misshandlung und sexuelle Vermarktung von Kinder und Jugendlichen sowie Beratungsangebote im Bereich sexuellen Kindesmissbrauchs (Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau (4), 1999) genannt.

Der vorliegende Bericht baut auf den grundlegenden Aussagen und Positionen des ersten aus dem Jahre 1995 auf und schreibt ihn fort.⁴ Er legt in einer ausgewählten

³ vgl. hierzu in Teil 10.1 dieses Berichtes die Anlage 1

⁴ Insbesondere wird auf den Teil 1 des Berichtes zur Jugendhilfeplanung von 1995 verwiesen, in dem u.a. zentrale jugendpolitische Grundlagen hergeleitet wurden. Diese werden im vorliegenden Bericht nicht wiederholt.

Zahl verschiedener Produktbereiche der Jugendhilfe die seit 1995 entwickelten Planungen, Prozesse und Maßnahmen dar.⁵ Er geht jedoch nicht mehr auf die Leistungsbereiche ein, für die in den vergangenen Jahren die bereits eben genannten gesonderten Fachplanungen durchgeführt wurden.

Die zwischenzeitlich erfolgte Umsetzung der 1995 im ersten Bericht zur Landesjugendhilfeplanung formulierten Perspektiven kann den folgenden Kapiteln unmittelbar durch die prozesshafte Darstellung entnommen werden. Die Ergebnisse der engen Kooperations- und Beteiligungsformen auf allen Ebenen - also auch auf der kommunalen - sind ebenfalls direkt in die Darlegungen zu den einzelnen Leistungsbereichen eingeflossen, sie werden nicht in einem eigenen Abschnitt gesondert behandelt.

An dieser Stelle sei grundsätzlich darauf hingewiesen, dass die Auseinandersetzung mit Themen der Jugendhilfe immer auch in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) erfolgt. Der LJHA nimmt mit der Verwaltung des Landesjugendamtes nach dem SGB VIII, dem JuFöG und dem KiTaG gemeinsam die Aufgaben des Landesjugendamtes wahr. Er widmet sich in Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Landesjugendamtes neben der Beratung und Beschlussfassung über die Förderung von Modellvorhaben, der regelmäßigen Erörterung des Jugendhaushaltes, der Änderung von Gesetzen und Richtlinien sowie der Erörterung von Berichten der Landesregierung regelmäßig der fachlichen Weiterentwicklung der Jugendhilfe. Er erörtert aktuelle Fragen der Kinder- und Jugendpolitik, hierzu gehören auch die unter Teil 2.3 dargestellten Schwerpunkte.

Im Folgenden werden zunächst die aktuellen Rahmenbedingungen und Prämissen in der schleswig-holsteinischen Kinder- und Jugendpolitik und daran anschließend die Entwicklungen einzelner Leistungsbereiche, die in den vergangenen Jahren einen Schwerpunkt in der Arbeit des Jugendministeriums bildeten, dargestellt.

⁵ Die Liste aller Publikationen des Jugendministeriums seit Januar 1996 liefert darüber hinaus im Teil 10.3 eine Übersicht über die vielfältigen Aktivitäten und Arbeitsschwerpunkte.

2. Rahmenbedingungen in der Kinder- und Jugendhilfe

Planung und Praxis der Jugendhilfe haben sich fortlaufend den Veränderungen der rechtlichen Bedingungen zu stellen. Das Kindschaftsrecht und weitere Rechtsbereiche, die ebenfalls die Eltern-Kind-Beziehung betreffen, sind zum 1. Juli 1998 reformiert worden (das Erbrecht bereits am 1. April 1998). Die Änderungen betreffen alle Bereiche des Kindschaftsrechts vom Abstammungsrecht über das Namens- und Adoptionsrecht sowie Kindesunterhaltsrecht bis zum Sorge- und Umgangsrecht; außerdem gibt es Neuregelungen im Erbrecht.

Rechtlich wird nur noch in wenigen Teilbereichen danach unterschieden, ob Eltern bei der Geburt ihres Kindes miteinander verheiratet sind oder nicht. Die bisherige Unterscheidung "eheliche" und "nichteheliche" Kinder entfällt. Unterschiedliche Regelungen gibt es allerdings bei der Vaterschaft und der elterlichen Sorge. Für nicht miteinander verheiratete Eltern gibt es – wenn beide dies wollen – die Möglichkeit, die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam auszuüben.

Mit der Reform werden Rechtspositionen der Kinder und ihrer Eltern gestärkt. So entfallen bisherige "automatische" Hilfen des Staates (z.B. Amtsvormundschaft). Stattdessen werden beispielsweise Beratung und Unterstützung angeboten. In Konfliktfällen wird weiterhin stets versucht, gemeinsam einvernehmliche Lösungen zu finden, weil dies für das Wohl des Kindes am besten ist. Dabei helfen insbesondere auch die vielfältigen Angebote der Jugendhilfe.

Zur Begleitung der Umsetzung des neuen Kindschaftsrechts in der Praxis hat das Jugendministerium Schleswig-Holstein die Informationsbroschüre "Neues Kindschaftsrecht und Angebote der Jugendhilfe" für Eltern herausgegeben (Ministerium für Jugend, Wohnungs- und Städtebau (5), 1999). Zu den neuen Formen des "Betreuten Umgangs" wurde seit 1999 ein vom Deutschen Kinderschutzbund über zwei Jahre getragenes Modellvorhaben im Kreis Stormarn gefördert, dessen Ergebnisse in einer Fachveranstaltung mit der Jugendministerin am 29. März 2001 vorgestellt wurden.

Um junge Menschen bei ihrer persönlichen Entwicklung angemessen und aktuell unterstützen und begleiten zu können, muss sich die Kinder- und Jugendhilfe ständig fortentwickeln. Eine zeitgemäße Weiterentwicklung muss sich vor dem Hintergrund der sich wandelnden gesellschaftlichen Herausforderung gerade an die junge Generation, vor allem an den handlungsleitenden Zielen der Prävention, Integration, Partizipation und Emanzipation, orientieren. D.h. es ist:

- den vorhandenen Risiken gesellschaftlicher Entwicklungen vorzubeugen,
- die Chance für eine adäquate Einbindung nachwachsender Generationen in diese Gesellschaft zu sichern,
- der Lebensweltbezug sowie die Vielfalt der Möglichkeiten der Lebensgestaltung durch junge Menschen selbst zu gewährleisten und
- eine Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und die Emanzipation von z.B. vorgeprägten Geschlechterrollen zu fördern.

2.1 Zur demografischen Entwicklung

Bevölkerungsvorausberechnungen sind eine unerlässliche Grundlage für bedarfsge-
rechte Planungen bevölkerungsbezogener Infrastruktur, wie z. B. der Jugendhilfepla-
nung, die vorausschauend Jugendhilfe weiterentwickeln und Vorsorge für zusätzlichen
Bedarf treffen soll.

Nach Bevölkerungsprognosen geht der Anteil von Kindern und Jugendlichen an der Ge-
samtbevölkerung seit 1999 im Vergleich zu 1995 wieder langsam zurück. Anfang 1999
lebten in Schleswig-Holstein insgesamt 725.312 junge Menschen im Alter von 0 bis unter
27 Jahren⁶. Das entspricht 26,2 % der Gesamtbevölkerung in diesem Bundesland und
stellt gegenüber 1995 einen Rückgang um 0,3 Prozentpunkte dar.

⁶ Diese Altersgrenzen entsprechen den in § 7 SGB VIII genannten Zielgruppen

Entwicklung der Bevölkerung insgesamt und bei unter 27-Jährigen in Schleswig-Holstein in Tausend

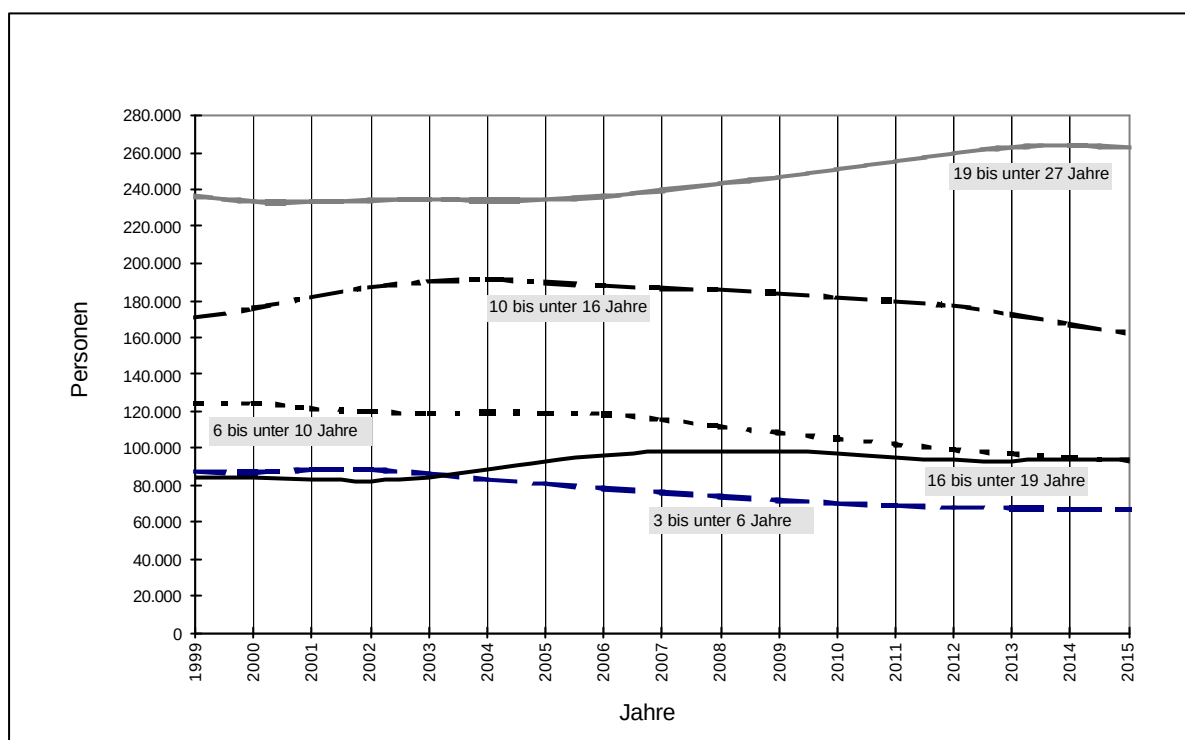
Jahr	I s t		P r o g n o s e		
	1995	1999	2005	2010	2015
Bevölkerung insgesamt	2.725,5	2.765,8	2.788,6	2.778,8	2.747,6
davon:					
weiblich	1.395,2	1.414,3	1.423,4	1.419,1	1.405,6
männlich	1.330,3	1.351,5	1.365,2	1.359,7	1.342,0
unter 27 Jahren	722,3	725,3	724,5	706,3	665,6
davon:					
weiblich	350,7	352,2	352,1	343,1	323,2
männlich	371,5	372,9	375,1	363,2	342,3

Quelle: Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein, Statistische Berichte, A I 3 - j/95, S. 18 und Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein, Bevölkerungsvorausberechnung Schl.-H., Basis 01.01.1999 (auf Diskette)

In der Gruppe der unter 27-Jährigen liegt der Anteil der männlichen Bevölkerung etwas höher als der der weiblichen.

Für die Planung von Infrastruktureinrichtungen wie z. B. Kindergärten, Schulen oder Jugendhilfeangeboten, sind Vorausberechnungen nach einzelnen Altersgruppen eine wichtige Grundlage.

Für die Kinder- und Jugendarbeit ist die in der nächsten Tabelle dargestellte Aufschlüsselung nach Altersgruppen von besonderer Bedeutung:

Entwicklung der Altersgruppen bis 27 Jahre in Schleswig-Holstein

Quelle: Stat. Landesamt Schleswig-Holstein, Statistische Berichte, A I 8 Basis 1999, S. 12 und Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein, Bevölkerungsvorausberechnung Schl.-H., Basis 01.01.1999 (auf Diskette)

Die Zahl der Kinder in der Altersgruppe 3 bis unter 6 Jahre wird ihr Maximum in den Jahren 2001/2002 erreichen und für eine hohe Nachfrage bei den Kindergartenplätzen sorgen. Sie wird in den Folgejahren durchgehend rückläufig sein.

Die Zahl der Kinder im Grundschulalter (6 bis unter 10 Jahre) betrug 1999 rd. 125.000. Sie wird in den Jahren 2002 bis 2006 relativ konstant bleiben bei rund 119.000 und danach voraussichtlich bis auf 93.500 im Jahr 2015 absinken. Die neue Bevölkerungsprognose für diese Altersgruppe liegt zunächst unter und ab dem Jahr 2005 etwas höher als im Vergleich zur Vorausberechnung 1995.

Die geburtenstarken Jahrgänge zu Beginn der 90er Jahre führen derzeit in der Altersgruppe der 10- bis unter 16-Jährigen und zeitversetzt dann auch bei den beiden darauffolgenden Altersgruppen zu einem deutlichen Anstieg: Die für die Sekundarstufe I relevante Altersgruppe der 10- bis unter 16-Jährigen wird von rund 170.000 im Jahr 1999 zunächst auf rund 191.000 in 2004 ansteigen, danach werden die Zahlen wieder zu-

rückgehen (2015 auf 167.000). Diese Berechnungen liegen im Vergleich zur Vorausberechnung von 1995 in den Jahren 2002 bis 2006 um 1.000 bis 2.000 niedriger.

Keine nennenswerten Abweichungen im Vergleich zur Vorausberechnung 1995 gibt es in der für die Sekundarstufe II und für Ausbildungsplätze relevanten Altersgruppe 16 bis unter 19 Jahre. Die Zahl der Jugendlichen wird zunächst von rund 85.000 auf etwa 99.000 im Jahr 2008 ansteigen und danach leicht zurückgehen und 2015 etwa bei 94.000 liegen.

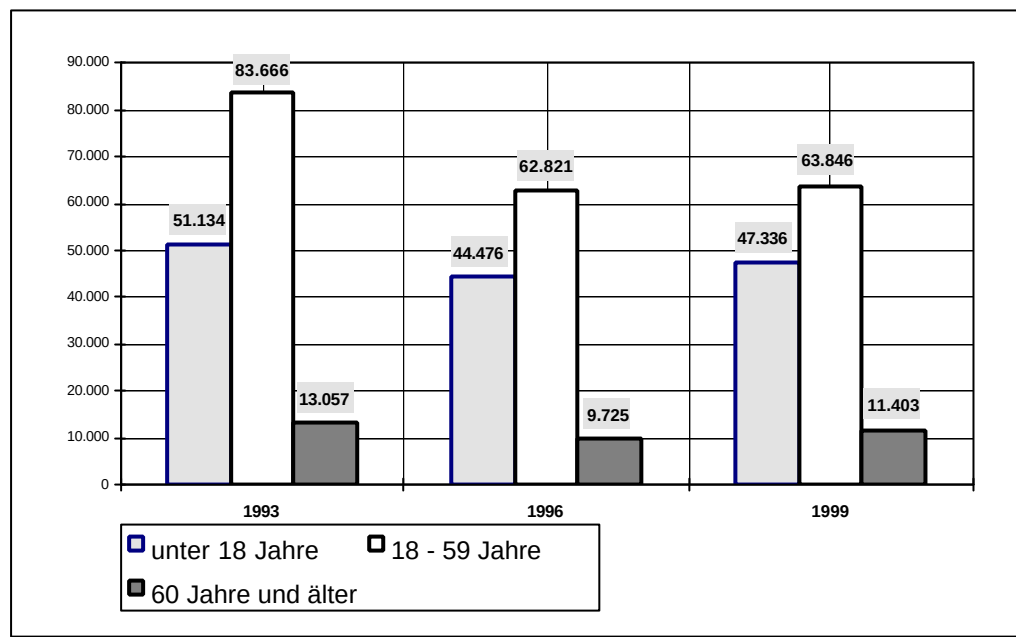
Die Altersgruppe der jungen Erwachsenen (19 bis unter 27 Jahre) wird bis 2013 deutlich um etwa 30.000 ansteigen und eine verstärkte Nachfrage an Ausbildungs- und Studienplätzen auslösen⁷.

Die Veränderung von Größe, Zusammensetzung und räumlicher Verteilung einer Bevölkerung beeinflusst die Lebenssituation und die Biographie von Menschen.

Für die Planung von Jugendhilfemaßnahmen auf regionaler Ebene ist von besonderer Bedeutung, dass die künftige Einwohnerentwicklung in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes in den kommenden Jahren sehr unterschiedlich verlaufen wird. Für die kreisfreien Städte werden bis 2015 deutliche Einwohnerverluste prognostiziert. Demgegenüber wird die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner in den Kreisen ansteigen. Mit hohen Einwohnerzuwächsen bis 2015 ist vor allem in den Umlandkreisen der Oberzentren Kiel, Flensburg und Neumünster zu rechnen. Gleiches gilt für die Kreise in unmittelbarer Nähe zu Hamburg.

Sozialhilfebedürftigkeit bleibt nach wie vor überwiegend ein Problem der jüngeren bis mittleren Altersgruppen. Der Anteil der jungen Menschen unter 18 Jahren unter den Empfängern lag 1999 bei 38,6 % und stellt gegenüber 1993 eine Steigerung um 4 Prozentpunkte dar.

⁷ Genaue Angaben zur Bevölkerungsentwicklung in den eben genannten Altersgruppen können dem Statistischen Bericht, Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein, A I 8-Basis 1999, ausgegeben am 30.11.2000, S. 5,7,12, Stat. Berichte A I 8-Basis 1993, ausgegeben am 27.07.1995 entnommen

Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen nach Altersklassen in Schleswig-Holstein

Quelle: Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein, Die Sozialhilfe in Schleswig-Holstein, K I 1- Teil 2, 1993, S. 4, 1996, S. 8, 1999, S. 6

In den letzten Jahrzehnten ist in Schleswig-Holstein die Scheidungshäufigkeit beständig angestiegen. 1960 wurden im nördlichsten Bundesland 0,8 Ehen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner geschieden, 1970 waren es 1,4 und 1980 stieg der Anteil auf 1,8, schließlich 1990 auf 2,0 und 1998 auf 2,6 Ehen (Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie (1), Mai 2000, S. 22). Von den rd. 0,5 Mio Kindern unter 18 Jahre, die 1995 in Schleswig-Holstein lebten, waren rd. 1 % aktuell von Scheidungen in diesem Jahr betroffen. Es ist zu vermuten, dass dieser Anteil auch in den Folgejahren geblieben oder sogar gestiegen ist (Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein (4), 1997-2000).

Die ausländische Wohnbevölkerung hat zwischen 1995 und 1999 von 136.791 auf 142.214 Menschen leicht zugenommen, bezogen auf junge Menschen ist ihr Anteil in diesem Zeitraum relativ konstant geblieben:

werden.

Entwicklung der ausländischen Bevölkerungsanteile der jungen Menschen zwischen 0 - unter 25 Jahre in Schleswig-Holstein in Tausend

Jahr	Gesamt	ausländische	Anteil in %
1995	722,3	49,9	6,9
1996	730,0	51,3	7,0
1997	731,8	50,6	6,9
1998	725,3	49,6	6,8
1999	725,3	48,2	6,6

Quelle: Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein, Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen in Schleswig-Holstein, Zusammenfassung von 1995 - 1999 (Altersgruppen werden hier in 5-Jahres-schritten gebildet)

2.2 Zum Selbstverständnis der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik in Schleswig-Holstein

Die Landesregierung formuliert die Leitlinien ihrer Kinder-, Jugend- und Familienpolitik vor dem Hintergrund der besonderen Herausforderung eines grundlegenden gesellschaftlichen Wandels am Übergang in das 21. Jahrhundert. Dieser Wandel hat in den letzten Jahren den Alltag von Kindern und Jugendlichen gravierend verändert. Es bietet sich heute der nachwachsenden Generation eine bis dahin nicht da gewesene Fülle an Gestaltungs- und Entscheidungsmöglichkeiten, die die Chance zu individueller Lebensgestaltung verbessert und für einen Teil der Jugendlichen die Lebensqualität erheblich steigert. Zugleich bringt dieser Wandel für Andere Überforderungssituationen mit sich. Soziale Milieus mit ihren selbstverständlichen Zugehörigkeiten lösen sich auf, mit der Folge, dass der bzw. die Einzelne in der Lebensplanung zunehmend auf sich selbst gestellt ist und nicht mehr auf tradierte Orientierungen zurückgreifen kann.

Die Chancen und die Risiken für die Bewältigung des eigenen Lebens sind als Folge ein und desselben Prozesses gestiegen. Die Kinder- und Jugendpolitik steht vor der Aufgabe, die nachwachsende Generation dabei zu unterstützen, ihre Chancen zu nutzen und Risiken zu bewältigen. Die Ansprüche an die pädagogische Leistungsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe sind hierdurch erheblich gestiegen. Gemeinsam mit Eltern und anderen Sozialisationsinstanzen wie z.B. Schulen ist sie gefordert, zeitnah in ihrem pädagogischen Handeln auf die Veränderungen zu reagieren.

Kinder- und Jugendhilfe wird sich vor diesem Hintergrund zukünftig noch weniger als abgeschlossenes System begreifen können. Sie ist gefordert, permanent die Kooperation mit den Erziehungsberechtigten und den Schulen zu suchen, und muss hierbei ihren eigenen Beitrag zur Erfüllung des gesellschaftlichen Erziehungsauftrags formulieren.

Maßstab des Handelns ist für die Jugendhilfe dabei die in § 1 SGB VIII formulierte Aufgabenstellung. Auf der Grundlage der handlungsleitenden Ziele "Prävention, Integration, Partizipation und Emanzipation" und aufbauend auf den vielfältigen Erfahrungen des Planungszeitraums 1995 - 2000 richtet die Landesregierung ihre Aktivitäten an folgenden Prinzipien aus:

- Die Formulierung eines eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrags für die Jugendhilfe im Sinne einer allgemeinen Förderung von jungen Menschen durch Bildung und Erziehung.
- Die Thematisierung der sozialen Räume sowohl in der Angebotsstruktur von Jugendhilfeeinrichtungen als auch bei der Weiterentwicklung von Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche bis hin zur Etablierung von Sozialraumstrukturen und -budgets.
- Die Vermeidung von Leistungen der Hilfe zur Erziehung durch rechtzeitige präventive Angebote der Kompetenzstärkung und Elternhilfen.
- Die Weiterentwicklung von Regeleinrichtungen in Hinblick auf die Integration aller jungen Menschen.
- Die geschlechtergerechte Ausgestaltung von Angeboten der Jugendhilfe.

2.2.1 Kinder-, Jugend- und Familienpolitik als Querschnittsaufgabe

Kinder-, Jugend- und Familienpolitik ist die zusammenhängende Betrachtungsweise aller auf Kinder und Jugendliche bezogenen Politikbereiche. Sie besitzt eine Querschnittsfunktion in Fragen z.B. der Sozial-, Wohnungs- und Städtebau-, Verkehrs- oder Umweltpolitik. Im Zusammenspiel mit Erziehungsberechtigten und anderen Sozialisationsinstanzen wie z.B. Schulen kommt der Kinder- und Jugendhilfe die Aufgabe zu, die Interessen von Kindern und Jugendlichen zu vertreten bzw. ihre Beteiligung einzufordern. Diese Aufgabenstellung wird bereits in § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII dadurch festgeschrieben, dass die Jugendhilfe dazu beitragen soll, "positive Lebensbedingungen für junge

Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen”.

Die Jugendhilfe hat heute insbesondere die Aufgabe, als Vertreterin von Kindern und Jugendlichen dafür zu sorgen, dass deren Belange in allen Lebens- und Gesellschaftsbereichen Berücksichtigung finden.

In dieser Funktion sind die Jugendämter auch Partner der Gemeinden, denen nach § 1 der Gemeindeordnung die Aufgabe zufällt, das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern und in Verantwortung für die zukünftigen Generationen zu handeln.

Die Kinder- und Jugendpolitik der Landesregierung richtet sich aus an einer Partnerschaft mit den Gemeinden als Hauptakteure bei der Gestaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensverhältnisse.

2.2.2 Aktionsprogramm "Kinderfreundliches Schleswig-Holstein"

Schleswig-Holstein hat sich als kinder- und familienfreundlicher Standort profiliert. Die Landesregierung betrachtet es als Leitziel ihrer Arbeit, diesen wichtigen Standortfaktor weiter auszubauen.

Die Förderung von Engagement und Vertrauen in die lokalen demokratischen Strukturen, die praktische Erfahrung der eigenen Einflussmöglichkeiten und der Veränderbarkeit der eigenen Lebensbedingungen prägt das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen nachhaltig und trägt dazu bei, dem mit Individualisierungstendenzen und der Pluralisierung der Lebenswelt einhergehenden Rückzug junger Menschen aus dem sozialen Leben entgegenzuwirken (Tiemann, 1997, S. 21). Um diese Ziele zu konkretisieren und als Beitrag des Landes zur weiteren Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (National Coalition (Hrsg.), 1996) in ihrer zweiten Dekade (2001 - 2010), hat die Landesregierung im Dezember 2000 ein Aktionsprogramm "Kinderfreundliches Schleswig-Holstein" beschlossen.

Mehr Kinder- und Familienfreundlichkeit zu erreichen ist eine Querschnittsaufgabe, zu der sich die Landesregierung in allen Bereichen bekennt und die nur durch ein ressort-übergreifendes Handeln erfolgreich gelöst werden kann. Mit dem Aktionsprogramm wird Kinderfreundlichkeit im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention in vielen Politikfeldern der Landesregierung dokumentiert. Kern des Aktionsprogrammes ist die Analyse aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen und ihre Relevanz für die Lebenswelten junger Menschen und ihre Übersetzung in bedarfsgerechte Angebote und Profile der Kinder- und Jugendhilfe. Beispiele für relevante Themen sind:

- Schaffung eines Klimas der Toleranz und Fremdenfreundlichkeit,
- Stärkung der Kinderrechte,
- Nachhaltige Finanzpolitik für eine kindergerechte Zukunft,
- Kinder und Jugendliche im Agendaprozess,
- Kooperation in der Prävention,
- Demokratische Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen,
- Ländliche Strukturentwicklung mit Kindern und Jugendlichen,
- Kindergerechter Wohnungs- und Städtebau,
- Kinder und Verkehr,
- Integration behinderter Kinder,
- Gesundheitsprävention,
- Stärkung der Eltern in ihrem Erziehungsauftrag (Elternschaft lernen) in Schule und Jugendhilfe,
- Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund,
- Gewaltprävention.

2.3 Aktuelle Anforderungen an die Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe steht vor sich permanent wandelnden Herausforderungen.⁸ Die Komplexität der aktuellen Anforderungen, der Bezug zu nahezu allen Politikbereichen erfordern nicht nur einen ganzheitlichen, lebensweltbezogenen Planungsansatz. Notwendiger denn je ist es in allen Bereichen der Jugendhilfe, dass verbindliche Formen und Strukturen der Kooperation aller beteiligten Institutionen auf- bzw. ausgebaut werden.

Aktuelle Arbeitsschwerpunkte von besonderer Bedeutung sind derzeit u.a. Kinderfreundlichkeit und Beteiligung, Fremdenfeindlichkeit, mädchengerechte Jugendhilfe, gleichgeschlechtliche Lebensweisen sowie Jugendhilfe und Schule.⁹ Darüber hinaus werden

⁸ vgl. hierzu Teil 2.2 in diesem Bericht.

⁹ Auf den Arbeitsschwerpunkt Jugendhilfe und Schule wird in Teil 4 dieses Berichtes gesondert eingegangen.

derzeit in den Bereichen Modellprojektförderung und Fortbildungsangebote Strukturen ausgebaut bzw. verändert.

Einen besonderen Schwerpunkt der Jugendhilfe werden zukünftig Maßnahmen der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund bilden. Im Rahmen der Entwicklung eines Integrationskonzeptes der Landesregierung für Migrantinnen und Migranten werden zur Zeit gemeinsam mit Vertretern aus den Kommunen und von freien Trägern, die im Bereich der interkulturellen Arbeit tätig sind, Zielperspektiven und Maßnahmen in einer Arbeitsgruppe entwickelt. Diese Überlegungen sollen anschließend die Grundlage für eine weitere Planung von konkreten Maßnahmen bilden.

Im Rahmen der Anstrengungen zur Verstärkung der präventiven Angebote und ihrer regionalen Vernetzung hat das Jugendministerium im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative EQUAL eine Entwicklungspartnerschaft initiiert. Hier sollen über einen Zeitraum von drei Jahren in den Schwerpunktregionen Kiel, Lübeck und Rendsburg-Eckernförde modellhaft Maßnahmen erprobt werden, die der Vermittlung interkultureller Kompetenz an Beschäftigte aus Einrichtungen der Jugendhilfe, Schule, Berufsberatung, Sozialberatung u.a. dienen, die Vernetzung von Angeboten stärken und die Jugendlichen in ihren Kompetenzen des Berufszugangs stärken.

2.3.1 Kinderfreundlichkeit und demokratisches Gemeinwesen

Schleswig-Holstein - Land für Kinder

Die Landesregierung hat bereits im Landesjugendhilfeplanungsbericht von 1995 die Kinderfreundlichkeit als besonderen Schwerpunkt ihrer Kinder-, Jugend- und Familienpolitik benannt und ihre Querschnittsfunktion betont. Hieran wird auch für den kommenden Planungszeitraum festgehalten¹⁰.

Die seit 1989 arbeitende Gemeinschaftsaktion mit dem Deutschen Kinderhilfswerk "Schleswig-Holstein - Land für Kinder" (Gemeinschaftsaktion Schleswig-Holstein - Land für Kinder (Hrsg.), 2000) hat ihre Arbeit im Berichtszeitraum weiter intensiviert und einen Schwerpunkt in der Durchführung der "Demokratiekampagne" gelegt. Grundlage dieser Kampagne sind die 1992 im JuFöG festgeschriebenen Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen an Maßnahmen der Jugendhilfe und Planungen in Gemeinden. Ent-

¹⁰ vgl. hierzu Teil 2.2.2 in diesem Bericht.

sprechend dieser gesetzlichen Grundlage wurde 1996 in der Gemeindeordnung eine angemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Planungsprozessen festgeschrieben. Daneben gibt die Gemeindeordnung auch vor, dass bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, in geeigneter Weise darzulegen ist, wie die Interessen berücksichtigt wurden und wie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben konkret ausgestaltet wurde.

Mit diesen gesetzlichen Regelungen werden wesentliche Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 (Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.), 1990, S. 96) sowie der AGENDA 21, des Handlungspakets der Umweltkonferenz in Rio de Janeiro 1992, in Landesrecht umgesetzt. Schleswig-Holstein hat damit eine führende Rolle unter den Bundesländern übernommen.

Bis heute können seitens der Gemeinschaftsaktion "Schleswig-Holstein - Land für Kinder" etwa 250 Projekte in Schleswig-Holstein gezählt werden, die auf die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in ihrem Alltag setzen. Die Aktion setzt im Rahmen der Demokratiekampagne von Beginn an auf eine längerfristig angelegte Akzeptanzstrategie für mehr Mitbestimmung (Tiemann, 1997, S. 41), die inzwischen zahlreiche Bausteine und Instrumente umfasst. Exemplarisch seien hier Informationsveranstaltungen, Publikationen sowie die Ausbildung von Moderatorinnen und Moderatoren genannt.¹¹

Im Jahr 2000 wurde mit der Durchführung einer Evaluation zu Wirkungen, notwendigen Rahmenbedingungen und Qualitätskriterien der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei kommunalen Planungen und Vorhaben in Schleswig-Holstein begonnen. In Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Kiel, dem Bildungswerk "anderes lernen" und dem Deutschen Kinderschutzbund, Landesverband Schleswig-Holstein, werden fünf bis sechs sehr unterschiedliche Beteiligungsprojekte in Schleswig-Holstein mit qualitativen Methoden untersucht, um Rahmenbedingungen und Qualitätskriterien für erfolgreiche Beteiligungsprozesse zu erforschen.

¹¹ vgl. hierzu in Teil 10.3 das Publikationsverzeichnis der Jugendabteilung.

Von 1998 bis Ende 2000 wurde mit Beteiligung der schleswig-holsteinischen Gemeinden Kasseedorf und Schafflund das Bundesmodellprojekt "Dorf für Kinder - Dorf für alle: kinderfreundliche Dorferneuerung durch Partizipation" unterstützt, in dessen Rahmen Bausteine für eine kinder- und familienfreundliche Dorfentwicklung erprobt wurden, die nun in weiteren Dörfern Anwendung finden sollen.

Im Rahmen der Demokratiekampagne sollen darüber hinaus auch Konzepte zur Thematisierung demokratischer Grundinhalte in Schule und Jugendhilfe entwickelt werden. Hierzu wird ein Schwerpunkt auf die Entwicklung von Curricula zu den Themenfeldern "Demokratie Lernen", "Fit für Mitbestimmung" und "Vorurteile und Toleranz" gelegt, die in Kooperation von Jugendhilfe und Schule Anwendung finden können.

Für den Planungszeitraum 1995 bis 2000 kann insgesamt festgehalten werden, dass sich gerade das örtliche Engagement in den Städten und Gemeinden erheblich verbreitert hat, was zu erhöhten Serviceanforderungen an die Geschäftsstelle der Gemeinschaftsaktion geführt hat. Insgesamt ist die Demokratiekampagne in den letzten sechs Jahren mit mehr als 1 Mio. DM aus Mitteln der Aktion "Schleswig-Holstein - Land für Kinder" (Gemeinschaftsaktion Schleswig-Holstein - Land für Kinder (Hrsg.), 2000, S. 26) gefördert worden. Diese setzen sich zusammen aus Spendengeldern des Deutschen Kinderhilfswerks und Mitteln für Kinder- und Jugendpolitik des Landes Schleswig-Holstein. Als förderlich für die Aktivitäten im Rahmen der Demokratiekampagne hat sich die enge und produktive Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden erwiesen.

Im Jahr 2001 wird im Rahmen eines gemeinsamen Konzepts zur Professionalisierung der Beratungsarbeit für Beteiligungsprojekte die Einrichtung einer "Beratungsstelle für kommunale Kinder-, Jugend- und Bürgerbeteiligung" angestrebt. Diese Stelle soll neben der Servicearbeit für Beteiligungsprojekte auch eine engere Zusammenarbeit mit den Maßnahmen der ländlichen Strukturentwicklung und der AGENDA 21 ermöglichen.

2.3.2 Abbau von Fremdenfeindlichkeit

Seit Beginn der neunziger Jahre waren fremdenfeindlich motivierte Übergriffe und Anschläge sowie eine zunehmende öffentliche Wahrnehmung des gewaltbereiten und gewalttätigen Rechtsextremismus Auslöser für eine gesellschaftliche Debatte über deren

Ursachen und mögliche Gegenstrategien. Diese Diskussion hat insbesondere in zurückliegenden Jahren dadurch deutlich zugenommen, dass fremdenfeindliches und rechtsradikales Gedankengut in die Öffentlichkeit getragen wurde und auch entsprechend motivierte Gewalttaten an Vielfalt und Intensität deutlich zugenommen haben.

Aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe ist es notwendig, fundierte Gegenmaßnahmen auf dem Hintergrund einer Analyse der Ursachen abzuleiten. Zur Komplexität dieser Ursachen rechtsextremistischer Denkmuster und Gewalttaten liegt eine Fülle von Erklärungsmustern vor. Zentral sind:

- aktuelle gesellschaftlichen Modernisierungsprozesse mit daraus resultierenden sozialen Verunsicherungen,
- Individualisierungsprozesse mit ihren erhöhten Anforderungen an eine selbstgestaltete Lebensplanung und Verantwortungsübernahme,
- eigene Problembelastungen und biografische Unsicherheiten bedingt durch soziale Randständigkeit und Perspektivlosigkeit angesichts des schwierigen Einstiegs in Ausbildung und Arbeit,
- Einflüsse einer männlichen Sozialisation,
- Lern- und Erfahrungsdefizite auf dem Gebiet demokratischer Problemlösungsstrategien.

Ansatzpunkte der Kinder- Jugendhilfe ergeben sich aus ihrem Auftrag, mit eigenen Erziehungs-, Bildungs- und Qualifizierungsangeboten den individuellen Sozialisierungsprozess junger Menschen zu unterstützen und im Falle spezifischer Problemlagen geeignete Hilfeangebote bereitzustellen.¹² Neben diesem auf Persönlichkeitsentwicklung und -stärkung angelegten Ansatz bietet die Jugendhilfe methodische Hilfen zur Bearbeitung und Kompensation zentraler Risikofaktoren des Sozialisationsprozesses, die beispielhaft zuvor benannt wurden.

Handlungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich zum einen im Vorfeld der Entstehung von rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Orientierungen, zum anderen dort, wo junge Menschen durch jugendhilfespezifische Interventionen noch erreichbar sind. Demgegenüber stößt die Jugendhilfe bei organisierten militanten und gewalttätigen Rechtsextremisten an ihre Grenzen.

¹² So hat das Jugendministerium aktuell im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative EQUAL die Gründung einer Entwicklungspartnerschaft in Schleswig-Holstein zum Thema Integration von jugendlichen Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt initiiert.

Es ist daher aus jugendpolitischer Sicht die Forderung zu erheben, durch einen breit angelegten gesellschaftspolitischen Dialog den Abbau antidemokratischer Haltungen wie Fremdenfeindlichkeit, Intoleranz und Gewaltbefürwortung voranzutreiben. Dabei sind auch andere Politikfelder gefragt, zur Prävention und Bekämpfung von antidemokratischem Gedankengut einen Beitrag zu einem Gesamtkonzept zu liefern.

Aktuelle Handlungsfelder der Jugendhilfe als Beitrag zum Abbau von Fremdenfeindlichkeit sind vor allem die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, die Partizipation und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz. Mit entsprechenden inhaltlichen Schwerpunktsetzungen hat die Förderung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung einen hohen Stellenwert eingenommen. Vorrang bei der Förderung haben solche Seminare und Projekte der politischen Bildung, die diesen Themenbereich aufgreifen. Mit dem Bundesprogramm "Jugend für Toleranz und Demokratie - gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus" werden diese Angebote sinnvoll ergänzt. Zusätzliche Bildungsmaßnahmen wie "Demokratie lernen", das Einüben gewaltfreier Konfliktlösungen, inhaltlich aufbereitete internationale Begegnungsmaßnahmen, Qualifizierungsmaßnahmen für Multiplikatoren und Multiplikatorinnen, öffentlichkeitswirksame Aktionen und Veranstaltungen leisten ihren Beitrag zur Stärkung des sozialen Bewusstseins und der sozialen Verantwortung.

Mit der Förderung von Kooperationsmaßnahmen von Jugendhilfe und Schule, der aufsuchenden Sozialarbeit, der Berufsorientierung, von multikulturellen Maßnahmen sowie von Projekten, in deren Zentrum besonders gefährdete bzw. in sozialen Brennpunkten befindliche junge Menschen stehen, ergänzen Maßnahmen der Jugendsozialarbeit den Aktionsradius der Jugendhilfe.

Zukünftige Anforderungen und Konsequenzen:

- Der Abbau von Fremdenfeindlichkeit, antidemokratischen Einstellungen und Gewaltakzeptanz bedarf langfristiger Strategien. Dem Erhalt und der Qualifizierung von bestehenden Angeboten und Strukturen ist hohe Priorität beizumessen. Die Qualifizierung von Fachkräften und Ehrenamtlichen als Multiplikatoren für demokratisches Bewusstsein ist eine wichtige Aufgabe.

- Eine weitere wesentliche Aufgabe wird in dem Auf- und Ausbau präventiver kommunaler Kooperationsformen gesehen. Hier sei insbesondere auf die Verstärkung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule hingewiesen. In diesem Rahmen sind auch Angebote zur Integration von jungen Migrantinnen und Migranten sowie zu einer qualifizierten Mediennutzung zu entwickeln.
- Öffentlichkeitswirksame Kampagnen und Aktionen erfüllen eine wichtige Funktion im Rahmen der Bewusstseinsbildung und können ein Klima der Mobilisierung für mehr demokratisches und bürgerschaftliches Engagement erzeugen. Derartige Initiativen von Vereinen, Jugendverbänden und freien Gruppierungen verdienen weiterhin Unterstützung.
- Ein besonderes Augenmerk ist auf die Geschlechtsspezifität der gewaltaffinen Fremdenfeindlichkeit zu lenken.
- Die Kooperation auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene auf der Grundlage gemeinsamer Programme ist auszubauen. Das gleiche gilt für die Weiterentwicklung eines ressortübergreifenden Selbstverständnisses für einen gemeinsamen Handlungsansatz.
- Schließlich bedarf es einer stärkeren Unterstützung der Erziehungskompetenz der Eltern durch entsprechende Fortbildungs- und Beratungsangebote ("Elternschule") wie auch einer frühzeitigen Qualifizierung junger Menschen für eine ihrer künftigen Rollen in der Gesellschaft ("Elternschaft lernen").

2.3.3 Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Grundlage der Arbeit zur Gleichstellung von Mädchen und Jungen in der Kinder- und Jugendhilfe ist § 9 SGB VIII mit seinen Ausführungen in § 10 JuFöG. § 9 Nr. 3 SGB VIII beschreibt eine dreifache Anforderung an die Jugendhilfe:

- Die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen,
- Benachteiligungen abzubauen und
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen zu fördern (ausführlich dazu: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein 1995, Seite 25-31).

Das Land Schleswig-Holstein hat bereits 1992 das wesentliche Ziel des § 9 Nr. 3 SGB VIII, die Gleichstellung von Mädchen und Jungen, in verschiedene Arbeitsbereiche differenziert und präzisiert festgeschrieben.¹³ Ihre Umsetzungsziele las-

¹³ Dieses sind die Arbeitsbereiche Beratungs- und Notdienste, Jugendarbeit, schul- und arbeitsweltbezogene Jugendarbeit, sportliche Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Modelle zur Weiterentwicklung der Mädchenarbeit, Kinder- und Jugendschutz, Zufluchtsstätten, Paritätische Besetzung des Landesjugendhilfeausschusses und die Landesjugendhilfeplanung.

sen sich aus Sicht der Träger von Mädchenarbeit in Schleswig-Holstein sinngemäß wie folgt beschreiben:

Mädchen sollen befähigt werden, ihre Interessen durchzusetzen. Angebote der Mädchenarbeit sollen die Entwicklung einer positiven Geschlechtsidentität unterstützen. Mädchen sollen ermutigt werden, Konflikte auszutragen, Gewalt zu widerstehen, Entscheidungen zu treffen und Eigenverantwortung zu übernehmen. Mädchen sollen sich die Chancen und Risiken unterschiedlicher Lebensentwürfe in Bildung und beruflicher Qualifizierung bewusst machen können und Mädchen sollen persönliche und ökonomische Unabhängigkeit erlangen.

Mit seinem Programm zur Förderung der Mädchenarbeit hat das Land Schleswig-Holstein in den letzten fünf Jahren mit insgesamt 1,8 Mio. DM die Etablierung von mädchengerechten Angeboten in der offenen Jugendarbeit freier und öffentlicher Träger unterstützt. Konkrete Beispiele sind:

Spezifische Angebote wie Mädchengruppenarbeit und -räume in koedukativen Einrichtungen sind in den städtischen Bereichen Schleswig-Holsteins weitgehend fester Bestandteil der offenen Jugendarbeit geworden. Die Städte Lübeck und Kiel fördern bereits seit Mitte der 80er Jahre ein breites Spektrum an Mädchengruppen- und Mädchen-treffpunktarbeit. Daneben ist die Mädchenarbeit bei einigen Jugendpflegerinnen in den Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte ein Schwerpunktaufgabengebiet. In vielen Kreisen und Regionen bestehen Mädchenarbeitskreise.

Defizite sind nach wie vor besonders im ländlichen Raum zu verzeichnen; vor allem dort, wo es generell wenig Angebote für Jugendliche gibt. Deshalb werden in den Städten Rendsburg, Husum, Preetz, Schleswig und Eckernförde Mädchenzentren in autonomer Trägerschaft im ländlichen Raum durch die Landesregierung gefördert, in Ostensfeld / Nordfriesland seit 1998 ein kleines Treffpunktangebot. Insgesamt haben die Mädchen-treffpunkte zwischen 1995 und 2000 eine anteilige Förderung von insgesamt 2,2 Mio. DM aus Landesmitteln erhalten.

Der Landesjugendring beschäftigt seit 1996 eine Mädchenreferentin, deren Stelle seit 1999 in die institutionelle Förderung integriert ist. Bereits seit 1993 fördert das Land anteilig die Mädchenzufluchtsstätte des Vereins Lotta für Mädchen und junge Frauen, die von (sexueller) Gewalt bedroht sind. 1998 und 1999 wurde die Mädchenarbeit des Vernetzungs- und Koordinierungsbüros des Vereins Mixed Pickles für Mädchen und Frauen mit und ohne Behinderung in Lübeck gefördert.

Im letzten Bericht zur Landesjugendhilfeplanung wurde die Umsetzung folgender Ziele angekündigt:

- Die modellhafte Umsetzung einer Mädchengerechten Jugendhilfeplanung.
- Fortbildung und Fachtagung zur Mädchengerechten Jugendhilfeplanung.
- Stärkere Kopplung von Theorie und Praxis.

Alle drei Ziele sind im Berichtszeitraum in Angriff genommen und weitgehend auch umgesetzt worden. So wurde z.B. in den Jahren 1996 bis 1999 in Nordfriesland ein Modell zur Mädchengerechten Jugendhilfeplanung mit insgesamt fast 100.000,00 DM gefördert. Ziel war es, praktisch aufzuzeigen, wie Mädcheninteressen und entwickelte Standards von Mädchenarbeit im Rahmen von Jugendhilfeplanung strukturell verankert werden können und wie Jugendhilfe eine geschlechterdifferenzierte Fundierung erhalten kann. Fortbildungsveranstaltungen und Zukunftswerkstätten zur Lebensplanung von Mädchen waren zentrale Bestandteile.

Obgleich vielerlei konzeptionelle Anstöße in den letzten Jahren gegeben wurden und Mädchenarbeit seit Jahren in relativ vielen Arbeitsfeldern präsent ist, wird sie teilweise aber immer noch als ein zusätzliches Arbeitsfeld und nicht als integraler Bestandteil der Jugendhilfe betrachtet. Mädchenarbeit hat zum Teil immer noch den Status von Zusätzlichkeit zur "eigentlichen Arbeit" oder positiv formuliert, Mädchenarbeit ist ein "besonderes" Angebot.

Das Ziel, eine veränderte Stellung von Mädchen und Frauen in dieser Gesellschaft zu erreichen, ist immer auch verknüpft mit einer Veränderung des Geschlechterrollenverständnisse von Jungen und Männern. Seit Mitte der 90er Jahre haben sich auch in Schleswig-Holstein erste Ansätze einer emanzipatorischen Jungenarbeit entwickelt. Ziel ist es, die Mädchenarbeit künftig durch eine emanzipatorische Jungenarbeit komplementär zu ergänzen.

Im Mai 1996 wurde die LAG Mädchen und junge Frauen in Schleswig-Holstein nach § 78 SGB VIII gegründet. Die LAG ist ein Zusammenschluss von in der Mädchenarbeit aktiven Fachfrauen öffentlicher und freier Träger. Die Geschäftsführung liegt im Jugendministerium. Seit 1997 werden gemeinsame Förderschwerpunkte vereinbart. Ende 1999 hat sich die LAG für die Jahre 2000 und 2001 auch über gemeinsame Arbeitsvorhaben (Mädchen, neue Medien und Technologien, Mädchen in krisenhaften Lebenssituationen, Mädchengerechte Beteiligungsverfahren sowie geschlechterdifferenzierende Ansätze der Gewaltprävention) verständigt. Die LAG arbeitet seit Ende 2000 an Qualitätskriterien zur Förderung von Mädchenarbeit.

Zukünftige Anforderungen und Konsequenzen:

Zukünftig muss Geschlechterpädagogik in die Diskussion der Qualitätsentwicklung von Jugendhilfe einfließen. Dabei sind die Bedarfs- und Bedürfnisgerechtigkeit sicherzustellen und muss das Geschlecht als eine zentrale Kategorie von Jugendhilfe noch stärker beachtet werden.

Ziel ist eine situations-, entwicklungs- und geschlechtergerechte Differenzierung von Jugendhilfeangeboten in allen Politikbereichen. Das heißt u.a., dass auch bei koedukativen Angeboten offen zulegen ist, in welcher Weise sie in ihren Inhalten, Methoden und Rahmenbedingungen die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigen, Mädchen ebenso erreichen wie Jungen, bzw. entsprechende eigenständige Angebote vorhalten.

Die öffentliche Jugendhilfe kann zukünftig der Durchsetzung des § 9 SGB VIII nicht zuletzt auch dadurch noch mehr Nachdruck verleihen, dass sie geschlechterdifferenzierte Angebote vorrangig fördert.

2.3.4 Gleichgeschlechtliche Lebensweisen

Für die Kinder-, Jugend- und Familienpolitik sind gleichgeschlechtliche Lebensweisen aus verschiedenen Perspektiven zum Thema geworden. Das Coming Out - der Prozess des Bewusstwerdens der eigenen Homosexualität - hat insbesondere im familiären Umfeld nichts von seiner individuell erlebten Dramatik verloren; davon betroffen sind aufgrund des durchschnittlichen Coming-Out-Alters vor allem Jugendliche. Schätzungen gehen von 5 - 10 % aller Jugendlichen aus.

Diskriminierung und Konflikte im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung von Jugendlichen und Erwachsenen haben schwerwiegende Folgen. Familien und soziale Netze können in Frage gestellt werden oder zerbrechen, psychische Belastungen in diesem Zusammenhang die Grenzen dessen übersteigen, was individuell bewältigt werden kann (zur erhöhten Suizidgefährdung homosexueller Jugendlicher vgl. Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport Berlin, 1999).

Familie und Freundeskreis sind für Lesben und Schwule in Schleswig-Holstein die wichtigste unterstützende Instanz (Bischoff/Grenz/Sielert, 1998) - diese Ressourcen gilt es unter dem Aspekt von Prävention zu nutzen. Die Emanzipationsbewegung von Lesben und Schwulen hat sichtbar gemacht, dass viele von ihnen in auf Dauer angelegten Partnerschaften leben, ein Teil von ihnen mit Kindern. (Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau (1), 1999). Diese Beziehungs- und Familienformen finden im Zuge des gesellschaftlichen Wertewandels zunehmend Anerkennung, z.B. durch das vom Deutschen Bundestag 2000 beschlossene Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG). Die Landesregierung hat diese Entwicklung nachdrücklich über den Bundesrat sowie landesspezifische Impulse mitgestaltet.

Die Aktivitäten der Landesregierung konzentrierten sich im Berichtszeitraum auf den Erhalt und die Stärkung des sozialen Umfelds während des Coming-Out-Prozesses und danach. Wo dieses notwendig ist, war es das Ziel, adäquate Unterstützungsangebote zu entwickeln und die Angebote von Trägern entsprechend fortzuentwickeln. Dabei wurde von Beratungsergebnissen eines Runden Tisches landesweit tätiger Träger der Jugendhilfe und anderer Institutionen im Februar 1998 sowie von den Ergebnissen der Studie "Gleichgeschlechtliche Lebensweisen in Schleswig-Holstein" (Bischoff/Grenz/ Sielert, 1998) ausgegangen. Dem Aspekt der Kooperation (z.B. von Jugendhilfe und Schule) und der Abstimmung von Angeboten verschiedener Hilfestrukturen wurde dabei von Beginn an ein hoher Stellenwert beigemessen. Die einzelnen Maßnahmen leisten auch einen Beitrag zur Übersetzung gesellschaftlichen Wandels in jugendfachliches Handeln: Gesellschaftliche Pluralisierung bedeutet auch eine Hinterfragung definitorischer Grundlagen und von Normalitätskonstrukten (Becker / Koch, 1999) und korrespondiert mit dem Grundsatz eines von Bedürfnissen Jugendlicher ausgehenden ganzheitlichen Ansatzes in der Jugendhilfe.

Die gesetzliche Grundlage leitet sich für dieses Arbeitsfeld der Jugendhilfe aus dem allgemeinen Auftrag des SGB VIII sowie den §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 7 Abs. 3 JuFöG ab.

Seit 1997 stehen für die Unterstützung von "Maßnahmen zur Emanzipation" Landesmittel für die Projektförderung und zur Durchführung eigener Maßnahmen der Landesregierung

zur Verfügung. Hiervon kamen in jedem Haushaltsjahr rund ein Drittel den Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe direkt zugute. Seit 1999 erfolgt eine Förderung freier Träger im Bereich gleichgeschlechtliche Lebensweisen auf der Grundlage von Richtlinien (Amtsbl. Schl.-H. 1999, S. 404). In diesen wird u.a. explizit die Unterstützung von Projekten genannt, "die homosexuellen Mädchen und Jungen beim Prozess der Identitätsbildung und Selbstbehauptung jugendgerechte Unterstützung anbieten".

Die Landesregierung hat die Lebenslage lesbischer und schwuler Jugendlicher sowie die Bedeutung des Themas sexuelle Orientierung für alle Jugendlichen in die Fachdiskussion auf Landes- und Bundesebene eingebracht. Hierzu gehört die Klärung der gesetzlichen Grundlagen sowie die Thematisierung in Fachgremien wie dem schleswig-holsteinischen Landesjugendhilfeausschuss und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter. Dabei stand zunächst eine Beschreibung der fachlichen Relevanz für unterschiedliche Bereiche der Jugendhilfe im Vordergrund. Im Rahmen von Fachtagungen sowie auf einer Fachveranstaltung auf dem 11. Deutschen Jugendhilfetag im Mai 2000 in Nürnberg wurden die Arbeitsergebnisse einem bundesweiten Publikum vorgestellt (Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie (2), 2000).

Die Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften in der Breite ist eine der zentralen Aufgaben des seit 1997 geförderten Projekts "Na Sowas" in Trägerschaft des Jugendnetzwerk Lambda Nord e.V. mit Standort in Bad Oldesloe. Hierzu wurde im Berichtszeitraum z.B. in Kooperation mit dem Landesjugendring Schleswig-Holstein und der Landesregierung unter dem Titel "homo, hetero, bi, normal" eine Materialiensammlung für Leiterinnen und Leiter von Jugendgruppen und für deren Ausbildung erarbeitet. Zweiter Arbeitsschwerpunkt von "Na Sowas" ist der Aufbau einer Unterstützungsstruktur für Jugendliche und ihre Familien. Hierzu wurde im November 1997 als erster Schritt eine zentrale Anlaufstelle eingerichtet, deren Informations- und Beratungsangebote persönlich, telefonisch oder per Internet und E-Mail genutzt werden können.

Das Projekt hat im Jahr 2000 im Rahmen des Controllingverfahrens für Maßnahmen zur Emanzipation gleichgeschlechtlicher Lebensweisen eine erste Projektevaluation vorgelegt, u.a. mit einer Darstellung modellhafter Maßnahmen und einer Auswertung von Erwartungen und Wünschen der Jugendlichen, die im Berichtszeitraum mit "Na Sowas"

Kontakt aufgenommen haben (Jugendnetzwerk Lambda Nord, 2000). Unterstrichen wurde dabei neben der Notwendigkeit fachlich qualifizierter Angebote vor Ort die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Unterschiede bei der Konzeption und Durchführung von Maßnahmen als ein wichtiges Qualitätsmerkmal.

Zukünftige Anforderungen und Konsequenzen:

Insgesamt ist festzustellen, dass die besondere Lebenslage lesbischer Mädchen und schwuler Jungen sowie die Bedeutung von Sexualität, Liebe und Beziehungsgestaltung für alle Jugendlichen bisher in allen Bereichen der Jugendhilfe unzureichend berücksichtigt werden. Vielfach bedarf es fachlicher Unterstützung und der Qualifizierung von pädagogischem Personal. Hieraus ergibt sich als Konsequenz für die weitere Arbeit der Landesregierung eine Fortführung der begonnenen Maßnahmen sowie ein Ausbau der Angebotsstruktur, insbesondere durch Koordination verschiedener Hilfestrukturen und noch weitere Streuung von Information. Hierzu wird künftig neben den bereits vorgelegten Printmedien insbesondere die Internetpräsenz "www.lesben-schwule-sh.de" dienen, über die die Landesregierung das bundesweit umfangreichste Informationsangebot zum Thema sexuelle Orientierung und Jugendhilfe zur Verfügung stellt.

2.3.5 Fortbildung

Grundsätzliche Aussagen zu Zielsetzungen, Aufgaben, Trägern, Adressaten sowie gesetzlichen Grundlagen (§§ 72 Abs. 3, 73, 74 Abs. 6, 79 Abs. 3, 85 Abs. 2, Nr. 8 SGB VIII) des Fortbildungsangebots für die Jugendhilfe sind im o.g. ersten Bericht zur Landesjugendhilfeplanung 1995 dargelegt und sollen an dieser Stelle nicht wiederholt werden. Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich vor allem darauf, in welcher Form die 1995 formulierten Perspektiven umgesetzt und weiterentwickelt wurden.¹⁴

¹⁴ Nicht eingegangen wird in diesem Teil auf die Fortbildungen, die von verschiedensten Jugendhilfeträgern fachspezifisch und mit finanzieller Förderung durch das Land angeboten werden. Exemplarisch seien hier

Ziel war und ist es, ein am Bedarf orientiertes Fortbildungsangebot zu präsentieren, das jeder in der Jugendhilfe tätigen Person in Schleswig-Holstein grundsätzlich offen steht. Fortbildung befähigt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe, sich flexibel und konstruktiv auf veränderte Rahmenbedingungen einzustellen und sich in anstehende Veränderungsprozesse einzubringen. Sie soll fachliche und fachübergreifende Kompetenzen erweitern, damit anstehende Aufgaben unter sich ständig verändernden gesellschaftlichen Anforderungen optimal erfüllt werden können.

Um den Fortbildungsauftrag des überörtlichen Trägers zu konkretisieren und noch stärker am Praxisbedarf zu orientieren, wurde vom Land 1999 eine Arbeitsgruppe "Fortbildung 2000" einberufen. Vertreterinnen und Vertreter in dieser Arbeitsgruppe sind die freien Wohlfahrtsverbände sowie die Kreise und kreisfreien Städte. Diese Zusammensetzung gewährleistet zum einen engen Bezug zu den unterschiedlichen Fortbildungsbedarfen öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe in unserem Lande als bisher und zum anderen durch die überschaubare Größe der Arbeitsgruppe (10 Personen) ein effektives und effizientes Arbeiten.

Adressaten des Fortbildungsangebotes sind in Schleswig-Holstein die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Jugendämtern sowie der freien Träger der Jugendhilfe, die für die Umsetzung des Jugendhilfeplanungsauftrages des SGB VIII in ihren Institutionen vorgesehen sind.

Seit dem Jahr 2000 wird jeweils zum Jahresbeginn ein Fortbildungsprogramm veröffentlicht. Die dort angekündigten Angebote berücksichtigen die aktuellen Entwicklungen in Jugendhilfe und Jugendpolitik und stellen jeweils das Ergebnis der Schwerpunktsetzung und der Auswahlentscheidung der Fortbildungsarbeitsgruppe vor der Prämisse knapper Ressourcen dar. Derzeit lässt sich in der Tendenz feststellen, dass die bisher eher theoretische- bzw. methodenbegleiteten Seminare der letzten Jahre zukünftig stärker umsetzungs-/praxisbegleitend orientiert konzipiert werden.

Trotz knapper Haushaltsmittel im Fortbildungsbereich¹⁵ konnten 20 Veranstaltungen im Jahr 2000 ins Programm aufgenommen werden. Für 2001 sind 23 Veranstaltungen geplant bzw. schon durchgeführt.

Neben den im Jahresfortbildungsprogramm angekündigten Seminaren werden nachfragegerecht aufgrund aktueller Entwicklungen zusätzlich jeweils weitere Informations- und Fachveranstaltungen kurzfristig angeboten. Auch hierdurch sollen insbesondere die präventiven und fördernden Ziele des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien bestmöglichst umgesetzt werden.

Parallel zur inhaltlichen Neugestaltung des Fortbildungsprogramms wurde seit 1999 das Verfahren zur effektiven Fortbildungsorganisation abteilungsintern weiter systematisiert und vereinheitlicht (z. B. Referentendatei, Tagungsstättendatei, Muster-Honorarverträge u. v. m.). Es wurde ein Evaluationsverfahren entwickelt, um auf der Grundlage systematisch erfasster Informationen künftige Angebote noch zielgenauer planen zu können. Schließlich werden seit 2001 Teilnehmerbeiträge erhoben.

¹⁵ Berechnungen haben ergeben, dass aufgrund des derzeitigen Haushaltsansatzes für die rd. 15.000 hauptamtlich in Schleswig-

Holstein in der Jugendhilfe Tätigen pro Person rund 4,00 DM pro Jahr für Fortbildungen seitens des überörtlichen Trägers zur

Verfügung stehen. Die rd. 20.000 ehrenamtlich Tätigen wurden bei dieser Berechnung noch nicht berücksichtigt.

Der zweite im Bericht zur Jugendhilfeplanung 1995 skizzierte Veränderungsbedarf, nämlich vielfältige Fachinformationen künftig abrufbar bereitzustellen, konnte weitgehend umgesetzt werden. Seit Anfang dieses Jahres präsentiert sich das Jugendministerium neu und vielfältig im Internet "www.jugend.de/www.familie.de". Dieses Angebot bietet neben vielfältigen Sach- und Fachinformationen u. a. auch die Möglichkeit, Fortbildungsseminare und -veranstaltungen jederzeit abrufen zu können. Die laufend erweiterte und aktualisierte Internetpräsentation wird künftig auch die Möglichkeit bieten, auf fachbezogene Fortbildungsangebote Dritter im Lande sowie diejenigen entsprechender bundeszentraler Fortbildungsträger hinzuweisen.

Zukünftige Anforderungen und Konsequenzen:

Die Anforderungen an die Qualität von Bildung steigen ständig. Als längerfristiges Ziel wird ein stärker trägerübergreifendes qualifiziertes Fortbildungsangebot in Schleswig-Holstein angestrebt. Zukunftsnah ist zunächst eine Vernetzung mit anderen Landesangeboten denkbar. Geeignete Kooperationspartner sind hierbei u. a. die Schulen bzw. die für die Lehrerfortbildung zuständigen Stellen. Gemeinsam mit dem Bildungsministerium sollen im Rahmen des Ausbaus der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule inhaltliche Verknüpfungspunkte hinsichtlich gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen ausgebaut werden. Das Landesinstitut Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule (IPTS) und das Jugendministerium haben sich in einem ersten Schritt auf eine stärkere inhaltliche Zusammenarbeit bei Angeboten in den präventiven Themenbereichen "Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit" sowie "Gewaltprävention" verständigt. Das Ziel, die Fortbildung künftig stärker durch ein trägerübergreifendes Konzept zu optimieren, bedeutet in den nächsten Jahren vor allem, konkrete Ansätze zu entwickeln, sie zu überprüfen und schließlich ihre Realisierung voranzutreiben, weiter zu stärken und auszubauen.

2.3.6 Förderung von Modellprojekten

Eine wesentliche Aufgabe des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe ist die inhaltliche bzw. fachliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Die sachliche Zuständig-

keit für die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben, wie sie in § 85 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII normiert ist, bietet neben der Fortbildung und der Jugendhilfeplanung einen entscheidenden Ansatzpunkt für diese Aufgabe.

Ziel der Förderung von Modellvorhaben ist:

- neue methodisch-konzeptionelle Handlungsansätze zu erproben,
- für neue Aufgabenstellungen geeignete Lösungswege zu finden,
- neue bzw. bisher vernachlässigte Inhalte zu transportieren und Impulse zu geben,
- die bestehenden Hilfeangebote qualitativ weiter zu entwickeln,
- neue Angebote für verschiedene Zielgruppen zu entwickeln,
- in anderen Ländern erprobte Hilfeangebote beispielgebend in Schleswig-Holstein aufzugreifen und
- neue Hilfekontzepte insbesondere für Querschnittsaufgaben bzw. an fachlichen Schnittstellen zu entwickeln und umzusetzen.

Es ist charakteristisch für Modellprojekte, dass sie - soweit sie originäre Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen - zumeist exemplarisch in einer Region des Landes durchgeführt und erprobt werden. Im Rahmen der Auswertung geht es darum, Empfehlungen für eine landesweite Umsetzung zu erarbeiten. Deshalb sind eine konkrete Zielvereinbarung und eine qualitative Evaluation, möglicherweise auch eine wissenschaftliche Begleitung gerade bei Modellvorhaben von besonderer Bedeutung.

Das Verfahren für die Modellförderung ist in einer entsprechenden Richtlinie geregelt. Danach haben bei der Förderung solche Maßnahmen einen Vorrang, die zur Weiterentwicklung von Betreuungsformen der Hilfe zur Erziehung beitragen. Die Entscheidung über die Vergabe der Modellmittel trifft der Landesjugendhilfeausschuss aufgrund der von der Verwaltung erarbeiteten Beschlussvorlagen. Die Laufzeit von Modellvorhaben ist auf grundsätzlich zwei Jahre, im Ausnahmefall auf maximal drei Jahre begrenzt; die Förderhöhe variiert zwischen den einzelnen Vorhaben sehr stark.

Die Entwicklung des Haushaltsansatzes für die Förderung von Modellvorhaben hat seit 1995 den folgenden Verlauf genommen:

Jahr	HH-Ansatz in Tausend DM
1995	905
1996	905
1997	905
1998	662,2
1999	742,2
2000	685
2001	800

Nach Beratungen im Landesjugendhilfeausschuss wurden seit 1995 11 Modellvorhaben aus unterschiedlichen Aufgabenfeldern der Jugendhilfe neu begonnen und gefördert.¹⁶

¹⁶ vgl. in Teil 10.1 dieses Berichtes die Anlage 2

3. Kinder- und Jugendarbeit

Jungen Menschen sind gemäss § 11 Abs. 1 SGB VIII "die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Diese Angebote sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen".

Unter Einbeziehung der §§ 8 und 9 SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) und (Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen) stellt das Land jährlich rund 5 Mio. DM zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit bereit.

In der Kinder- und Jugendarbeit hat sich das Land in den letzten Jahren vor allem drei Schwerpunkte gesetzt: Zum einen wurde eine Qualitätsoffensive zur Weiterentwicklung der Jugendverbandsarbeit gestartet. Ziel ist es, unter Wahrung der Eigenständigkeit der Träger ein plurales und flächendeckendes Angebot auszubauen und durch eine noch engere Zusammenarbeit der Träger ein Netz zu knüpfen, das der Bedeutung der Jugendarbeit als einer der wesentlichen Sozialisationsinstanzen neben Familie und Schule ihren Stellenwert sichert.

Zum anderen hat in den letzten Jahren die kulturelle Kinder- und Jugendbildung an Bedeutung gewonnen¹⁷. In einer digitalisierten Welt, die per Knopfdruck ein universales Weltbild in das kleinste Kinderzimmer liefert, besteht die Gefahr, dass die eigene Phantasie, die eigene Ausdrucks- und Handlungsfähigkeit vernachlässigt werden. Vor diesem Hintergrund gewinnt Kreativität ihre besondere Bedeutung. Sie wird vor allen Dingen im Rahmen der musisch-kulturellen Kinder- und Jugendbildung entwickelt. Die Landesregierung sieht in der Förderung der außerschulischen kulturellen Kinder- und Jugendbildung eine besondere Aufgabe.

Sowohl die Jugendarbeit, als auch die kulturelle Kinder- und Jugendbildung leben durch ein ehrenamtlich getragenes bürgerschaftliches Engagement. Die Landesregierung misst diesem ehrenamtlichen Engagement eine herausragende gesellschaftliche Bedeutung zu.

3.1 Qualitätsentwicklung und Zielvereinbarungen in der Jugendverbandsarbeit

¹⁷ Die Förderung der kulturellen Jugendbildung von Projekten der Jugendarbeit im Ostseeraum sowie des Ostseejugendbüros und des Ostseejugendsekretariats wird jährlich im Ostseebericht der Landesregierung präsentiert. Der letzte "Bericht über die Aktivitäten der Landesregierung im Ostseeraum 1999/2000" ist als Landtagsdrucksache 15/204 veröffentlicht.

Das Thema Qualität ist zwar ein aktuelles, aber kein völlig neues Thema in der Diskussion um die Fachlichkeit und die Wirkungen der Jugendhilfe. Fragen der Angemessenheit von Leistungen und Strukturen wurden schon immer diskutiert, wenn auch im Zusammenhang mit anderen Begrifflichkeiten. Seit dem 1. Januar 1999 ist mit der Ergänzung des SGB VIII um den § 78 b die Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe für bestimmte Leistungsbereiche verpflichtend. Diese Normierung war Auslöser für eine Übertragung der Qualitätsdiskussion auch auf den Leistungsbereich der Jugend(verbands)arbeit.

Die Verständigung über Qualitätskriterien ist eine grundlegende Voraussetzung, um Erfolge messen zu können. Auftrieb erhielt dieses Thema zunächst durch die Entwicklung von Qualitätsmanagementsystemen in der Wirtschaft, deren Begrifflichkeiten und Definitionen mehr und mehr als äußeres Zeichen eines Modernisierungsanspruches in die Diskussionen über die Gestaltung und Weiterentwicklung der Jugendhilfe Einzug hielten.

Dem Bemühen, angesichts der schwierigen Finanzlage betriebswirtschaftliche Denkkategorien in den "Dienstleistungsbetrieb" Jugendverbandsarbeit einzubringen, sind Grenzen gesetzt. Jugendarbeit befasst sich auch immer mit komplexen gesellschaftlichen Zusammenhängen. Dies macht es schwierig - wie die kaum noch überschaubare Anzahl von Veröffentlichungen zu diesem Thema belegt - die Anforderung an eine angemessene und zeitgemäße Jugendverbandsarbeit zu formulieren.

Jugendarbeit war immer, und zwar lange vor der aktuellen Input/Outputdiskussion, einer kritischen Leistungsdiskussion ausgesetzt. Ihre Qualität wird häufig danach bewertet, wie sich Besucher- oder Mitgliederzahlen entwickeln und insbesondere dann hinterfragt, wenn ihr präventiver, sozial-integrativer Charakter angesichts jugendlicher Randgruppen zu versagen scheint.

In der aktuellen Qualitätsdiskussion werden verschiedene Ebenen unterschieden:

- Die Ergebnisqualität, die sich auf Wirkungen und Leistungen bezieht, also beleuchtet, was erreicht wurde.
- Die Prozessqualität, die sich darauf bezieht, wie ein bestimmtes Ergebnis erreicht wurde.
- Die Strukturqualität, deren Hintergrund die materiellen, räumlichen, personellen, finanziellen Rahmenbedingungen bilden und mit der hinterfragt wird, unter welchen Bedingungen und mit welchem Aufwand ein Ergebnis erzielt wurde.

- Die Konzeptqualität, die sich auf die Klarheit, Stimmigkeit und Angemessenheit der Zielsetzung begründet.

3.1.1 Qualitätsanforderungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz

Regelungen, aus denen sich konkrete Qualitätsstandards ableiten lassen, finden sich im SGB VIII nicht. § 1 SGB VIII gibt als generelles Ziel für die Jugendhilfe und so auch für die Jugendverbandsarbeit vor, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Prozessqualität umschreibt der § 8 Abs. 1 SGB VIII, wonach Kinder und Jugendliche ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen sind. Nach § 9 Abs. 2 SGB VIII sind die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen zu berücksichtigen. Dies wird durch § 9 Abs. 3 SGB VIII im Hinblick auf die besonderen Lebenslagen von Mädchen und Jungen ergänzt.

Etwas konkreter lassen sich Qualitätsforderungen aus dem § 11 SGB VIII zur Jugendarbeit ableiten. Danach sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Mit welchen Inhalten dies geschehen soll, wird in § 11 Abs. 3 SGB VIII beschrieben.

Der § 79 Abs. 2 SGB VIII, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten sollen, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen, legt weiterhin fest, dass ein angemessener Anteil der für die Jugendhilfe bereit gestellten Mittel für die Jugendarbeit zu verwenden ist. Dieser Forderung kommt das Land u.a. auch durch die Förderung der Jugendverbände nach. Die Zielsetzungen, die das Land mit dieser Förderung verfolgt, sind insbesondere in den §§ 6, 7 und 9 bis 20 JuFöG festgelegt.

3.1.2 Qualitätsdiskussion in der Jugendverbandsarbeit

Die Qualitätsdiskussion in der Jugendverbandsarbeit bezieht sich auf der einen Seite auf die Kinder und Jugendlichen als Empfänger der Angebote, auf der anderen Seite auf die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Planerinnen und Pla-

ner und Gestalter der Aktivitäten, die Verbände als Träger, die Verwaltung als Geldgeber und die Politik mit ihren gesellschaftlichen Erwartungen. Sie alle definieren ihren spezifischen Anspruch an Qualität von Maßnahmen. Es wird also nie eine einzige Qualität von Jugendarbeit bei der Betrachtung der Arbeit der Jugendverbände oder auch bei der Bewertung einer einzelnen Maßnahme eines Jugendverbandes geben können, sondern alle Beteiligten müssen sich jeweils zunächst konkret darüber verständigen, was für sie Qualität im Sinne der aufgezeigten Dimensionen bedeutet.

Eine erste Verständigung auf der Qualitätsebene zwischen Jugendverbänden und der Jugendabteilung des Ministeriums gab es im Jahre 1997. Hintergrund waren Berichte der Kreisjugendpfleger über die Aktivitäten der Verbände auf der örtlichen Ebene und Nachweise zur Verwendung der Landesmittel für die Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten. In einem Seminar mit dem Thema "Qualitätssicherung in der Jugendverbandsarbeit" erfolgte eine Annäherung im Hinblick auf mögliche gemeinsame Zieldefinitionen. Wesentliches Ergebnis dieses Seminares war der Aufbau einer Fortbildungsreihe zur Qualifizierung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendverbände auf Landesebene unter der Überschrift "Qualitätsentwicklung in der Jugendverbandsarbeit". In den Jahren 1998 bis 2000 wurden dann zur methodischen Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendverbände vier Seminare angeboten, die sich zum einen auf die eigene Arbeitsorganisation bezogen und zum anderen Grundlagen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung, aber auch zur Ergebnisüberprüfung beinhalteten.¹⁸

3.1.3 Perspektiven

Als Ergebnis einer Analyse der Arbeit der Jugendverbände sollen künftig Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität und Effizienz durchgeführt werden. In diesem Kontext ist eine Neustrukturierung der Richtlinien zur Förderung der Jugendverbandsarbeit bis zum Ende des Jahres 2001 geplant. Hierbei sollen eine Grundsicherung der Arbeit der Verbände sichergestellt, aber auch neue Akzente gesetzt werden; z.B. in Richtung auf stärkere Präsenz und örtliche Nähe. Erforderlich ist eine intensive Beratung der Kreis- und Ortsebene durch die Verbände auf Landesebene und eine Initiative zur Qualifizierung und Motivierung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendverbände vor Ort.

¹⁸ vgl. hierzu in Teil 10.1 des Berichtes Anlage 3

Unabhängig von der strukturellen Veränderung der Förderung der Jugendverbände sollen bei Wahrung der Eigenständigkeit der Jugendverbände in einem partnerschaftlichen Dialog Zielvereinbarungen getroffen werden.

Es wird Aufgabe der Jugendabteilung sein, im nächsten Planungszeitraum gemeinsam mit den Jugendverbänden Strukturen zu entwickeln und Wege zu vereinbaren, um die verbandsspezifischen, aber auch die allgemeinen Ziele, die das SGB VIII und das Ju-FöG vorgeben, in einem kontinuierlichen Prozess optimaler zu erreichen.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände, soll diesen Prozess in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinien steuern und gestalten.

3.2 Kulturelle Kinder- und Jugendbildung als Markt der Kreativität und der Methoden

Die Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung hat 1999 in ihrer Weimarer Erklärung zur Zukunft von Bildung und Kultur formuliert:

„Für die kulturelle Bewältigung anstehender Modernisierungsprozesse und des gesellschaftlichen Wandels ist der praktische Umgang mit den Künsten, ist der kreative Gebrauch von Medien, ist Spiel von entscheidender Bedeutung. Kulturelle Bildung, verstanden als Allgemeinbildung, ist die Befähigung des einzelnen Menschen, die komplexen gesellschaftlichen Veränderungen begreifen und mitgestalten zu können.“ (Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung, 1999, S. 2)

Dieser Aussage liegt ein Kulturbegriff zugrunde, der sich loslöst von den Definitionen, die sich an den eher ästhetisch orientieren Sparten, wie Theater, Musik, Literatur, Tanz, und bildende Kunst festmacht. Kultur wird begriffen als schöpferisches Potential, da es mit vielfältigen Wirkungsmöglichkeiten das Alltagsdasein gestaltet und sich innovativ auf andere Lebensbereiche auswirkt.

Die soziale und gesellschaftliche Komponente kultureller Bildung haben 1996 mit den „77 Plädoyers zur Notwendigkeit kultureller Bildung“ zahlreiche Bundes- und Landespolitikerinnen und -politiker, Vertreterinnen und Vertreter aus der Jugendarbeit, der Wissenschaft und der Kunst und an deren Spitze der damalige Bundespräsident und die damalige Bundestagspräsidentin unterstrichen. Die wichtigsten Aussagen waren:

Kulturelle Bildung ist für junge Menschen lebensnotwendig als Möglichkeit individueller Persönlichkeitsentfaltungen und auch als Chance aktiver Partizipation an gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen.

Kulturelle Bildung vermittelt Sinn und Kompetenz. Musik, Theater, Literatur, Tanz, Medien usw. stärken Kinder und Jugendliche, das eigene Leben zu bewältigen und den an sie gestellten Anforderung selbstbewusst, engagiert und sozialkritisch zu begegnen.

Der Anspruch auf Bildung ist sozial unteilbar. Er steht allen Menschen zu, arm und reich, den bereits interessierten sogenannten Bildungsbürgerkindern, wie auch den noch nicht motivierten oder gar als Problemgruppen klassifizierten Jugendlichen, insbesondere auch den Kindern in unserer Gesellschaft.

Die Förderung kultureller Kinder- und Jugendbildung ist unverzichtbar für eine demokratische, sozialstaatliche Entwicklung von Gesellschaft.

Dort, wo Kultur als etwas Gemeinsames erlebt wird, hilft sie soziale Handlungskompetenz zu entwickeln. Anknüpfend an ihre Fähigkeiten lernen Kinder und Jugendliche Kreativität, die weit über das künstlerisch Gestaltende hinaus ihre Lebenswelt prägt. Sich in den künstlerischen Sparten auszudrücken, kann in vielfältiger Art dort helfen, wo Worte fehlen. Das reicht von tatsächlichen sprachlichen Grenzen bis zur Therapie. Gerade unter Methodengesichtspunkten ist der kulturellen Kinder- und Jugendbildung eine besondere Bedeutung zuzumessen.

3.2.1 Ziele und Entwicklungen

Im § 11 Abs. 3 des SGB VIII ist die kulturelle Jugendbildung als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit aufgeführt. In § 17 JuFöG heißt es:

„Kulturelle Kinder- und Jugendbildung soll zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen, jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen und die Kulturgeschichte des Landes nahebringen. Sie soll Wahrnehmungsfähigkeit, Kreativität und kulturelle Kompetenz fördern sowie bei jungen Menschen die Bedürfnisse zur Gestaltung von Ausdrucks-, Erlebnis- u. Kommunikationsformen wecken und berücksichtigen.“

Vor diesem Hintergrund misst die Landesregierung der kulturellen Kinder- und Jugendbildung eine besondere Bedeutung zu und hat im Rahmen einer intensiven Zusammenarbeit mit den Trägern der kulturellen Kinder- und Jugendbildung zu einer besonderen Entwicklung dieses Bereiches der Jugendarbeit in den letzten Jahren beigetragen. So wurde ab dem Haushaltsjahr 1997 die Förderstruktur für die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung und die Landesverbände und Landesarbeitsgemeinschaften der kulturellen Kinder- und Jugendbildung dergestalt geändert, dass ihre institutionelle Förderung und die bis dahin in Einzelanträgen erfolgte Projektförderung in einer gemeinsam vereinbarten Förderstruktur zusammengefasst wurden. Dies ergab für die einzelnen Träger eine bessere Planbarkeit ihrer Arbeit und eine deutliche Reduzierung des ausschließlich ehrenamtlich getragenen Verwaltungsaufwandes.

Über die Förderung der Landesarbeitsgemeinschaften und -verbände der kulturellen Kinder- und Jugendbildung hinaus fließen rund 47% der im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung zur Verfügung gestellten Projektfördermittel in Maßnahmen der kulturellen Kinder- und Jugendbildung, z.B. der Jugendverbände.

Die Vielfalt der Kinder- und Jugendkultur in Schleswig-Holstein spiegelt der "Kulturbeutel" wider, der 1996 erstmals von der Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung herausgegeben wurde. Mit dieser Publikation, deren inhaltlicher Umfang und Struktur sich inzwischen wesentlich verbessert hat, wurde das Ziel der Landesregierung erreicht, diese Arbeit über den engen Bereich der Landesverbände und Landesarbeitsgemeinschaften der kulturellen Jugendbildung hinaus auch für andere Träger der Jugendarbeit zu öffnen.

Die seit Ende der 90er Jahre verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Landesverbänden und Landesarbeitsgemeinschaften und die Unterstützung der auf einem hohen fachlichen Niveau getragenen ehrenamtlichen Arbeit innerhalb dieser Träger sind auch Ergebnis einer hauptamtlich geführten Geschäftsstelle. Seit 1998 ergänzt das Land Mittel der Arbeitsverwaltung zur Beschäftigung eines geschäftsführenden Kulturreferenten bei der Landesvereinigung kulturelle Jugendbildung, die das Dach der Landesverbände und Landesarbeitsgemeinschaften bildet. Da sich die Einrichtung dieser Stelle als außerordentlich konstruktiv für die Weiterentwicklung der kulturellen Kinder- und Jugendbildung in Schleswig-Holstein erwiesen hat, wird die Stelle ab dem Haushaltsjahr 2002 vollständig über Landesmittel abgesichert.

Gerade im Hinblick auf den gesamtgesellschaftlichen Kontext, in dem sich kulturelle Kinder- und Jugendbildung bewegt, wird es eine besondere Aufgabe der Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung sein, die Zusammenarbeit über die eigenen Grenzen hinaus zu forcieren und mit konkreten Angeboten zu untermauern.

Die Landesregierung wird darauf ihr besonderes Augenmerk richten und im Rahmen eines gemeinschaftlichen Zieldialoges entsprechende Vereinbarungen treffen.

3.2.2 Kulturelle und technisch-multimediale Kinder- und Jugendbildung - Kein Gegensatz

Die kulturelle Kinder- und Jugendbildung befasst sich nicht erst in den letzten Jahren mit der medialen technischen Entwicklung. Bereits seit ihrer Gründung vor 27 Jahren befasst sich die Landesarbeitsgemeinschaft Jugend und Film mit dem kreativen Einsatz von Film und Foto und mit der Wirkung und kritischen Analyse dieser Medien.¹⁹

¹⁹ Bereits Anfang der 80er Jahre führte das damalige Landesjugendamt gemeinsam mit der LAG Jugend und Film, Video- und Computerseminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Jugendarbeit durch, um sie zu befähigen, diese Medien als künstlerisches Ausdrucksmittel zu nutzen oder sie methodisch in der politischen Bildung einzusetzen.

Das bedeutet, kulturelle Kinder- und Jugendbildung und technisch-multimediale Kinder- und Jugendbildung sind kein Gegensatz. Kinder und Jugendliche haben einen problemlosen Zugang und ein unkompliziertes Verhältnis zur Technik. In diesem Zusammenhang müssen ihnen Zugänge zu kreativen Ausdrucksmöglichkeiten eröffnet werden, damit sie die Technik ästhetisch und kreativ erfahren können.

„Medien sind Teil jeder Kultur und Bildung. Vor dem Hintergrund des neuen Jahrtausends und der Entwicklung zur Wissens- und Bildungsgesellschaft hat sich die Bedeutung besonders der neuen Medien erhöht. Die rasante technologische Entwicklung beschränkt sich dabei in ihren Auswirkungen nicht allein auf das berufliche Leben, sondern hat erheblichen Einfluss auf unser soziales und kulturelles Miteinander. Der souveräne und kompetente Umgang mit den neuen Medien ist zu einer Schlüsselqualifikation geworden, die vor allem für junge Menschen entscheidend ist für eine selbstverantwortliche Lebensgestaltung. Daher ist es notwendig, Medienbildung verstärkt auch kulturell-ästhetisch zu akzentuieren und als Kulturtechnik sowohl des alltäglichen als auch des künstlerischen Gebrauchs zu vermitteln.“ (Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung, o.J., S. 1)

Mit diesem Abschnitt beginnt die Bundesvereinigung kulturelle Jugendbildung ein medienpolitisches Positionspapier. Und weiter heißt es dort:

„Die kulturelle Medienbildung stellt der bloß konsumierenden Beschäftigung der Kinder und Jugendlichen mit kommerziellen Medienprodukten die gesamte Bandbreite von kreativen, partizipativen, künstlerischen und ästhetischen Möglichkeiten aus dem historischen und aktuellen Reichtum, die Kunst und Kultur bieten, gegenüber.“
(ebenda)

Dies scheint umso wichtiger, als dass täglich über 30 Stunden Comic-, Abenteuer- und Gewaltserien in Zeiten gesendet werden, in denen Kinder fernsehen - begleitet von wöchentlich rund 6.000 ausschließlich auf Kinder zielende Werbespots. Kinder und Jugendliche müssen nicht nur im Sinne des Jugendschutzes lernen, mit dieser Art Medienbeeinflussung umzugehen. Es muss von Seiten der Träger kultureller Kompetenz, aber auch von Seiten der Politik eine kulturelle Bewertung erfolgen. Dabei geht es nicht allein darum, die schlechten Seiten der Medienflut zu kritisieren und die positiven Seiten im Hinblick auf die künftige mediale Veränderung der Gesellschaft kritiklos hervorzukehren.

Vor diesem Hintergrund wird in den nächsten Jahren ein besonderes Augenmerk auf die technisch-multimediale Kinder- und Jugendbildung im Zusammenhang mit der kulturellen Kinder- und Jugendbildung zu richten sein. Dies betrifft die außerschulische Jugendbildung in ihrer Gesamtheit und nicht nur die Spezialisten unter den Trägern der kulturellen Kinder- und Jugendbildung. Die Landesregierung wird diese Entwicklungen besonders beachten und fördern.

3.3 Förderung des Ehrenamtes

Raum für Bürgerengagement zu schaffen und es zu fördern ist nicht nur eine Aufgabe im Hinblick die Sicherung unserer Demokratie, es entspricht zugleich dem Grundsatz der Subsidiarität, welcher Eigeninitiative und -verantwortung, Solidarität und Partizipation, Selbsthilfe und Gemeinsinn nicht nur zulässt, sondern als seine Grundlagen begreift. Angesichts steigender gesellschaftlicher Herausforderungen muss es Ziel eines leistungsfähigen Sozialstaates sein, unter Achtung dieser Prinzipien seine Kernaufgaben effektiv und nachhaltig zu erfüllen. Die staatlichen Leistungen in einen sinnvollen Gleichklang mit dem freiwilligen Engagement von Bürgerinnen und Bürgern zu bringen, ist nicht nur eines der Ziele der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zur Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements. Auch das Internationale Jahr der Freiwilligen 2001 hat eine breite Diskussion über die Themen Bürgergesellschaft und Gemeinwohlorientierung forciert.

3.3.1 Politische Bedeutung und rechtliche Grundlagen ehrenamtlichen Engagements

Freiwilliges bzw. ehrenamtliches Engagement besitzt in der Kinder- und Jugendhilfe zwei zentrale Dimensionen. Zum einen werden viele Angebote für Kinder und Jugendliche insbesondere auf dem Gebiet der Jugendarbeit erst durch das freiwillige Engagement von Erwachsenen möglich, zum anderen ist es ein wesentliches Sozialisationsziel der Kinder- und Jugendhilfe, junge Menschen selbst frühzeitig zu freiwilligem Engagement, also zu Mitgestaltung und Mitverantwortung zu motivieren.

Wie alle gesellschaftlichen Bereiche unterliegt auch das ehrenamtliche Engagement einem stetigen Wandel. Wurde es früher als Teil des Lebensentwurfes und als dauerhafte Verpflichtung wahrgenommen, gewinnen in jüngerer Zeit individuelle Orientierungen und Erwartungen an das Engagement zunehmend an Bedeutung. Junge Menschen engagieren sich häufig eher kurzfristig und von ganz persönlichen Interessen geleitet. Dauerhafte Verpflichtungen werden eher abgelehnt, Selbstverwirklichung, soziale Kontakte und persönliche Zufriedenheit spielen eine zentrale Rolle. Die in diesem Zusammenhang bedeutendsten Formen des Engagements und Handlungsfelder können wie folgt differenziert werden:

- Das Ehrenamt als organisations- und teilweise funktionsgebundene Tätigkeit in Vereinen, Verbänden und Gremien hat seine stärksten Wurzeln und Ausprägungen in der verbandlichen Jugendarbeit.

- Das bürgerschaftliche Engagement bezeichnet eine organisationsferne, lebensweltlich orientierte Solidarität. Bürgerschaftliches Engagement findet sich in der Jugendhilfe häufig jenseits fester Organisationen und Strukturen und ist typisch für zeitlich befristete Projektarbeit.
- Freiwilligendienste bezeichnen ein individuelles, von Eigeninteresse geleitetes Engagement, das zugleich von sozialem Bewusstsein und bürgerschaftlichem Denken geprägt ist.
- Freiwilligenarbeit definiert ein punktuelles Engagement von freien, spontanen Menschen, die Selbstverwirklichung suchen, ohne dabei ihre Unabhängigkeit aufzugeben.
- Die Selbsthilfe ist eine unabhängige Form des Engagements auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bei identischer Interessenlage oder im Zusammenhang mit spezifischen Problemlagen.

Die Jugendministerkonferenz hat sich wiederholt mit dem Ehrenamt befasst. Im Jahr 2001 ist es zum Schwerpunktthema im Hinblick auf seine politische Bedeutung und die Möglichkeiten seiner Förderung erklärt worden.

§ 73 SGB VIII verpflichtet die öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements. Als wesentliche Voraussetzung für eine derartige Förderung wird angesehen, dass die Personen ihr Engagement mit einem Mindestmaß an Verbindlichkeit und Regelmäßigkeit und im Rahmen organisatorischer Einbindungen erbringen.

Ehrenamtliches Engagement ist ein konstitutives Merkmal der Jugendarbeit. Gemäß § 11 SGB VIII soll Jugendarbeit an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zu Selbstbestimmung befähigen, zu gesellschaftlichem Engagement anregen und hinführen.

Eine im Auftrag der Jugendministerkonferenz im Jahr 2000 durchgeführte bundesweite Bestandserhebung zu Modalitäten der Förderung des ehrenamtlichen Engagements empfiehlt folgende Unterstützungsmaßnahmen:

- Die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; neben qualitativ-inhaltlichen Regelungen gibt es in allen Bundesländern Bestimmungen zur Förderung derartiger Maßnahmen.
- Freistellungs- und Sonderurlaubsregelungen; in unterschiedlicher Form haben die Länder entsprechende Regelungen getroffen und diese teilweise mit solchen für eine Verdienstaufgaberstattung kombiniert.

- Jugendbildungsreferenten; sie werden in allen Bundesländern gefördert und haben eine wichtige fachliche und motivationale Unterstützungsfunktion für die ehrenamtlich Engagierten. Außerdem fällt ihnen die Aufgabe zu, junge Menschen neu für eine freiwillige Tätigkeit zu motivieren und sie dafür entsprechend zu qualifizieren.

3.3.2 Konzertierte Aktion zur Förderung des Ehrenamtes

Mit der konzertierten Aktion zur Förderung des Ehrenamtes, die 1997 gemeinsam vom Land Schleswig-Holstein und dem Landesjugendring Schleswig-Holstein ins Leben gerufen worden ist, sind mehrere Zielsetzungen verfolgt und umgesetzt worden:

1. Hinsichtlich der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit sowie der Erstattung ihres Verdienstausfalles konnten Verbesserungen sowie verwaltungsmäßige Erleichterungen erzielt werden. Dieses ist zum einen durch die Neuregelung des § 23 JuFöG, der einen Erstattungsanspruch für den vollen Bruttoverdienstausfall garantiert, geschehen. Zum anderen ist die Freistellungsverordnung novelliert worden und hat verwaltungsmäßige Erleichterungen erbracht, indem das Erstattungsverfahren für den Verdienstausfall auf die kommunalen Jugendämter verlagert worden ist.
2. Schleswig-Holstein besaß bundesweit eine Vorreiterrolle bei der Einführung der bundeseinheitlichen Jugendleiter-/Jugendleiterinnen-Card (JULEICA), hat dieses Verfahren öffentlichkeitswirksam begleitet und sehr zügig eine Richtlinie zur Einführung der JULEICA erlassen. Diese Richtlinie regelt nicht nur das Verfahren, sie definiert zugleich einen quantitativen und qualitativen Mindeststandard für die Schulungen zum JULEICA-Erwerb. Das Interesse an der JULEICA ist in Schleswig-Holstein außerordentlich groß und liegt hinsichtlich der ausgegebenen JULEICAS im Bundesdurchschnitt an der zweiten Stelle.²⁰
3. Es wurden neue Vergünstigungen für ehrenamtlich Tätige erzielt. Zeitlich verbunden wurde die Einführung der JULEICA mit einer Vereinbarung mit der Bahn-AG über den ermäßigten Erwerb der BahnCard für Jugendleiterinnen und Jugendleiter. Die Ermäßigung für diesen Personenkreis beträgt 50,-- DM, die je zur Hälfte von der Deutschen Bundesbahn und dem Land getragen werden. Weitere Vergünstigungen für JULEICA-Besitzer sind auf der Ebene der Kommunen eingeführt worden.
4. Die öffentliche Werbung für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit ist durch die Herausgabe zweier Faltblätter verstärkt worden: In einem ersten Faltblatt wird die Arbeitgeberseite über Personenkreis, Freistellungsvoraussetzungen sowie die Verdienstausfallerstattung informiert und es wird um Unterstützung für ihre ehrenamtlich in der Jugendarbeit engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geworben. Ein zweites Faltblatt dient sowohl der Information der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wie auch der aktiven Jugendleiterinnen und Jugendleiter über Neuregelungen und Kontakte. Ziel dieses Faltblattes ist es zugleich, junge Menschen als po-

²⁰ vgl. hierzu in Teil 10.1 dieses Berichtes Anlage 4

tenzielle Ehrenamtliche anzusprechen und sie für ein derartiges Engagement zu interessieren.

Die Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements im Rahmen der konzertierten Aktion sowie eine intensive Öffentlichkeitsarbeit dürften erheblich dazu beigetragen haben, dass das Interesse von jungen Menschen an den Schulungen für Jugendleiterinnen und Jugendleiter weiterhin groß ist.

3.3.3 Handlungsbedarf für die Weiterentwicklung des Ehrenamtes

Zukünftige Arbeitsschwerpunkte liegen in folgenden Bereichen:

- Verbesserung der Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten für ehrenamtlich Engagierte. Obwohl nach neueren Untersuchungen bereits über 30 % der Bevölkerung ehrenamtlich engagiert sind, gibt es ein weiteres Potenzial, dem es bisher lediglich an Gelegenheiten für eine praktische Umsetzung mangelt. Hier sind Angebote aufzubauen.
- Verbesserung der Information und Beratung für ehrenamtlich Engagierte. Die Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement sollen durch einen leicht zugänglichen Informationspool verbessert werden. Auch kann auf Beratungsmöglichkeiten für Ehrenamtliche verwiesen werden. Ein geeignetes Medium für einen derartigen Informationspool könnte ein Jugendserver für Schleswig-Holstein sein.
- Förderung des Engagements gerade von jungen Menschen. Untersuchungen belegen, dass junge Menschen schon jetzt eine große Bereitschaft zu ehrenamtlichem Engagement zeigen. Die Bereitschaft zu einem langfristigen Engagement ist dann besonders groß, wenn junge Menschen schon sehr früh an solche Mitwirkungsmöglichkeiten herangeführt werden. Ein Beispiel dafür ist das Projekt JES (Jugend-Ehrenamt-Sport) der Sportjugend Schleswig-Holstein.
- Verbesserung des Versicherungsschutzes und der steuerlichen Situation.
- Weitere Aufwertung der JULEICA. Die JULEICA ist bundesweit insgesamt mit großem Erfolg eingeführt worden. Um diesen Prozess noch zu verstärken, ist es wichtig, den Nutzen dieser Card noch zu erhöhen und weitere Vergünstigungen mit ihrem Besitz zu verknüpfen.

4. Kooperation von Jugendhilfe und Schule/Schulbezogene Jugendsozialarbeit²¹

In § 81 SGB VIII, den §§ 12 und 24 JuFöG und in § 3 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz ist die Kooperation von Jugendhilfe und Schule explizit verankert.

§ 13 SGB VIII sowie die §§ 12 und 24 JuFöG regeln die Förderung junger Menschen, die zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen oder zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Diesen jungen Menschen werden im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten, die ihre schulische oder berufliche Ausbildung, ihre Integration in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

4.1 Rahmenbedingungen der Kooperation

Die sich verändernden gesellschaftspolitischen Bedingungen wirken sich auf die Aufgaben von Jugendhilfe und Schule gleichermaßen aus. Beide traditionellen Erziehungs- und Sozialisationsinstanzen haben gleichermaßen mit zunehmender Komplexität der Problemlagen wachsende Schwierigkeiten, ihrem jeweiligen Auftrag gerecht zu werden. Das SGB VIII ist vorrangig vom Gedanken der familienergänzenden sowie der präventiven Hilfeangebote bestimmt. Die Maßnahmen der Jugendhilfe zielen vorrangig auf Erziehung und Sozialisation in ihrer gesamten Breite. Für den Bereich Schule dagegen steht der Bildungsauftrag im Sinn von Wissensvermittlung im Vordergrund.

Neben dem jeweils spezifischen Auftrag erschweren unterschiedliche Rahmenbedingungen von Jugendhilfe und Schule (wie z.B. ein verschiedenes Ressourcenmanagement oder unterschiedliche Prioritätensetzung) die Zusammenarbeit zusätzlich. Die Angebote der Jugendhilfe beruhen primär auf Freiwilligkeit, während für den Schulbesuch eine Verpflichtung besteht. Weitere Unterschiede, aus denen Probleme in der Kooperation entstehen können, sind z.B. die unterschiedliche gesellschaftliche Bewer-

²¹ Zu diesem Thema wird dem Landtag noch im Jahr 2001 ein gesonderter Bericht vorgelegt.

tung der Arbeit und die verschiedenen zur Verfügung stehenden Ressourcen. Und schließlich basiert Jugendhilfe auf hauptamtlicher und ehrenamtlicher Arbeit, während Schule fast ausschließlich auf hauptamtlicher Arbeit basiert.

In dem gemeinsamen Ziel beider Bereiche, junge Menschen in das gesellschaftliche System zu integrieren, liegt der Grundstein zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.

Ein Schwerpunkt der Arbeit der vergangenen Jahre lag vor allem in der Entwicklung und Förderung präventiver, problembezogener, gemeinwesenorientierter und modellhafter Ansätze der Kooperation. Die vorgelegten Handlungskonzepte orientierten sich an den Lebenslagen, Interessen und Bedürfnissen der betroffenen Kinder und Jugendlichen. In einzelnen Projekten wurden vor allem Netzwerke aus öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, Schule, Kirche und Polizei entwickelt und gefördert. Die am häufigsten angebotenen Kooperationsprojekte beziehen sich jedoch auf Angebote im Bereich Freizeitaktivitäten, Hausaufgabenhilfe, Bastel-, Spiel- und Sportgruppen.

4.2 Seit 1995 geförderte Maßnahmen

Seit etwa 10 Jahren werden in Schleswig-Holstein fachlich abgestimmte Kooperationskonzepte für die Projektarbeit entwickelt, die es Schulen sowie Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen, den besonderen Problemlagen junger Menschen mit angemessener Hilfe zu begegnen. Dabei sind die Ausgangslagen, die Handlungsfelder, die Themen, die Methoden und die Formen der Zusammenarbeit sehr vielfältig.

Seit 1996 finden gemeinsam mit dem Bildungsministerium und dem IPTS entwickelte und durchgeführte Fortbildungen, Konferenzen und Fachtagungen zu verschiedenen inhaltlichen und organisatorischen Fragen für Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen, Lehrerinnen und Lehrer, Polizei, Elternvertretungen sowie andere Betroffene statt.²²

Im Rahmen eines runden Tisches, an dem neben dem Bildungs- und dem Jugendministerium u.a. Organisationen und Verbände beteiligt waren, wurde 1998 ein Aktionsprogramm zum Abbau von Berührungsängsten gegenüber dem Thema Homosexualität er-

arbeitet. Die entwickelten Ansätze, Vorgehensweisen, Veröffentlichungen und Veranstaltungen ergänzten sich inhaltlich sinnvoll.²³

Seit dem Jahr 1995 ist von der Landesregierung eine Vielzahl von Projekten gefördert worden. Zur Veranschaulichung seien an dieser Stelle folgende 6 Beispiele genannt:

- Projekt "ProIntegra Preetz" (August 1997 - Juli 2000)
Das Projekt wurde vom Förderverein der Wilhelminenschule und des Förderzentrums Preetz zum Abbau von sozialen und geschlechtsspezifischen Problemen und zur Förderung der sozialen Integration initiiert. Es beinhaltet Angebote in den Bereichen der Sprachförderung, der Musik und Psychomotorik.
- Projekt "Runder Tisch Gemeinde Ahrensböök" (seit 1996)
Aus Anlass stark ansteigender Verhaltensauffälligkeiten entstand ein Präventionskonzept zur Umsetzung von Nachmittagsaktivitäten in Zusammenarbeit mit Eltern, Kirche, Jugendhilfe und Polizei. Seit 1999 sind auch drei Kindergärten in das Projekt integriert.
- Projekt "Aufbau tragfähiger Kooperationsstrukturen in Heiligenhafen" (Januar 1996 - März 1999)
Hier werden insbesondere mit sozial randständigen und anderweitig gefährdeten Mädchen und Jungen vielfältige Aktivitäten zur Verbesserung der Lebenssituation der dortigen Kinder und Jugendlichen durchführt.
- Projekt "NESSIE" in Schönberg (September 1998 - August 2000)
Die Gemeinde Schönberg entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Sportverein, der kommunalen Jugendarbeit, der Arbeiterwohlfahrt u.a. nachmittägliche Angebote in den Schulen und im Jugendzentrum.
Geboten wird aus Anlass zunehmender Verhaltensauffälligkeiten bis hin zu Verwahrlosungserscheinungen für Jugendliche ein Anlaufpunkt, in dem vielfältige Aktivitäten wie Hausaufgabenbetreuung, Freizeitaktivitäten u.ä. stattfinden.
- Projekt "Schulbezogene Jugendarbeit" in Ostfeld (seit März 2000)
Auf der Basis einer Sozialraumanalyse entstand ein Betreuungsangebot für Kinder im Schulalter, in das die Schwerpunkte Umweltpädagogik, freies Gestalten mit unterschiedlichen Materialien und Psychomotorik integriert wurden.
- Projekt "Offene Schule im Stadtteil" in Flensburg-Weiche (April 2000 - Dezember 2000)
Die Stadt Flensburg hat die Öffnung der Schule für alle Kinder und Jugendlichen des Stadtteiles ermöglicht und Projektangebote in den unterschiedlichsten Bereichen, durchgängig an allen Wochentagen, in den Mittags- und Nachmittagsstunden in Kooperation mit verschiedenen Trägern des Stadtteils aufgebaut.

²² Eine ausführliche Darstellung erfolgt in dem bereits für 2001 angekündigten Landtagsbericht.

²³ Die im Rahmen dieser Zusammenarbeit erstellte Informationsbroschüre "Da fiel ich aus allen

Neben der finanziellen Förderung bietet das Jugendministerium fachliche Beratung und Begleitung für derartige Projekte an. Dies gilt auch für die Initiierung von Projekten und zur Lösung von Anfangsschwierigkeiten nach Projektstart.

4.3 Handlungsbedarf/Perspektiven

Im Sommer 2000 fand eine gemeinsame Klausurtagung des Bildungs-, des Sozial- und des Jugendministeriums statt, um themenbezogen aktuelle Kooperationsfelder bzw. Schnittstellen zu definieren, zu systematisieren und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Als Ergebnis dieser Klausurtagung bildeten sich 10 interministerielle Arbeitsgruppen zu folgenden Aufgabenschwerpunkten:

- Abgrenzung von betreuter Grundschule zum Hort,
- Unterstützung vorhandener und Entwicklung neuer Nachmittagsangebote in Form schulergänzender Angebote der Schulsozialarbeit in Form einer Implementation oder Handreichung,
- Entwicklung von Informationsstrukturen für gemeinsame Fortbildungen der zuständigen Ressorts,
- Entwicklung von Anwenderhinweisen zum Hilfebedarf im Einzelfall,
- Entwicklung einer Konzeption zur Vermeidung von Lese- und Rechtschreibschwäche mit dem Ziel der Abstimmung über gemeinsame Vorgehensweisen,
- Entwicklung von Rahmenkonzepten zur Erziehungshilfe-Kooperation zwischen Jugendamt und Schulaufsicht,
- Erarbeitung von Curricula, Modellen und Konzepten zu den Themen Elternbildung und Elternschaft lernen,
- Konzipierung geschlechterbezogener Ansätze in Schule und Jugendhilfe mit dem Ziel der Integration dieser Thematik in die tägliche Routine,
- Entwicklung von Empfehlungen zum Übergang von Schule zum Beruf,
- Auseinandersetzung mit dem Thema gleichgeschlechtliche Lebensweisen zur Pluralisierung und Ausdifferenzierung von Lebensweisen und Werthaltungen.

Im Rahmen der Bearbeitung des Landtagsberichtsauftrages „Jugendhilfe und Schule“ wird es schwerpunktmäßig um folgende Zielsetzungen gehen:

- Für die Kooperation an fachlichen Schnittstellen sowie im Hinblick auf Zuständigkeitsregelungen werden konzeptionelle Lösungsansätze entwickelt.
- Die Erfahrungen mit bisherigen Projekten werden ausgewertet mit dem Ziel, einen Handlungsleitfaden mit konkreten Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Diese sollen dazu beitragen, Kooperation verbindlich und dauerhaft abzusichern.
- Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Ganztagsschule wird es Empfehlungen für eine Ausweitung und Sicherung von Ganztagsangeboten geben.
- Die themenbezogene Kooperation soll insbesondere im Hinblick auf Gefährdungsmomente für Kinder und Jugendliche verstärkt werden.
- Für den Aufbau eines Jugendservers Schleswig-Holstein sind mit dem Bildungsministerium/IPTS Absprachen über eine enge Kooperation mit dem Bildungsserver getroffen worden.
- Die Berichtserarbeitung erfolgt in enger Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden sowie dem LJHA im Rahmen von Arbeitsgruppentagungen. Für den Herbst 2001 ist die Ausrichtung einer gemeinsamen Fachtagung zu dieser Thematik in Planung. Mit ihr sollen landesweit Impulse zur Weiterentwicklung und Verstärkung der Zusammenarbeit gegeben werden.

5. Kinder- und Jugendschutz/Prävention

Zentrale Aufgabe des Jugendschutzes ist die Prävention als Vorbeugung gegen mögliche Gefährdungen. Unter Gefährdungen sind Handlungen oder Einflüsse von Personen oder Gruppen, so auch gesellschaftliche Interessengruppen (wie Handel, Industrie, Medien und deren Werbemittel) zu verstehen, die die Entwicklungschancen junger Menschen beeinträchtigen oder gar gefährden können.

5.1 Rechtliche Grundlagen

In § 14 SGB VIII wird die Grundlage des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Kontext der Jugendhilfe benannt. Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote mit präventivem Charakter gemacht werden. Sie sollen hierdurch befähigt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Notwendige Voraussetzung hierfür sind Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für sich selbst und gegenüber anderen.

Neben den jungen Menschen selbst werden als weitere Zielgruppen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes Eltern und andere Erziehungsberechtigte genannt. Sie sollen befähigt werden, Kinder und Jugendliche in ihrem Umgang mit gefährdenden Einflüssen unterstützend zu begleiten und sie vor diesen Einflüssen zu schützen.

Die §§ 25 bis 28 JuFöG thematisieren den präventiven Kinder- und Jugendschutz. § 26 bezieht sich auf den vorbeugenden und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII.

Weitere Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz finden sich im²⁴:

- Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JöSchG),
- Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS),
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG),

²⁴ Derzeit wird seitens des Bundes eine Novellierung der gesetzlichen Regelungen zum Jugendschutz angestrebt.

- Betäubungsmittelgesetz (BtmG),
- Strafgesetzbuch (StGB),
- Mediendienstestaatsvertrag (MDStV) und Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG),
- Rundfunkstaatsvertrag und Landesrundfunkgesetz.

5.2 Die drei Säulen des Kinder- und Jugendschutzes

Neben dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz als Aufgabe der Jugendhilfe gibt es zwei weitere Säulen des Jugendschutzes:

Der gesetzliche (bzw. eingreifende) Kinder- und Jugendschutz ist Aufgabe der kommunalen Ordnungsbehörden (Kontroll- und Sanktionsfunktionen der Ordnungs- und Gewerbeämter, ggf. der Polizei), der örtlichen Jugendämter (Anträge bezüglich Indizierungen, Ausnahmen betreffend Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit) und der obersten Landesjugendbehörde (gesetzlicher Jugendmedienschutz).

Der strukturelle Kinder- und Jugendschutz umfasst auch die Bemühungen, die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen so zu gestalten, dass unnötige Gefährdungen reduziert (z.B. Verkehrsplanung), die Umwelt kindgerecht gestaltet (z.B. Flächennutzungspläne) und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Partizipation) gewährleistet werden. Es ist Aufgabe der Jugendhilfe in diesem Rahmen, die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen.

5.3 Überregionale Vernetzung des Kinder- und Jugendschutzes

Schwerpunkt der überregionalen Aktivitäten im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes im Berichtszeitraum bildete die Beplanung der Angebote der Kinderschutzberatung. Im Bericht „Maßnahmen gegen Kindesmisshandlung und sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“ (Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, 1991) wurden drei Kinderschutzzentren als anstrebenswert festgelegt. Dieses Ziel wurde durch

den Aufbau des Kinderschutzzentrums Westküste als drittes Zentrum neben Kiel und Lübeck realisiert.

Parallel zur Einrichtung des dritten Kinderschutzzentrums in Schleswig-Holstein wurde die Förderung der überregionalen Fortbildung und Information im Kinder- und Jugendschutz beim Kinderschutzzentrum Kiel weitergeführt und verstärkt (Landesinformationsstelle).

Um die langfristige überregionale Abstimmung der Angebote im Bereich des Kinderschutzes sicherzustellen, wurde im Rahmen der o.g. Fachplanung "sexuelle Misshandlung und sexuelle Vermarktung von Kindern und Jugendlichen" (Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau (4), 1999) eine Bestandsaufnahme vorhandener Beratungsangebote durchgeführt. In anschließenden Regionalkonferenzen wurden Schwerpunktthemen für die zukünftige Arbeit in diesem Handlungsfeld diskutiert.

Mit der o.g. Landesinformationsstelle für Fragen des Kinderschutzes wurde zwischenzeitlich vereinbart, dass die drei Kinderschutzzentren gemeinsam ein Landeskonzert für die Vernetzung der Beratungsangebote des Kinderschutzes entwickeln.

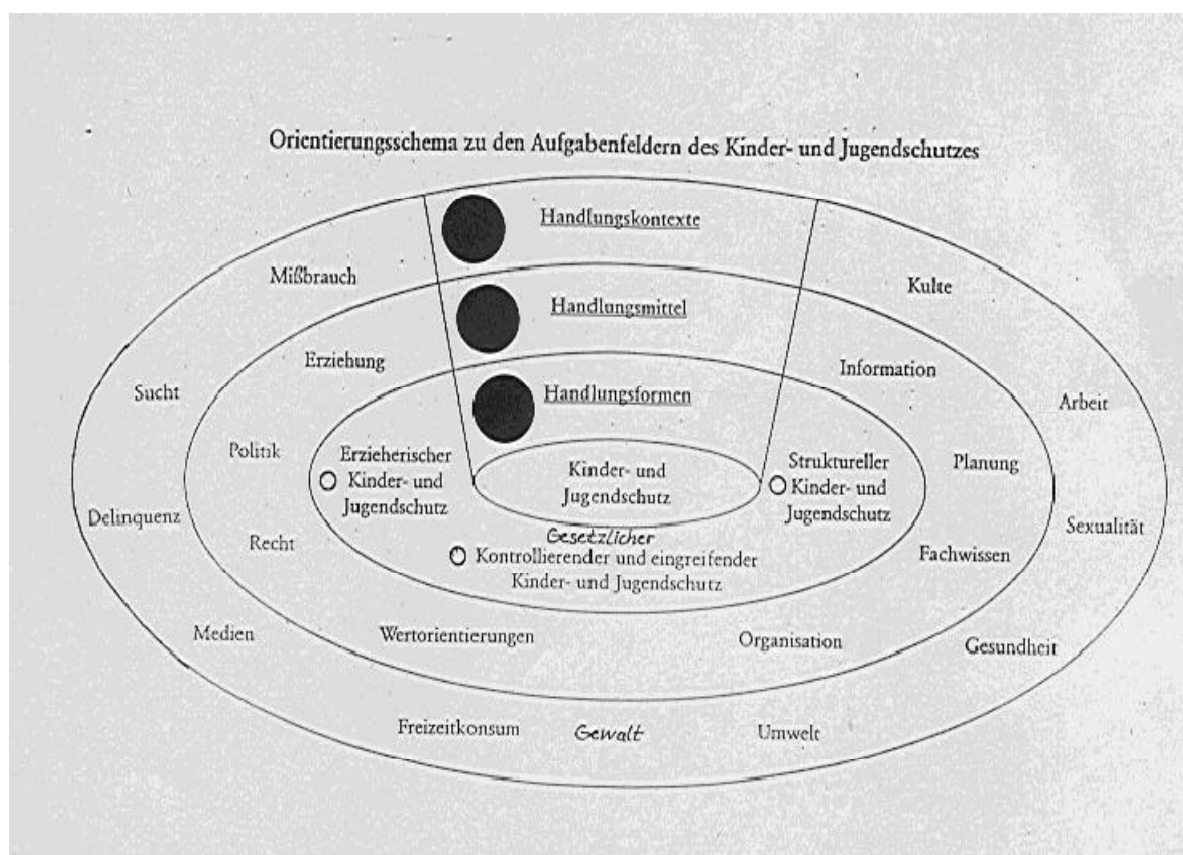
5.4 Fachplanung Kinder- und Jugendschutz

Ausgehend von einer Zukunftswerkstatt wurde 1999 von den örtlichen Jugendschutzbeauftragten und überregionalen Trägern des Kinder- und Jugendschutzes in Schleswig-Holstein ein Fachplanungsprozess für die Aufgaben und Angebotsstrukturen des überregionalen Kinder- und Jugendschutzes initiiert. In diesem Rahmen soll es zu einer Verständigung aller Beteiligten bezüglich überregionaler Schwerpunkte eine Konkretisierung des Selbstverständnisses des Kinder- und Jugendschutzes in Schleswig-Holstein kommen.

Die im Jugendschutz Schleswig-Holstein Tätigen versprechen sich von diesem Prozess eine Schärfung des Profils ihres Aufgabengebiets über die bisherigen, gemeinsam festgelegten Schwerpunkte hinaus.²⁵

Als Ergebnis dieses Prozesses soll eine Sammlung von Aktivitäten sowie eine Themenliste der Tätigkeitsbereiche des Kinder- und Jugendschutzes in Schleswig-Holstein entstehen. Die Erkenntnisse der einzelnen Phasen des Planungsprozesses sollen mit den anderen Ressorts der Landesregierung und den örtlichen Trägern der Jugendhilfen abgestimmt werden. In anschließenden Umsetzungskonferenzen sollen die Ergebnisse öffentlich diskutiert werden.

Orientierungsschema zu den Aufgabenfeldern des Kinder- und Jugendschutzes im Rahmen des Konzeptes für die Fachplanung



Quelle: Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie, 10/2000

Im Rahmen der derzeit laufenden Bestandsaufnahme werden Erhebungen zu drei Handlungsfeldern durchgeführt.

²⁵ Dies waren u.a. seit 1995 folgende Arbeitsfelder: Suchtprävention, sexuelle Gewalt, Medienpädagogik, Gewaltprävention.

5.4.1 Überregionale Angebote des Kinder- und Jugendschutzes

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde von August 2000 bis April 2001 die Arbeit von ca. 30 überregionalen Trägern des Kinder- und Jugendschutzes untersucht (Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie (4), 2001). Diese Befragung hat zu folgenden wesentlichen Aussagen geführt:

- Präventionsmaßnahmen sollten stärker inhaltlich und strukturell vernetzt werden. Nicht allein das spezifische Jugendschutzthema (Sucht, Gewalt, Medienschutz etc.), sondern die komplexen Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen sollten Ausgangspunkt für Präventionshandeln sein.
- Maßnahmen der Gewaltprävention bilden derzeit den Schwerpunkt der Arbeit überregionaler Träger.
- Die Kooperation mit den Schulen ist aus Sicht der überregionalen Träger unzureichend. Von den Schulen werden Jugendschutzthemen häufig erst unter dem Aspekt der Krisenintervention (schon vorhandenes Gewalt-/Suchtproblem in den Schulen), unter dem Aspekt der Prävention betrachtet.
Die Träger betonen die Chancen, die sich aus der Erreichbarkeit von Kindern, Jugendlichen und meist auch der Eltern an den Schulen ergeben.
- Ein Zukunftsthema des Kinder- und Jugendschutzes ist der Umgang mit "neuen Medien" im Sinne der Medienpädagogik (vgl. die Anlagen 5, 6 und 7).
- Fortlaufende und externe Evaluationen sind von keinem Träger finanzierbar. Viele Präventionskonzepte wurden aber in ihrer Erprobungsphase wissenschaftlich evaluiert. Fast alle Träger evaluieren selbst durch Einholen von Schlussfeedbacks der Teilnehmenden, z.B. im Anschluss an Fortbildungen und Präventionsprojekten.
- Die Mehrheit der überregionalen Einrichtungen klagt über eine unzureichende finanzielle Rahmenausstattung, die zu fehlender Flexibilität und mangelnder Planungssicherheit führt.

5.4.2 Aktivitäten der Jugendschutzbeauftragten der Kreise und kreisfreien Städte

Im Bereich des örtlichen Kinder- und Jugendschutzes erfolgte im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Jahresende 2000 und im ersten Quartal 2001 eine qualitative Befragung in den 11 Landkreisen und 4 kreisfreien Städten. Hier umfasst der Interviewleitfaden 33 Fragestellungen zu den Themen Organisation und Aktivitäten im jeweiligen

Sachgebiet Kinder- und Jugendschutz.

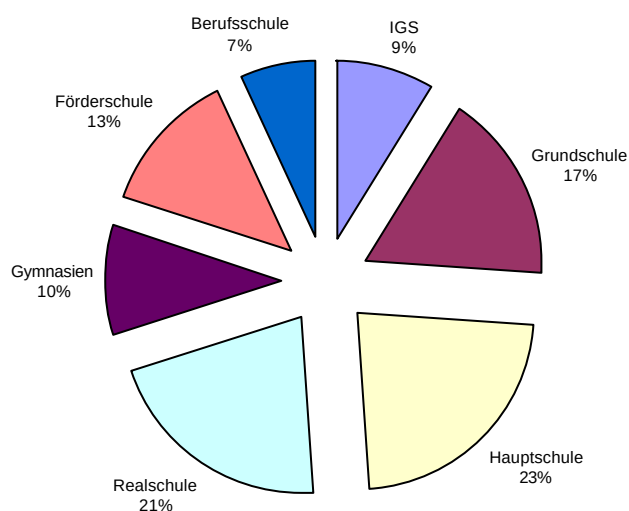
Die Befragung hat ergeben, dass der Jugendschutz in den Regionen Schleswig-Holsteins personell sehr unterschiedlich ausgestattet ist. Das Spektrum reicht von geringen Stundenanteilen bis zur vollen Stelle (plus PraktikantIn oder auch zusätzliche Honorarkräfte).

Insgesamt werden in den örtlichen Jugendämtern eine Vielzahl von Themenbereichen im Jugendschutz abgedeckt. Die drei Hauptthemen sind Suchtprävention, Gewaltprävention und Medienpädagogik mit etwa der Hälfte aller Aktivitäten. Geschlechtsspezifische Angebote des Jugendschutzes verringern sich weiter. Mädchenarbeit steht in vier Regionen im Vordergrund.

Nur vereinzelt wurden die Bereiche AussiedlerInnen und MigrantInnen genannt. Einen Schwerpunkt stellt im Bereich der Veranstaltungen die Kooperation mit Schulen primär im Bereich der Hauptschulen und Realschulen dar. Eindeutig gering ist das Ausmaß an Evaluation der Aktivitäten. Lediglich in vier Regionen werden einzelne Veranstaltungen evaluiert.

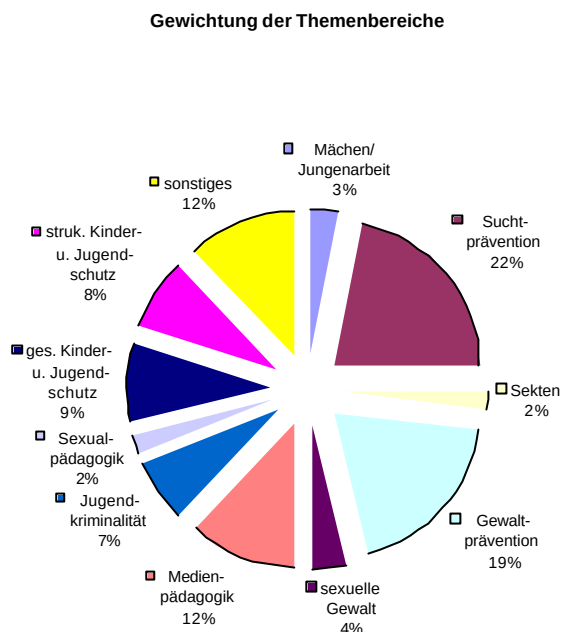
Anteile der Schularten im Rahmen der Zusammenarbeit

Gewichtung der Zusammenarbeit nach Schularten



Quelle: Aktion Kinder- und Jugendschutz (2), 2001

Gewichtung der Themenbereiche im Kinder- und Jugendschutz in den Regionen



Quelle: Aktion Kinder- und Jugendschutz (1), 2001

Für die Zukunft sehen die örtlichen Jugendschutzbeauftragten in den Themen "neue Medien" sowie "Radikalismus und Gewalt" besonderen Handlungsbedarf.

5.4.3 Maßnahmen und Akteure im Themenfeld "Gewaltprävention"

Im Kontext des Fachplanungsprozesses wurde auch mit Akteuren der Gewaltprävention von Juni 2000 bis März 2001 eine Bestandsaufnahme zu den von ihnen durchgeführten Maßnahmen zusammengestellt. Die Befragung richtete sich vor allem an die Jugendschutzbeauftragten der Kreise und kreisfreien Städte, örtliche JugendpflegerInnen, die Kriminalpräventiven Räte, Jugendringe, soziale Einrichtungen und Beratungszentren. Zentrale Aussagen waren:

- Die meisten Beteiligten äußerten die Notwendigkeit, dass Gewaltprävention in langfristigen, vernetzten Projekten stattfinden sollte, um effektiv zu sein. Dazu bedürfe es Kooperationsgruppen und Netzwerke, um ressourcenorientierte, bedarfsgerechte, nachhaltig und kontinuierlich wirkende Projekte zu initiieren.

- Gewaltpräventive Arbeit an Schulen ist in zunehmendem Maße und in unterschiedlichsten Formen zu finden, z.B. bei den sogenannten Konfliktlotsen-Programmen: Schülerinnen und Schüler werden ausgebildet, um Streitereien und Auseinandersetzungen zwischen Mitschülerinnen und Mitschülern zu schlichten.
Ein Problem stellt die Integration von Gewaltprävention in den Schulalltag dar: Die Projekte müssen langfristig sein und das gesamte System Schule umfassen. Dies bedarf eines höheren Aufwandes für das Kollegium. Viele Lehrkräfte zeigen sich dennoch interessiert an Aktionen und Projekten, sind dabei aber in zu viele andere Anforderungsbereiche innerhalb der Schule eingebunden.
- Eine Form der Gewaltprävention stellen die sogenannten "Inselprojekte" dar: An der Schule findet eine Betreuung für sozial, emotional oder existentiell bedürftige Kinder statt. Teilweise sind diese Projekte als Kooperationsprojekte mit Jugendhilfe angelegt.
- Deutlich wurde, dass die Kooperation von Jugendhilfe und Schule unabdingbar ist. Schule und Jugendhilfe bedürfen der gegenseitigen Unterstützung²⁶.
- Ein weiterer Schwerpunkt ist die Elternarbeit bzw. die Elternschulung. Ansätze hierfür sind die Elternschulen, Elternabende und Fortbildung sowie Elterninitiativen.
- In vielen Städten haben sich runde Tische bzw. Kriminalpräventive Räte oder andere Vernetzungsorgane gebildet, mit dem Ziel, präventive Arbeit zu diesem Thema zu fördern. Diese Räte werden u.a. genutzt als Koordinations- und Planungsgruppe, als Forum für vielfältigen Informationsaustausch oder im Zusammenhang mit der Erstellung kriminalpräventiver Gutachten.
- Als ein erfolgversprechender Ansatz im Bereich der Gewaltprävention hat sich das 1994 ins Leben gerufene Projekt „Sport gegen Gewalt, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit“ erwiesen. Es wird vom Landessportverband in Zusammenarbeit mit der Sportjugend und der Landesregierung durchgeführt. Landesweit werden über 30 Projekthelferinnen und -helfer in 80 Gruppen mit konkreten Freizeitangeboten vor Ort tätig. In Kooperation mit Kreissportverbänden, Fachverbänden, Vereinen, Schulen, offenen Jugendeinrichtungen, sozialen Organisationen und kriminalpräventiven Räten werden Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten aufgezeigt, Freizeit sinnvoll, bewegungsorientiert zu gestalten. Trendsportarten wie Streetball, Inline-Skating, Free-Climbing oder Selbstverteidigung gehören genau so dazu wie klassische Sportarten, wie z.B. Fußball, Handball und Turnen. Darüber hinaus finden jährlich mehr als 100 Sondernveranstaltungen statt, die Gelegenheit zu multikulturellen Begegnungen bieten, wie z.B. beim Mitternachts-Basketball.

Gewaltprävention in Schleswig-Holstein sollte sich zukünftig verstärkt um die Kindertageseinrichtungen, die Täterarbeit und das Themenfeld Rechtsextremismus kümmern. Im Bereich der offenen Jugendarbeit geht es um neue Zugangswege zur Integration gefährdeter Jugendlicher.

²⁶ vgl. hierzu Teil 4 dieses Berichtes.

5.5 Präventionsprogramm

Im Rahmen eines Landesprogrammes soll unter dem Motto "Kinder stark machen, Eltern stützen, Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen verbessern", die regionale Vernetzung der Präventionsarbeit im Schwerpunktfeld Jugendhilfe und Schule künftig intensiviert werden.²⁷

Wie in anderen Bereichen der öffentlichen Hand geschieht dies vor dem Hintergrund begrenzter finanzieller Ressourcen. Die anstehenden Aufgabenstellungen, wie eine bessere Versorgungssituation bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, aber auch bei der Vermittlung sozialer Kompetenzen, lassen sich nicht allein durch die Ausweitung der Angebotsstrukturen bewältigen. Es bedarf einer engeren Kooperation bestehender Strukturen sowie eines effektiven Einsatzes vorhandener Ressourcen. Für die Jugendhilfe bedeutet dies eine bessere Nutzung und vor allem Abstimmung bestehender Konzepte und Ressourcen. Das Land wird hier gemeinsam mit den Kreisen und kreisfreien Städten im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes mit dem Einsatz seiner Mittel diesen Prozess unterstützen und beschleunigen.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

Beim Aufbau von regionalen Präventionskonzepten soll u.a. auf die positiven Erfahrungen von Runden Tischen und Präventionsräten zurückgegriffen werden. Diese Erfahrungen auf der regionalen Ebene sollen landesweit gebündelt und ausgewertet werden. Erreicht werden sollen verbindliche Kooperationsvereinbarungen zwischen Schul- und Jugendämtern, Informationsaustausch auf Landesebene zwischen regionalen Präventionskräften sowie deren Qualifizierung.

Thematische Schwerpunkte sollen u.a. sein, die Stärkung der Erziehungskompetenz ("Elternschulen" - "Elternschaft Lernen", regionale Konzepte für "frühe Hilfen"), das The-

²⁷ vgl. hierzu die grundsätzlichen Ausführungen zum gesellschaftlichen Wandel in Teil 2 dieses Berichtes.

menfeld "Demokratie Lernen" sowie eine allgemeine Stärkung des Kinderschutzes durch finanzielle Absicherung der Kinderschutzzentren.

6. Förderung der Erziehung in der Familie

Die Familie ist demoskopischen Untersuchungen zufolge bei allen Bevölkerungsgruppen der wichtigste Lebensbereich und die häufigste Lebensform (Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau (2), 1999, Vorbemerkungen). Die Familie ist dabei keine naturgegebene Lebensform, sondern eine gesellschaftliche Institution. Veränderungen in der Gesellschaft haben Auswirkungen auf familiäre Lebensformen und umgekehrt.

Das Verständnis davon, was Familie ausmacht, unterliegt einem ständigen dynamischen Wandlungsprozess. Angesichts der Pluralität von Wertvorstellungen, Idealen und Organisationsformen lässt sich Familie nur schwer über allgemeingültige Kriterien definieren. Im Zuge des gesellschaftlichen Ausdifferenzierungsprozesses der letzten Jahrzehnte sind neben der traditionellen Familie vielfältige Formen des Zusammenlebens getreten. Beispiele hierfür sind allein erziehende Menschen, eheähnliche oder gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften (mit Kindern und ohne Kinder) oder auch sogenannte "Patchwork-Familien". Die Zahl der kinderlosen Ehen, der Singles und Lebensgemeinschaften steigt weiter an (ebenda).

Für die Familienpolitik und das ihr zugrunde gelegte Verständnis von Familie ist es wichtig:

- die entstandene Vielfalt der Familienformen zu berücksichtigen,
- die öffentliche Diskussion darüber zu fördern, welche Normen und Werte das Zusammenleben in einer pluralen Gesellschaft ausmachen,
- die Übernahme von Verantwortung füreinander zu fördern,
- Rahmenbedingungen für ein gewaltfreies, partnerschaftliches Zusammenleben in sozialer Sicherheit zu schaffen und
- Weiterentwicklungen kontinuierlich zu beobachten und in die Konzeption einzelner Maßnahmenbereiche zu integrieren.

Schützens- und unterstützenswert sind alle auf Dauer angelegten Formen des Zusammenlebens, die von der gegenseitigen Übernahme von Verantwortung von Partnerinnen

und Partnern füreinander sowie für ihre Kinder geprägt sind. In anderen Teilen dieses Berichtes wird immer wieder die Bedeutung der Eltern für die Erziehung der Kinder hervorgehoben.²⁸ Gleichzeitig werden die Auswirkungen gesellschaftlicher Veränderungen beschrieben, die kaum noch im Erziehungsprozess vom System Familie ohne Unterstützung bewältigt werden können. Diese Anforderungen führen z.T. zu physischer und psychischer Erschöpfung von Eltern, insbesondere dort, wo besondere Notlagen vorherrschen. Vor diesem Hintergrund setzt die Landesregierung u.a. Schwerpunkte bei der Förderung der Familienbildungsstätten und der Familienferienerholung.

6.1 Familienbildungsstätten

Die Kinder- und Jugendhilfe hat aufbauend auf § 16 SGB VIII die Aufgabe, durch geeignete und fachlich qualifizierte Angebote der Förderung, Unterstützung, Beratung und Hilfe sowohl für Kinder, Jugendliche wie für Eltern, die Familien insgesamt bei der Bewältigung von Alltagsaufgaben und -konflikten zu unterstützen. Die Landesregierung misst der Familienbildung in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu, indem sie sowohl die laufende Arbeit als auch Investitionskosten der Familienbildungsstätten fördert.

Grundlage der Förderung sind die Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung der Familienbildungsstätten vom 21.01.1998 (Amtsbl. Schl.-H., S.64), geändert am 26.05.1999 (Amtsbl.Schl.-H., S.296). Danach sollen die Familienbildungsstätten Angebote bereitstellen, die an Bedürfnissen und Interessen sowie Erfahrungen von Familien orientiert sind, sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten. Sie sollen dabei nach Ziffer 4.1 der Richtlinien folgende Bereiche abdecken: Vorbereitung auf die Familie, Familie und Erziehung, Haushalt, Gesundheit, Gesellschaft, Freizeit und Kommunikation. Dabei sollen die Familienbildungsstätten insbesondere auch Alleinerziehende, Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, Arbeitslose, Ausländerinnen und Ausländer, Aus- und Übersiedlerfamilien und Familien mit besonderen Belastungen ansprechen.

²⁸ vgl. insbesondere den 4. und 5. Teil dieses Berichtes.

Das Angebot der Familienbildungsstätten erstreckt sich daher von Geburtsvorbereitungskursen und Stillberatung über hauswirtschaftliche Kurse und Angebote zur Freizeitgestaltung bis hin zu Angeboten, die sich mit aktuellen Themen befassen.

In Schleswig-Holstein gibt es insgesamt 33 Familienbildungsstätten mit über 100 Außenstellen in Trägerschaft der freien Wohlfahrtsverbände, die aus Landesmitteln gefördert werden. Die Familienbildungsstätten finanzieren sich durch Eigenanteile der Träger, Teilnehmerbeiträge, Zuschüsse des Landes und der Kommunen.

Der Anteil der Landesförderung an den Gesamtkosten der Familienbildungsstätten variiert jährlich etwas. Er lag 1995 bei 17 %; demgegenüber wurden 1999 im Durchschnitt 13,8 % der Gesamtkosten gefördert. 70% der Landesmittel werden leistungsbezogen aufgrund der vorliegenden Teilnehmerstundenzahlen bewilligt, 30% als Sockelbetrag zur Bestandssicherung der Familienbildungsstätten gewährt. Einzelheiten zur Entwicklung der Landesförderung im Berichtszeitraum sind der anliegenden Tabelle zu entnehmen.

Landesförderung der Familienbildungsstätten von 1995 bis 2000 in Tausend

Familienbildungsstätten						
Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000
	Beträge DM	Beträge DM	Beträge DM	Beträge DM	Beträge DM	Beträge DM
laufende Förderung	1.505	1.516,5	1.555	1.555	1.555	1.555
investive Förderung	23	95	0	220	254	190,5
gesamt	1.528	1.611,5	1.555	1.775	1.809	1.745,5

Quelle: eigene Berechnungen des MJF

Für die Wohlfahrtsverbände, denen die Zuwendung gewährt wird, besteht die Möglichkeit eines verbandsinternen Ausgleichs für die einzelnen Einrichtungen. Dadurch können individuelle Besonderheiten einzelner Familienbildungsstätten berücksichtigt werden.

Der gesellschaftliche Wandel und die aus ihm resultierenden zunehmend komplexeren Anforderungen an Familien erfordern eine ständige bedarfsgerechte Anpassung des Profils der Familienbildungsstätten. Aus Sicht der Landesregierung bedeutet dies für die Zukunft, dass folgende Themen stärkere Berücksichtigung finden müssen:

- Elternschaft lernen/Elternbildung:

Zu diesem Thema ist eine interministerielle Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur und des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie eingerichtet worden. Ziel der Arbeitsgruppe ist die Erhebung der Bedarfe in den Bereichen Jugendhilfe und Schule und die Formulierung von inhaltlichen Anstößen in Anknüpfung an Erfahrungen z.B. von Elternschulen der Kreise und aus Elternseminaren an Kindertagesstätten, die in Zusammenarbeit mit Familienbildungsstätten bereits als Modelle durchgeführt und sehr gut frequentiert werden. Das federführende Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie wird bis Ende Mai die Zwischenergebnisse der Arbeitsgruppe im Rahmen des Themenkomplexes Jugendhilfe und Schule darstellen.

- Gleichgeschlechtliche Lebensweisen:

Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie plant, niedrigschwellige Beratungsangebote z.B. für Eltern von Lesben oder Schwulen auch an den Familienbildungsstätten anzubieten. Einzelheiten werden zur Zeit in Kooperation mit den Einrichtungen erarbeitet.

- Allein Erziehende:

Bereits vorhandene Projekte decken den Bedarf an Angeboten für allein Erziehende nicht, da ihre Zahl aufgrund der sich schnell verändernden Familienstrukturen steigt. Es wurden bereits erste Gespräche zur Vergrößerung des Angebotspotentials mit den Trägern der Einrichtungen geführt.

- Kinderbetreuung:

Es ist angedacht, ein Programm für die Ausbildung und den Einsatz von Betreuungspersonen für Kinder allein Erziehender in Problemsituationen (z.B. Krankheit) einzurichten. Ziel ist es, die ständige Unterbringung von Kindern bei Tagespflegepersonen zu ergänzen und die Flexibilität der Erziehungspersonen zu erhöhen.

- Väterarbeit:

Zu diesem Themenbereich liegen konzeptionelle Vorarbeiten vor, welche in der vergangenen Legislaturperiode aus Kostengründen nicht realisiert werden konnten. Es wird an die geleisteten Vorarbeiten angeknüpft.

- Ehevorbereitung - ein partnerschaftliches Lernen:

Gerade im Hinblick auf den Präventionsschwerpunkt in der Familienpolitik stellt dieses Trainingsprogramm eine sinnvolle Erweiterung des Angebotes der Familienbildungsstätten dar, da es Kommunikationsfertigkeiten schult, Problemlösungsfähigkeiten verbessert und die Diskussion wechselseitiger Erwartungen und Vorstellungen über das Zusammenleben fördert. Es ist beabsichtigt, dieses Projekt schwerpunktmäßig an den Familienbildungsstätten zu implementieren.

Aufgrund des seit 1997 unveränderten Haushaltsansatzes für die laufende Förderung der Familienbildungsstätten wird die Durchführung neuer Angebote erschwert. Der Vorschlag des Landesrechnungshofes, einen prozentualen Anteil der Mittel für innovative Projekte zur Verfügung zu stellen, ist durch das Jugendministerium geprüft und mit den Verbänden diskutiert worden. Es werden mit den Verbänden Gespräche über Möglichkeiten der Integration aktueller Themenbereiche in die bestehende Angebotsstruktur der Familienbildungsstätten geführt.

6.2 Familienferienerholung

Die Anforderungen des Alltags an die Familienmitglieder sind gestiegen und stellen für die Funktionsfähigkeit des familiären Gefüges eine hohe Belastung dar. Die Landesregierung fördert daher Familien mit geringem Einkommen im Rahmen der Familienferienerholung. Eltern und Kinder können in einem gemeinsamen Urlaub Kraft schöpfen.

Die rechtlichen Grundlagen bilden § 16 SGB VIII und die Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung der Familienferienerholung vom 1.7.1998 (Amtsbl. Schl.-H., S. 121).

Förderbare Ferienzele sind die gemeinnützigen Familienferienstätten, familiengerechte Bauernhöfe und entsprechend geeignete Einrichtungen anderer Anbieter. Bei der Auswahl des gewünschten Ferienzieses steht den Familien damit ein breites Angebot zur Verfügung, das die vielfältigen Wünsche an die Urlaubsgestaltung abdeckt und zugleich bezahlbar ist.

Die Förderbedingungen wurden ab 1. Juli 1998 verbessert: Um mehr Familien die Chance zu bieten, eine finanzielle Hilfe für die Realisierung des Urlaubs zu erhalten, wur-

den die Einkommensgrenzen angehoben und die täglichen Fördersätze erhöht. Die zuwendungsfähige Aufenthaltsdauer wurde von 14 auf 10 Tage abgesenkt, da längere Aufenthalte trotz Förderung durch das Land für die Familien häufig nicht finanzierbar waren und Eltern von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern keine längeren Urlaubsabschnitte zugebilligt wurden.

Zur Stärkung und Festigung des europäischen Gedankens besteht seit der Richtlinienüberarbeitung außerdem die Möglichkeit, den Urlaub im benachbarten Ausland zu verbringen. Hiervon wird aufgrund der hohen Reisekosten nur in geringem Maße Gebrauch gemacht. An der Spitze der Auslandsziele steht Dänemark; nachgefragt sind hier vor allem bei großen Familien kostengünstige Ferienhäuser in Meeresnähe.

Die Zahl der geförderten Familien ist im Berichtszeitraum relativ konstant geblieben, der Anteil der Alleinerziehenden betrug dabei etwa 40 %. Der Anteil der Frauen bei den alleinerziehenden Eltern liegt über 90 %. Die durchschnittliche finanzielle Zuwendung je geförderter Familien hat sich seit der Neugestaltung der Fördermöglichkeiten von ca. 1.000,00 DM auf ca. 1.200,00 DM erhöht.

Entwicklung der Familienferienerholung seit 1995 von 1995 bis 2000 in Tausend

Familienferienerholung						
Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000
	Beträge DM	Beträge DM	Beträge DM	Beträge DM	Beträge DM	Beträge DM
Haushaltsansatz	800	736,5	486,5	432	637	637
bewilligte Zuschüsse	369,2	349,5	369,9	431	489,8	404,11
bewilligte Anträge	360	339	344	335	397	331
durchschnittl.Förderg.	1,025	1,031	1,075	1,286	1,234	1,220

Quelle: eigene Berechnungen des MJF

Um diese Neuerungen bekannt zu machen, wurde das Faltblatt "Ferienerholung für Familien" überarbeitet und zuletzt im August 2000 herausgegeben. Darüber hinaus sind relevante Informationen über die Website des Ministeriums abrufbar (www.familie.de).

Die verbesserten Förderbedingungen haben bisher noch nicht zu einer vermehrten Inanspruchnahme dieser Hilfe geführt, obwohl nach statistischen Erhebungen jährlich 20 % der Bevölkerung - auch aus finanziellen Gründen - keinen Urlaub machen und davon ausgegangen werden muss, dass ein Bedarf vorhanden ist. Eindeutige Gründe für die Nichtinanspruchnahme sind auf den ersten Blick nicht ersichtlich und sind sicher nicht monokausal. Möglich ist, dass die Begrifflichkeit nicht mehr zeitgemäß und ansprechend ist, dass der Zuschuss trotz Anhebung zu gering ist, dass der Bekanntheitsgrad trotz flächendeckender Verteilung der Faltblätter zu gering ist, dass die vorgegebene Verweildauer von mindestens 10 Tagen zu lang ist oder dass die anrechenbaren Einkommengrenzen ein Antragshindernis darstellen.

Da die Landesregierung die Familienferienerholung als einzige den Familien unmittelbar zugute kommende Förderung als einen wichtigen Bestandteil der Familienpolitik ansieht, soll noch im Jahr 2001 eine Bedarfs- und Bestandsanalyse durchgeführt werden,

die Aufschluss darüber gibt, wie das Förderprogramm so überarbeitet werden kann, dass zukünftig mehr Familien ein Urlaub ermöglicht wird.

7. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

7.1 Kindertageseinrichtungen

Der folgende Text ist eine Fortschreibung des Berichtes Landesjugendhilfeplanung von 1995. Grundlegende Ausführungen, die weiterhin gültig sind, werden an dieser Stelle nicht wiederholt und sind dort nachzulesen.²⁹

7.1.1 Ziele und Aufgaben

§ 24 SGB VIII schreibt vor, dass jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens hat. Darüber hinaus sind bedarfsgerecht Plätze in Einrichtungen für Kinder im Alter unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter sowie ein Angebot an Ganztagsplätzen vorzuhalten. Aufgrund dieser Zielsetzungen war der Berichtszeitraum vom August 1995 bis Ende 2000 durch zwei Schwerpunkte bestimmt:

- die Einlösung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und
- die Novellierung des Kindertagesstättengesetzes von 1991, um es als Ausführungsgesetz des Landes an das Bundesgesetz anzupassen und um die landesinternen Probleme der Umsetzung zu lösen.

Bei der Einlösung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz sind zwei Aspekte zu berücksichtigen: das individuelle und einklagbare Recht eines Kindes auf Förderung seiner Entwicklung in einem Kindergarten entsprechend §§ 1 u. 22 SGB VIII und die Betreuung eines Kindes in einem Kindergarten, um Müttern und Vätern neben der Familie auch eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Dieser zweite Aspekt wurde als sozial flankierende Maßnahme in das Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 21. Juli 1992 (BGBl. I. S. 1398, 1400) eingeführt und begründete damit erst die – vorher nicht durchsetzungsfähige – Aufnahme des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz in das SGB VIII. Beide Motive machen es erforderlich, sowohl quantitative Aspekte (Anzahl

²⁹ Dies bezieht sich vor allem auf die Situation von Familien hinsichtlich der Kinderbetreuung, auf die Gesetzesentwicklung und die Tagespflege.

der Plätze, zeitlicher Umfang des Angebots) als auch qualitative Aspekte (Erziehungs- und Bildungsauftrag, Qualität der Förderung) zu berücksichtigen.

7.1.2 Planung und Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz

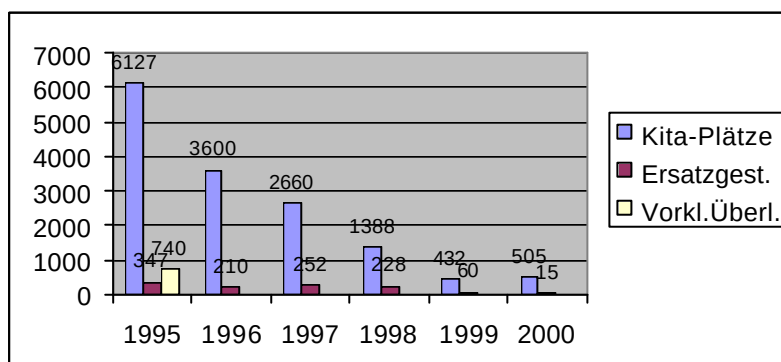
Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz sollte ab dem 1. Januar 1996 in Kraft treten. Leistungsverpflichtete sind - entsprechend den Zuständigkeitsregelungen in §§ 79 und 69 SGB VIII - die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die die Planungs- und Gesamtverantwortung haben und in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den kreisangehörigen Gemeinden unterstützt werden. Da sich am Ende des vorigen Berichtszeitraumes abzeichnete, dass in Schleswig-Holstein wie auch in einigen anderen Bundesländern der Rechtsanspruch nicht fristgerecht zum vorgesehenen Zeitpunkt eingelöst werden konnte, wurde auf Anregung Schleswig-Holsteins eine Ermächtigung für landesrechtliche Übergangsregelungen in das SGB VIII eingestellt. Daraufhin beschloss der Landtag ein Gesetz über eine Übergangsregelung vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1998, die die Einlösung des Rechtsanspruches zu bestimmten Stichtagen und auch in der qualitativen Tagespflege (als Alternative zur Betreuung im Kindergarten) erlaubte. Ab dem 1. Januar 1999 gilt der Rechtsanspruch uneingeschränkt.

Neben der Gesetzesinitiative zur Übergangsregelung hat das Land die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Einlösung des Rechtsanspruches durch die Bauförderung (§ 23 KiTaG) und durch die Personalkostenförderung (§ 25 KiTaG) unterstützt. Die Bauförderung durch das Land wurde zeitlich so geplant, dass sie mit Eintreten des Rechtsanspruches (ohne Übergangsregelungen) zum 1. Januar 1999 im wesentlichen als abgeschlossen gelten konnte. Die Zuschussgewährung wurde im Juni 1998 und die Vergabe zinsgünstiger Darlehen im Mai 2000 eingestellt. Daneben wurde die vom Kabinett im November 1991 beschlossene Vorklassenüberleitung (Ministerium für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit, 1995, S. 51) zum 31. Juli 1998 zum Abschluss gebracht. Es sollte kein Platz einer Vorklasse entfallen, ohne dass gleichzeitig ein Kindergartenplatz geschaffen wurde. Dafür waren erhebliche Mittel bereitgestellt worden. Im Berichtszeitraum wurden für die Vorklassenüberleitung noch 31 Anträge mit Zuschüssen

in Höhe von 12,9 Mio. DM bewilligt, durch die 740 neue Kindergartenplätze geschaffen werden konnten.

Bauförderung des Landes von 1995 – 2000

Jahr	Mittel in Mio. DM		Plätze		
	Land	Darlehen	Kita-Plätze	Ersatzgest.	Vorkl.Überl.
1995	26,23	18,72	6127	347	740
1996	19,5	12,04	3600	210	
1997	18,6	4,46	2660	252	
1998	4,6	5,25	1388	228	
1999	0,5	1,51	432	60	
2000	0	4,91	505	15	
ges.	69,43	46,89	14712	1112	740



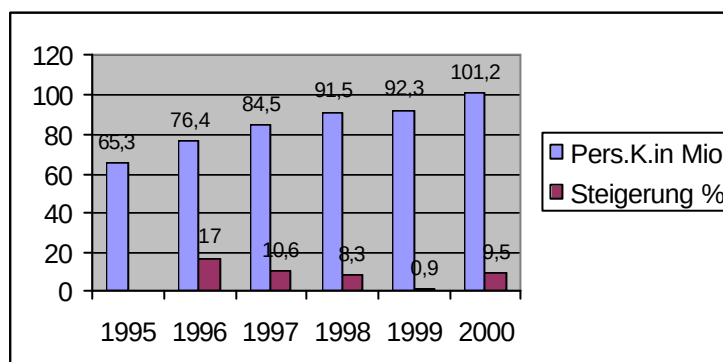
Quelle: eigene Berechnungen des MASGV

Aufgrund der Erhöhung des Platzangebotes, durch die Umwandlung von kindergarten-ähnlichen Einrichtungen in Kindergärten und die bedarfsgerechte Verlängerung von Öffnungszeiten sowie tarifliche Erhöhungen stiegen die Personalkosten - und damit die Landesförderung - im Berichtszeitraum kontinuierlich an. Außerdem wurden Kosten, die im Rahmen der Vorklassenförderung vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur für die Kindergärten der dänischen Minderheit getragen wurden, schrittweise übernommen, bis sie die prozentuale Höhe der landesüblichen Kindergartenförderung erreicht hatten.

Im Haushaltsjahr 2000 hat die Personalkostenförderung des Landes die Höhe von 100 Mio. DM überschritten. Die Gesamtkosten für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, die - neben dem Land - von den Kommunen, Eltern und freien Trägern aufgebracht werden müssen, liegen bei 545 bis 550 Mio. DM jährlich. Der Leistungsbereich der Kindertageseinrichtungen hat den größten Anteil unter den Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

Personalkostenförderung des Landes von 1995 – 2000

Jahr	Pers.K. im Mio. DM	Steigerung in %
1995	65,3	
1996	76,4	17,0
1997	84,5	10,6
1998	91,5	8,3
1999	92,3	0,9
2000	101,2	9,5



Quelle: eigene Berechnungen des MASGV

Trotz der o.g. finanziellen Anstrengungen des Landes, der Kommunen und freien Träger war es ungewiss, in welchem Umfang der Rechtsanspruch zum 1. Januar 1999 von den Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden würde (zu den Faktoren der Nachfrage und dem Problem der Bedarfsermittlung: siehe Bericht Landesjugendhilfeplanung 1995, S. 46). Die Umsetzung des Rechtsanspruches wurde anfangs dadurch erschwert, dass das SGB VIII offen lässt, was "Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz" konkret bedeutet. Landesvorschriften (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO § 4) haben dies

hinreichend bestimmt, aber einzelfallbezogen können die Ansprüche je nach Familiensituation auch unterschiedlich ausfallen.³⁰

Die Bedarfsermittlung und Planung der Angebote stellte die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor eine schwierige Aufgabe, da eine Unterversorgung zu Klageverfahren führen würde, aber auch Überkapazitäten aus finanziellen Gründen unbedingt vermieden werden mussten. Für die Planung der entsprechenden Angebote durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gelten neben den bundesgesetzlichen Regelungen vor allem § 7 KiTaG, der 1999 durch die Novellierung verbessert wurde,³¹ und die Landesverordnung zur Bestandserhebung von 1995. Er sieht die drei Schritte Bestandserhebung, Bedarfsermittlung und Planung vor. Gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum hat sich die Planung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe deutlich verbessert. Alle Kreise und kreisfreien Städte haben im Berichtszeitraum Fachplanungen "Kindertageseinrichtungen" vorgelegt, die größtenteils auf aktuellem Stand sind (vgl. Spalte 1 der folgenden Tabelle).

³⁰ vgl. hierzu Teil 7.1.1 dieses Berichtes

³¹ vgl. hierzu Teil 7.1.3 dieses Berichtes

Fachplanung "Kindertageseinrichtungen" und Versorgungsquoten

	Letzter dem Ministerium vorliegender Bericht	Versorgungsquote (aktueller Stand)	Bemerkungen
Flensburg	Teilfortschreibung zum 03.11.1999	92	nur Kindergartenpl.
Kiel	2000	73,3	4 Jahrgänge, inkl. andere Pl.
Lübeck	2000	84	k.A.
Neumünster	200	99,3	inkl. andere Pl.
Dithmarschen	1996, aktueller Bericht wird zz. erstellt	53,6	3,5 Jahrgänge nur Kindergartenpl.
Herzogtum Lauenburg	2000	87,7	3,5 Jahrgänge inkl. andere Pl.
Nordfriesland	2000	86,56	k.A.
Ostholstein	2000	83,79	3 Jahrgänge inkl. andere Pl.
Pinneberg	2000	67	ab 2000: 3,5 Jahrgänge,
Plön	2000	90	3 Jahrgänge, nur Kindergartenpl.
Rendsburg-Eckernförde	2000	89,7	k.A.
Schleswig-Flensburg	2000	80	3,5 Jahrgänge
Segeberg	2000	93,31	inkl. andere Pl.
Steinburg	2000	76	inkl. andere Pl.
Stormarn	2000	80,51	3 Jahrgänge, inkl. andere Pl.

Quelle: eigene Berechnungen des MASGV

Erläuterungen zur Spalte 3 "Bemerkungen":

- "nur Kindergartenplätze": es wurden Kindergartenplätze, die dem Rechtsanspruch genügen, berücksichtigt (Mindestöffnungszeit 4 Std. an 5 Tagen in der Woche).
- "inkl. andere": es wurden auch andere Plätze, z.B. Tagespflegestellen oder Plätze, die den Mindestanforderungen des Kindertagesstättengesetzes nicht entsprechen (kindergartenähnliche Einrichtungen), ganz oder teilweise angerechnet.
- "k.A.": hier liegen dem Ministerium keine Daten vor.

Die Bestandserhebungen werden jährlich aktualisiert. In der Regel geschieht dies durch eine Fortschreibung der bisherigen Erhebung. Die Bestandserhebung ist wichtigste Grundlage für die weitere Planung. Daher werden die aktuellen und zu erwartenden Bedarfszahlen dem vorhandenen Bestand gegenübergestellt. In der Planung bereits festgelegte Neu- und Erweiterungsbauten werden bei der Bedarfsvorausberechnung berücksichtigt.

Die Bestandserhebungen der Kreise und kreisfreien Städte basieren auf unterschiedlichen Erfassungskategorien.³² Vom Land werden statistische Daten nur derjenigen Einrichtungen erfasst, die vom Land mit einem Personalkostenzuschuss gefördert werden, d.h. ohne privatgewerbliche Einrichtungen und ohne Angebote von weniger als 12 Stunden in der Woche (vgl. § 25 Abs. 2 KiTaG).

Eine landesweite und landeseinheitliche Erhebung wird vom Statistischen Landesamt im Rahmen der Bundesjugendhilfestatistik/Teil III alle 4 Jahre durchgeführt, zuletzt mit Stichtag vom 31. Dezember 1998 (veröffentlicht 10/2000). Aus dieser Statistik sind folgende Grunddaten zu entnehmen: Zum Stichtag wurden in Schleswig-Holstein 1623 Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 86392 Plätzen gezählt. Der größte Teil dieser Plätze (91 %) stand für Kinder im Kindergartenalter (3 Jahre bis Schuleintritt) zur Verfügung. Bezogen auf 3 Jahrgänge ergibt das eine Versorgungsquote von 90 %. Da in dieser Zahl auch kindergartenähnliche Einrichtungen miterfasst sind, die nicht den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllen, liegt die tatsächliche Versorgungsquote für den Rechtsanspruch etwas darunter.

Rund 7 % der Plätze entfielen auf die Betreuungseinrichtungen für schulpflichtige Kinder. Die restlichen 2 % der Plätze bieten eine Betreuung und Förderung von Kindern unter 3 Jahren an. In Schleswig-Holstein gibt es überwiegend Halbtagsangebote (49 % nur vormittags). Ausweislich der o.g. Statistik bieten 37 % eine Ganztagsbetreuung an. 13 % der Einrichtungen bieten sowohl Vormittags- als auch Nachmittagsgruppen an und knapp 2 % der Einrichtungen betreuen Kinder nur am Nachmittag.³³

Die Bedarfszahlen werden auf unterschiedliche Weise ermittelt. Einige Kreise greifen auf die Daten des Statistischen Landesamtes zu den Kindern in der jeweiligen Altersgruppe zurück, andere befragen die jeweiligen Meldeämter oder beziehen sich auf Schulstatistiken. Häufig wurde die Bedarfsermittlung durch eine Befragung der

³² Dieses sind: Belegte Plätze, genehmigte Plätze, Doppelbelegung vormittags/nachmittags und unterschiedliche Stichtage.

³³ Spielkreise und Krabbelgruppen.

Eltern unterstützt, um dadurch eine interaktiv angelegte Planung zu realisieren. So haben einige Kreise in einem Fragebogen sowohl die Familiensituation (wie viele Kinder in welchem Alter etc.) als auch die Bedürfnisse (Ganztagsplatz, Krippenplätze etc.) abgefragt. Wegen der örtlichen Zuständigkeit, unterschiedlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten hat das Land darauf verzichtet, Verfahren und Methoden der Bestandserhebung und Bedarfsermittlung durch landeseinheitliche Regelungen vorzuschreiben.

Die Verfahrensbeschreibungen zur Bestandserhebung und Bedarfsermittlung und die unterschiedliche Berechnung der Versorgungsquoten in den Kreisen und kreisfreien Städten³⁴ weisen auf ein Problem hin. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben ihre Fachplanung "Kindertageseinrichtung" aktualisiert und verbessert, sind aber aus Landessicht wegen der verschiedenen zugrunde gelegten Parameter, Stichtage und Erhebungskategorien schwer untereinander und auch nicht mit der Erhebung des Statistischen Landesamtes zu vergleichen.

Neben dem statistischen Problem der Vergleichbarkeit ergibt sich ein weiteres Problem bei der Beurteilung, ob die ausgewiesenen Versorgungsquoten für die jeweilige Gebietskörperschaft bedarfsgerecht sind oder nicht. Die Versorgung kann nur in Relation zu den örtlichen Nachfragefaktoren betrachtet werden. So ist z.B. in einem Kreis trotz eines Anstiegs von 1000 Plätzen keine deutliche Verbesserung der Versorgungsquote zu erkennen, da im gleichen Zeitraum durch den Zuzug vieler Familien in Neubaugebiete der Bedarf entsprechend angestiegen ist. In einem anderen Kreis, der bei der Versorgungsquote nur die "echten" Kindergartenplätze im Sinne des Rechtsanspruches gezählt hat, erhöht sich die Versorgungsquote um ca. 20 Prozentpunkte, wenn der Kreis auch die kindergartenähnlichen Einrichtungen mit einbezieht. Die Gründe für ein anderes Nachfrageverhalten müssen vom örtlichen Jugendhilfeträger ermittelt und geprüft werden (geringere Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern, niedrigere Elternbeiträge in kindergartenähnlichen Einrichtungen u.ä.).

Bis auf zwei Ausnahmen sind dem Land keine Fälle bekannt geworden, in denen Eltern den Anspruch auf einen Kindergartenplatz auf dem Rechtswege durchsetzen mussten. Daraus lässt sich schließen, dass es den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

im Berichtszeitraum gelungen ist, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz umzusetzen.

7.1.3 Novellierung des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG)

Der zweite Schwerpunkt im Berichtszeitraum 1995 bis 2000 betraf die Novellierung des KiTaG von 1991. Die Notwendigkeit der Novellierung ergab sich aus der seit Inkrafttreten des Gesetzes veränderten Rechtslage. Zum einen war es erforderlich, den bundesrechtlich vorgeschriebenen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zu berücksichtigen, zum anderen sollte auch die Verpflichtung zu einer bedarfsgerechten Versorgung mit weiteren Angeboten nach § 24 Satz 2 und 3 SGB VIII (Plätze für Kinder unter drei Jahren und für schulpflichtige Kinder sowie Angebote an Ganztagsplätzen) im Landesgesetz durch eine entsprechende Anpassung der Regelungen über die Bedarfsplanung berücksichtigt werden. Weiterhin bestand ein Novellierungsbedarf für die Kostenausgleichsregelungen in § 25 Abs. 2 KiTaG (alt). Danach hatte die Wohngemeinde dem Träger der Kindertagesstätte einen angemessenen Kostenausgleich zu gewähren, wenn Kinder in Anwendung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern (nach § 12 KiTaG i.V.m. § 5 SGB VIII) außerhalb ihrer Wohngemeinde eine Kindertagesstätte besuchen. Die Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieser Vorschrift und die daran anschließende Rechtsprechung machten eine Modifizierung der bestehenden Regelung erforderlich. Weiterhin sollten Klarstellungen hinsichtlich der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie redaktionelle Änderungen aufgenommen werden.

Wegen der rechtlichen Verflechtungen zwischen dem SGB VIII und dem KiTaG sowie den Interessensgegensätzen zwischen allen Beteiligten konnten Lösungen für die einzelnen Probleme erst nach langwierigen Verhandlungen gefunden werden. Das Anhörungsverfahren musste zeitweilig unterbrochen werden, weil neue Vorschläge von grundsätzlicher Bedeutung geprüft werden mussten.³⁵ Die Änderungen traten am 1. August 1999 in Kraft; für bestimmte Regelungen gab es eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember

³⁴ vgl. die letzte Tabelle

³⁵ Finanzierung nach Leistungsvereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII oder über das kommunale Finanzausgleichsgesetz. Deregulierung und Standardöffnung im Rahmen der Funktionalreform, landeseinheitliche Sozialstaffelregelung.

2000. Ein Jahr später folgte eine zweite Novellierung, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe mehr Eigenverantwortung bei der Gestaltung der Sozialstaffelermäßigungen gab und den Besuch von Horteinrichtungen in die Kostenausgleichsregelungen nach § 25 a einbezog.

Die wichtigsten Änderungen des KiTaG betrafen folgende Punkte:

- Die Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden werden dazu angehalten, in Zusammenarbeit mit den freien Trägern neben den Kindergartenplätzen auch Plätze für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter sowie Ganztagsangebote nach Bedarf vorzuhalten, wie es das SGB VIII vorsieht (§ 6).
- Die Planung unter Einbeziehung der Kommunen und der freien Träger und mit Berücksichtigung von Elternwünschen soll verbessert werden. Sie besteht aus den Schritten Bestandserhebung, Bedarfsermittlung und Bedarfsplanung (§ 7 Abs. 1).
- Für die bedarfsgerechte Planung und Vergabe der Plätze außer den Rechtsanspruchsplätzen müssen Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte Kriterien aufstellen (§ 7 Abs. 2).
- Bei der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen ist es bei dem System der gemeinsamen Finanzierung durch Land, Kreise, kreisfreie Städte, Gemeinden und Trägern sowie Eltern geblieben. Durch das Gesetz ist - wie bisher - nur der Landesanteil prozentual festgesetzt; alle anderen Finanzierungsanteile variieren wie bisher von Kreis zu Kreis. Neu ist die Regelung, dass nur die Einrichtungen, die in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen worden sind, einen Anspruch auf eine Finanzierung und ggf. Einbeziehung in den Kostenausgleich haben. Freie Träger und Gemeinden sollen schriftliche Vereinbarungen abschließen, in denen alle die Finanzierung betreffenden Fragen geregelt werden sollen (§ 25 Abs. 4).
- Die Kreise und kreisfreien Städte erlassen eine Sozialstaffelregelung und tragen die durch die Regelung bedingten Einnahmeausfälle. Sie können auch mit den kreisangehörigen Standortgemeinden eine schriftliche Vereinbarung über diese Staffelung und die Verfahren der Abrechnung abschließen (§ 25 Abs. 3).
- Die Kostenausgleichsregelungen sind in einem eigenen Paragraphen (§ 25 a) geregelt. Es wird zwischen zwei Gruppen von Kostenausgleichsfällen unterschieden (§ 25 a Abs. 1 und 3) und es werden Verfahren zur Abwicklung des Kostenausgleichs geregelt (§ 25 a Abs. 2 und 4).

- Die Kommunen und Wohlfahrtsverbände werden in einem gemeinsamen Gremium in Hinblick auf wichtige Themen des Kindertagesstättenbereiches partnerschaftlich zusammenarbeiten (§ 31).

7.1.4 Weitere Arbeitsschwerpunkte

Die o. g. landesrechtlichen Vorschriften für die gemeinsame Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen bzw. von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, beruhen auf den bundesrechtlichen Vorschriften zur Eingliederungshilfe in §§ 39, 40, 43, 100 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und in §§ 10, 35a, SGB VIII.

Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderungen in Kindergärten:

In Schleswig-Holstein gibt es für Kinder mit Behinderungen im Alter von drei bis sechs Jahren unterschiedliche Angebote:

- a) Sonderkindergärten/heilpädagogische Kindertagesstätten (zum Teil mit Integrationsgruppen),
- b) sogenannte Regelintegrationsgruppen (11 Kinder ohne Behinderungen und 4 Kinder mit Behinderungen) in Kindergärten und
- c) Einzelintegrationsmaßnahmen mit 1 - 3 Kindern in Kindergärten.

Der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen wird ein hoher Stellenwert beigemessen (KiTaG §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 7 und 12 Abs. 2). Neben den generellen Aussagen des Gesetzes gibt es verschiedene Erlasse und Verwaltungsvorschriften, die die Durchführung und Förderung integrativer Kindergartenarbeit regeln; vorrangig sind die "Grundsätze ... über die integrative Förderung behinderter Kinder gem. § 40 Abs. 1 Nr. 2 a BSHG in Kindergärten" von 1993 zu nennen.

Die Anzahl der Einrichtungen, die den unter b) und c) genannten Einrichtungstypen angehören, ist in den vergangenen Jahren ständig angestiegen, während die Zahl der unter a) genannten Einrichtungen dementsprechend gesunken ist. Der unter a) genannte Einrichtungstyp hat sich gewandelt. Es gibt ihn als reine Sondereinrichtung, in der ausschließlich Kinder mit Behinderungen betreut werden, nur noch siebenmal mit insgesamt

192 Plätzen in Schleswig-Holstein. Die übrigen Sonderkindergärten haben inzwischen neben den heilpädagogischen Kleingruppen eine bzw. mehrere ehemalige Kleingruppen in Regelintegrationsgruppen umgewandelt. Es gibt zur Zeit 15 Sonderkindergärten mit Regelintegrationsgruppen. Sie bieten insgesamt 409 Plätze in heilpädagogischen Kleingruppen und 189 in Regelintegrationsgruppen an.

Entsprechend den o.g. rechtlichen Vorschriften und günstigen Finanzierungsbedingungen für die Integration ist das Angebot an integrativen Plätzen im Berichtszeitraum um 42,7 % angestiegen. Diese Plätze können sowohl für Kinder mit körperlichen und geistigen Behinderungen nach § 39 BSHG als auch für Kinder mit seelischen Behinderungen nach § 35a SGB VIII genutzt werden. Zur Zeit gibt es 125 Kindergärten mit sogenannten Regelintegrationsgruppen, in denen 688 Kinder mit Behinderungen betreut und gefördert werden.

Die Durchführung und Abwicklung von Einzelintegrationsmaßnahmen werden von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Deswegen liegen keine genauen Angaben zur Zahl von Einrichtungen, in denen einzelintegrative Maßnahmen durchgeführt werden, und keine Angaben zur Anzahl von Kindern mit Behinderungen, die in diesem Einrichtungstyp betreut werden, vor. Von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe wird aber bestätigt, dass auch diese Form der integrativen Kindergartenbetreuung gut angenommen wird und die Zahl der Kinder mit Behinderungen, die einzelintegrativ betreut werden, ständig gestiegen ist.

Das bestehende Angebot zur Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderungen im Kindergartenalter scheint ausreichend zu sein bzw. wenn örtlicher Bedarf auftritt, sind die gesetzlichen Regelungen so flexibel, dass zeitnah integrative Betreuungsformen geschaffen werden können. Es ist kein Fall entsprechend § 12 Abs. 2 KiTaG bekannt geworden, in dem ein Kind mit Behinderung nicht integrativ betreut werden konnte.

Inhaltliche Impulse:

Der Arbeitsschwerpunkt lag in den vergangenen Jahren vornehmlich im quantitativen Ausbau des Platzangebotes und den rechtlichen Fragen des Rechtsanspruches. Trotz-

dem wurde im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auch versucht, Impulse für die inhaltliche Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen zu geben.

1993/1994 hatte Schleswig-Holstein an dem Modellversuch "Orte für Kinder" (BMFSFJ und Deutsches Jugendinstitut) teilgenommen. Im jetzigen Berichtszeitraum war das wichtigste Projekt die Untersuchung von 1997 bis 2000 "zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen" (finanziert vom BMFSFJ und den Ländern Brandenburg, Sachsen und Schleswig-Holstein, durchgeführt von INFAS - Institut für angewandte Sozialisationsforschung und frühkindliche Erziehung). Aus jedem der drei beteiligten Bundesländer nahmen vier Kindertageseinrichtungen an diesem Forschungsprojekt teil. Kindertageseinrichtungen sind die ersten öffentlichen Institutionen, in denen Kinder nicht nur betreut, sondern auch erzogen und gebildet werden sollen. Durch dieses Forschungsprojekt sollte geklärt werden, wie der Erziehungs- und Bildungsauftrag (§ 22 Abs. 1 SGB VIII, §§ 4 und 5 KiTaG) pädagogisch und inhaltlich umgesetzt werden kann. Die frühkindlichen Lernvorgänge und sozialen Erfahrungen in den Kindertageseinrichtungen sind neben den familiären Einflüssen für die weitere Entwicklung der Kinder von besonderer Bedeutung, da alle anderen Bildungsinstitutionen anschließend darauf aufbauen. Die Bedeutung der Kindertageseinrichtungen wird zunehmend in Verbindung mit den Themen Wissensgesellschaft und Wirtschaftsstandort Deutschland diskutiert. Die Veröffentlichung und die Verbreitung der Projektergebnisse ist für die Jahre 2001 und 2002 vorgesehen.

Darüber hinaus wurden noch folgende Maßnahmen angeregt und unterstützt:

- Plattdeutsch und Friesisch in Kindergärten,
- Umwandlung von Außenanlagen in naturnahe Spielräume (Broschüre in Verbindung mit dem Verein KIWI/Kiel),
- bilinguale Kindergärten (Prof. Wode/Universität Kiel),
- Bewegungserziehung durch das Projekt "Sport und Kindergärten" (Landessportverband und freie Träger).

7.2 Tagespflege

Die Tagespflege ist im SGB VIII in einer eigenen Vorschrift (§ 23), aber im Dritten Abschnitt zusammen mit den Kindertageseinrichtungen geregelt. Es gibt verschiedene Formen der Tagespflege (Bericht Landesjugendhilfeplanung, 1995); von der Betreuung ab drei Kindern muss die Tagespflege vom zuständigen Jugendamt genehmigt werden.

7.2.1 Rechtliche Situation und Aufgaben der Tagespflege

Im KiTaG (§§ 27-30) finden sich spezielle Regelungen zur Betreuung von Kindern in Tagespflege in Schleswig-Holstein. Die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte vermitteln und finanzieren geeignetes Personal, wie es auch ihre Aufgabe nach § 23 SGB VIII ist. Die "qualifizierte" Tagespflege, die im KiTaG definiert und deren Finanzierung dort geregelt ist, ist als Alternative zu dem Besuch einer Kindertageseinrichtung konzipiert worden. Für die Grundqualifikation von Tagespflegepersonen ist 1994 eine Richtlinie in Kraft getreten. In Anwendung dieser Regelungen wurden landesweit durch verschiedene Träger Kurse angeboten, die bis zum Jahr 2000 vom Land finanziell gefördert wurden.

Die qualifizierte Tagespflege hat während der Phase der Übergangsregelung geholfen, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz einzulösen. Danach gilt sie insbesondere als ein Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren, aber kann auch flexibel für die Abdeckung von zeitweiligen Versorgungslücken genutzt werden.

7.2.2 Zur Situation der "qualifizierten Tagespflege"

Seit der Förderung der Grundqualifikationskurse sind eine Vielzahl von Tagespflegepersonen für die Tätigkeit angeleitet worden. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 39 Kurse mit 470 Teilnehmerinnen mit einem Gesamtlandeszuschuss in Höhe von 188.000,00 DM gefördert. Träger dieser Maßnahmen waren der Landfrauenverband,

Volkshochschulen, Tagesmüttervereine und Familienbildungsstätten. Von den rund 500 qualifizierten Tagesmüttern sind nur 48 sozialversicherungspflichtig beim Träger angestellt worden und werden vom Land im Rahmen der Personalkostenförderung mit gefördert. Die meisten Tagespflegepersonen sind anschließend freiberuflich tätig und werden zum Teil auch von den Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte vermittelt, die somit auf einen Bestand von qualifizierten Tagespflegepersonen zurückgreifen können.

Die Tagespflegepersonen, die nicht sozialversicherungspflichtig angestellt sind, sind in den Bedarfsplanungen der Kreise und kreisfreien Städte unterschiedlich berücksichtigt. Einige Kreise und kreisfreien Städte haben Richtlinien zur Tagespflege erlassen und den Tagespflegepersonen, die eine Genehmigung nach § 44 SGB VIII erhalten haben, Fragebögen zur Datenerfassung zugeschickt. Auch wenn die sozialversicherungspflichtige Tagespflege nicht wie erwartet von den Trägern, die diese Personen einstellen müssten, angenommen worden ist, wird die Tagespflege insgesamt als ergänzende Betreuungsmöglichkeit zu den Kindertageseinrichtungen notwendig sein. Wenn das Land sich aus der Qualifizierung von Tagespflegepersonen zurückzieht, werden die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte weiterhin die Aufgabe haben, geeignete Personen auszuwählen und zu vermitteln.

7.3 Zukünftige Aufgaben

Das wichtigste Ziel innerhalb des Berichtszeitraumes von 1995 bis 2000 - die Einlösung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz - konnte durch die Anstrengungen von Land, Kommunen und freien Trägern u.a. auch durch den Gemeinsamen Aktionsplan 1995 erreicht werden. Das Land hat durch seine Gesetzesinitiativen (Bundesrat, Novellierung KiTaG) und die Bereitstellung von Mitteln für die Bau- und Personalkostenförderung (in Gesamthöhe von 581 Mio. DM von 1995 bis 2000) die Arbeit der Vorjahre fortgesetzt. Es hat damit entscheidende Hilfen und Anstöße gegeben, so dass für die zukünftige Aufgabenwahrnehmung gute Ausgangs- und Rahmenbedingungen vorliegen.

Nach der Zuständigkeitsregelung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) haben die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Ge-

samtverantwortung für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege. Aus der Sicht des Landes zeichnen sich Entwicklungen und Probleme ab, auf die das Land aufmerksam machen und ggf. Unterstützung anbieten muss:

- Die anhaltend schwierige Finanzsituation trifft auch den Kindertagesstättenbereich. Trotz dieser Einschränkung müssen regionale Versorgungslücken im Angebot für 3- bis 6-jährige Kinder (Rechtsanspruch) geschlossen werden. Darüber hinaus müssen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten schrittweise auch die Angebote nach § 24 Satz 2 und 3 SGB VIII (für Kinder unter 3 Jahren, schulpflichtige Kinder sowie Ganztagsangebote) bedarfsgerecht geplant und vorgehalten werden (vgl. § 7 Abs. 2 KiTaG). Die Soziale Agenda 2000 der Europäischen Union und das Nationale Aktionsprogramm zur Arbeitsförderung (NAP) sehen eine Ausweitung des Arbeitsplatzangebotes vor, insbesondere hinsichtlich der Erwerbstätigkeit für Frauen (bis 2010 über 60 %). Grundvoraussetzung dafür ist - so wird in diesen Programmen hervorgehoben - eine ausreichende Versorgung mit Betreuungseinrichtungen für Kinder.

Aufgrund der demografischen Entwicklung wird es durch den Rückgang der Zahl der Kinder (Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein (2), 1999) möglich sein, das bereits vorhandene Platzangebot alternativ auch für Kinder unter drei Jahren und für schulpflichtige Kinder entsprechend dem Bedarf zu nutzen. Durch den Ausbau des Angebotes an Betreuten Grundschulen (an 375 von 690 Grund- und Förderschulen) und die Kooperation mit Ganztageseinrichtungen, die nachmittags geöffnet haben, lassen sich auch Formen ganztägiger Betreuung entwickeln. Eine wichtige Aufgabe für die Kommunen und freien Träger wird es bleiben, ihre Angebote bedarfsgerecht auf die organisatorischen Bedürfnisse (vgl. § 22 Abs. 2 SGB VIII) der erwerbstätigen Mütter und Väter abzustimmen. Durch die Veränderungen in der Arbeitswelt sind viele Familien, insbesondere alleinerziehende Mütter und Väter, auf flexiblere und zum Teil auch längere Öffnungszeiten angewiesen, die über das zeitlich starre Angebot von 4 Stunden täglich an 5 Tagen der Woche hinausgehen.

- Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben begonnen, den Rahmen des novellierten Kindertagesstättengesetzes auszufüllen und in die Praxis umzusetzen (Planung, Sozialstaffelregelungen, Kostenausgleich, Betriebskostenfinanzierung). Die Umsetzung ist unterschiedlich weit fortgeschritten und verschieden vollzogen worden, insbesondere der Kostenausgleich bereitet - auch vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtsprechung - Probleme. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei dieser Aufgabe beraten und unterstützen.
- Bei der Integration von Kindern mit Behinderungen, die einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach §§ 39 BSHG haben, zeichnen sich Änderungen in der Finanzierung ab. Am 1. Januar 1999 traten mit den §§ 93 Abs. 2 und 3, 93 a, 93 b und 93 c BSHG neue gesetzliche Bestimmungen in Kraft, die das bisherige Pflegesatzwesen wesentlich verändern werden. Das Selbstkostendeckungsprinzip wird durch ein neues Leistungsrecht ersetzt, an dessen Stelle prospektive Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen treten. Außerdem wird erwogen, ob für Kinder mit Behinderungen, die in einer integrativen Einrichtung zusammen mit Kindern ohne Behinderungen betreut

und gefördert werden, ein Teilnahmebeitrag angebracht ist. In den meisten Ländern wird dafür auch ein Elternbeitrag wie für die Kinder ohne Behinderungen erhoben. Diese Praxis wurde durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29. April 1999 für rechtlich zulässig erklärt, aber wegen einer anderen Förderungssystematik in Schleswig-Holstein bisher nicht angewandt.

- Neben dem quantitativen Ausbau muss auch die inhaltliche Arbeit in den Kindertageseinrichtungen begleitet werden, was vornehmlich eine Aufgabe der Träger ist. Neben den Themen "Bildungsauftrag" und Qualität von Kindertageseinrichtungen wird es auch eine Zusammenarbeit und Verständigung zwischen dem Land, den Kommunen und freien Trägern geben hinsichtlich der Programme zur Gewaltprävention, der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, der Umsetzung eines Leitkonzeptes für Kinder und Familien mit Migrationshintergrund, die vom Land initiiert worden sind.

Die vordringlichste Aufgabe aller Beteiligten wird es aber in naher Zukunft sein, die Auswirkungen der angespannten Finanzsituation auf die Kindertageseinrichtungen in Grenzen zu halten und weiterhin Qualität und Wirtschaftlichkeit miteinander zu verbinden.

8. Hilfe zur Erziehung

Die Hilfe zur Erziehung ist nach der Intention des Kinder- und Jugendhilfegesetzes die "klassische" Leistung der Jugendhilfe, auf die Eltern und andere Personensorgeberechtigte Anspruch haben. Dieser Anspruch leitet sich aus der elterlichen Erziehungsverantwortung und dem darauf bezogenen staatlichen Wächteramt ab (Artikel 6 Abs. 2 GG und § 1 Abs. 2 SGB VIII).³⁶

8.1 Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

Der Zielerreichung im Feld der Hilfen zur Erziehung dient ein Angebot von Leistungen in langjährig erprobten Hilfearten nach den §§ 28 bis 35 SGB VIII, die darin typisiert aber keineswegs abschließend geregelt sind. Das Schwergewicht liegt in der (sozial)pädagogischen Hilfestellung, die sich an den Ressourcen der Kinder, Jugendlichen und Eltern orientiert und vorrangig auf eine Stärkung und Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Familie zielt. "Hilfen sollen so gestaltet werden, dass sie Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Erziehungsberechtigte befähigen, sich selbst zu helfen" (§ 36 Abs. 2 JuFöG).

Leistungsempfänger sind die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten, also im Grundsatz die Eltern, denn Pflege und Erziehung der Kinder sind ihr natürliches Recht aber auch "die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht" (Artikel 6 Abs. 2 GG, § 1 Abs. 2 SGB VIII). Abweichend davon bestehen bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII sowie der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII eigene Ansprüche der Betroffenen.

Für alle Hilfearten gemeinsam gelten weitreichende Mitwirkungsrechte der Eltern und jungen Menschen nach § 36 SGB VIII. Ebenso ist das Zusammenwirken aller Beteiligten unter der Koordination des Jugendamtes wesentliche Voraussetzung für die Ermittlung und Durchführung geeigneter Hilfeformen. Die Feststellung des erzieherischen Bedarfs sowie der darauf folgende Aushandlungsprozess über die jeweils geeignete und notwendige Hilfe im Rahmen der Hilfeplanung zwischen sozialpädagogischen Fachkräften und den Personensorgeberechtigten ist ein Prozess, in dem strukturelle und subjektive Faktoren sowie das Wechselspiel zwischen ihnen eine beträchtliche Rolle spielen. Aus der Nachfrage bzw. der Inanspruchnahme der jeweiligen Hilfe in den örtlichen Jugendämtern ist deshalb nur bedingt auf den tatsächlichen Bedarf zu schließen.

³⁶ vgl. hierzu ausführlich Teil 2 in diesem Bericht

Für die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe ist gem. § 85 Abs. 1 SGB VIII der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sachlich zuständig. Er trägt nach § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Erfüllung dieser Aufgaben.

Örtliche Träger sind die Kreise und kreisfreien Städte (§ 69 Abs.1 S. 2 SGB VIII), die diese Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung wahrnehmen. Dies hat der Landesgesetzgeber im Jugendförderungsgesetz in § 47 Abs. 1 und in der am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Neufassung des § 55 Abs. 3 aufgenommen und besonders hervorgehoben.

Das Land hat als überörtlicher Träger der Jugendhilfe u.a. die Aufgabe, die Zusammenarbeit der örtlichen Träger mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe zu fördern und die örtlichen Träger zu beraten. Dem überörtlichen Träger stehen dabei jedoch keine Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse zu. Die Eigenverantwortlichkeit der örtlichen Träger wird deshalb auch nicht durch verbindliche Vorschriften oder Richtlinien des Landesjugendamtes eingeschränkt.

8.2 Rahmenverträge nach § 78 f SGB VIII

Zu der umfassenden Neuordnung der Finanzierungsregelungen von Jugendhilfeleistungen in Einrichtungen zum 1. Januar 1999 durch den Bundesgesetzgeber (§§ 78 a bis 78 g SGB VIII), die den Regelungen im SGB XI und im Bundessozialhilfegesetz nachgebildet sind, gehört auch der Abschluss von Rahmenverträgen (§ 78 f SGB VIII). In den Rahmenverträgen sollen die grundsätzlichen Inhalte der konkret zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Einrichtungsträgern abzuschließenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen festgelegt werden. Ziel der Verträge ist es, einen Inhaltsrahmen landesweit zu verabreden, um die Vereinbarungsverhandlungen auf der örtlichen Ebene zu erleichtern und starke Abweichungen bei den Vereinbarungen im einzelnen zu vermeiden.

Vertragspartner sind die kommunalen Landesverbände und die Verbände der Träger der freien Jugendhilfe sowie die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer (privatgewerbliche Träger) auf Landesebene unter Beteiligung des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe.

Eine Projektgruppe aus Vertreterinnen/Vertretern der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - zugleich für die kommunalen Landesverbände - und der Verbände/Vereinigungen der freigemeinnützigen und privatgewerblichen Einrichtungsträger hat einen Entwurf für den Rahmenvertrag erarbeitet. Das Jugendministerium ist für den ü-

berörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Erarbeitung des Entwurfs beteiligt und hat die Moderation übernommen.

8.3 Schiedsstelle

Auf der Grundlage des § 78 g SGB VIII ist Ende 2000 die LVO über die Schiedsstelle nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, - Kinder- und Jugendhilfe - (Kinder- und Jugendhilfe-Schiedsstellenverordnung - KJHSVO -) vom 13. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 678) in Kraft getreten. Danach wird in Schleswig-Holstein eine Schiedsstelle für Streit- und Konfliktfälle zwischen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als Kostenträger stationärer sowie teilstationärer Hilfen und Einrichtungsträgern eingerichtet. Die Schiedsstelle entscheidet über Gegenstände, zu denen diese Vertragsparteien keine Einigung bei den Verhandlungen zum Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen erzielen konnten.

Die Schiedsstelle ist mit einem unparteiischen vorsitzenden Mitglied sowie mit jeweils fünf Vertreterinnen/Vertretern der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger von Einrichtungen zu besetzen.

Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle hat ihren Sitz beim Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie.

Über die Inanspruchnahme lassen sich noch keine Aussagen treffen, da die Schiedsstelle ihre Arbeit erst nach Abschluss der Erstellung dieses Berichts aufnehmen wird.

8.4 Finanzierungsbeteiligung

An den Kosten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Hilfen zur Erziehung beteiligt sich das Land auch weiterhin. Hierzu hat es im Berichtszeitraum mehrere gesetzliche Änderungen gegeben mit dem Ziel, die Hilfen stärker auf den präventiven Bereich auszurichten und eine Optimierung des Hilfesystems zu erreichen. Die Mittel für die Finanzierungsbeteiligung des Landes stiegen von erstmals im Haushaltsjahr (HHJ) 1993 veranschlagten 37,7 Mio. DM über 78,5 Mio. DM im HHJ 1995 auf 84,4 Mio. DM (81,4 Mio. DM Finanzausgleichsgesetz und 3,0 Mio. DM § 58 JuFöG) im HHJ 2001. Die Verteilung der Mittel auf die örtlichen Jugendhilfeträger im Berichtszeitraum ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Verteilung der Mittel zur Finanzierungsbeteiligung (§ 58 JuFöG) von 1996 - 2000 in DM

Kreis/kreisfreie Stadt	Finanzierungsbeteiligung des Landes an den Kosten der Jugendhilfe gem. § 58 JuFöG				
	1996*	1997*	1998*	1999**	2000**
Kiel	11.978.698	12.895.132	12.847.560	12.547.559	12.195.181
Lübeck	11.186.060	9.184.191	9.351.901	9.051.901	8.780.551
Neumünster	4.613.356	4.870.380	4.962.401	4.662.402	4.342.383
Flensburg	3.356.784	3.402.303	2.553.264	2.876.221	3.603.269
Städte gesamt	31.134.898	30.352.006	29.715.126	29.138.083	28.921.384
Dithmarschen	2.712.177	3.077.542	3.039.842	3.561.939	3.691.005
Herzogtum Lauenburg	2.988.455	2.808.023	2.468.307	3.115.390	3.888.309
Nordfriesland	3.955.318	4.313.446	4.581.556	4.579.028	4.822.450
Ostholstein	3.818.933	3.803.784	4.084.272	4.506.981	4.668.077
Plön	2.678.018	2.293.668	2.069.747	2.587.094	2.780.079
Pinneberg	6.591.337	6.585.573	6.579.069	7.142.323	7.808.594
Rendsburg-Eckernförde	6.460.913	7.063.722	7.626.920	7.540.457	7.213.192
Schleswig-Flensburg	3.741.506	3.737.010	3.723.968	4.316.993	5.042.319
Segeberg	5.520.803	5.426.865	5.459.808	5.608.705	5.984.988
Steinburg	2.390.955	2.719.560	2.854.622	3.406.244	3.450.703
Stormarn	5.087.688	5.595.201	5.573.163	5.273.163	5.009.400
Kreise gesamt	45.946.103	47.424.394	48.061.274	51.638.317	54.359.116
Schleswig-Holstein	77.081.001	77.776.400	77.776.400	80.776.400	83.280.500

Quelle: eigene Berechnungen des MJF

* einschl. Vorwegabzüge für Kinderschutzzentren

** einschl. Ausgleichszulagen gem. § 4 JHFBVO

Nach einer umfassenden Neuregelung unter Berücksichtigung spezieller jugendpolitischer und jugendfachlicher Aspekte zum 1. Januar 1999 ist die Finanzierungsbeteiligung in der Jugendhilfe als besondere Form des Finanzausgleichs zum 1. Januar 2001 in das Finanzausgleichsgesetz aufgenommen worden. Das Land weist danach 81,4 Mio. DM ab dem Jahr 2001 den Kommunen zu. Dabei ist künftig neben den Regelungen über Veränderungen der Finanzausgleichsmasse auch einmalig zum 1. Januar 2005 die Entwicklung des Vergütungstarifs im öffentlichen Dienst zu beachten.

Das Land fördert nach dem neugefassten § 58 JuFöG ab dem Jahr 2001 weiterhin aus dem Haushalt des Jugendministeriums Maßnahmen der örtlichen Jugendhilfeträger zur Förderung der Erziehung in der Familie nach den §§ 16 bis 18 SGB VIII sowie Maßnahmen zum besonderen Schutz junger Menschen insbesondere gemäß § 27 JuFöG nach Maßgabe des Landeshaushalts.

8.5 Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Im Berichtszeitraum gab es bei einigen überörtlichen Jugendhilfeträgern Schwierigkeiten hinsichtlich der Anerkennung von Kostenerstattungsansprüchen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Durch Gespräche auf Länderebene sind die Probleme inzwischen behoben. Um künftig derartige Schwierigkeiten zu vermeiden, wurden mit Unterstützung des Landes Schleswig-Holstein die gesetzlichen Regelungen in § 89 d SGB VIII geändert. Die Kostenerstattungspflicht liegt nunmehr unmittelbar bei den Ländern und nicht mehr bei den nach Landesrecht bestimmten überörtlichen Trägern. Die Unterbringung der unbegleitet eingereisten Minderjährigen erfolgt weiterhin in den Ländern, in die sie eingereist sind.

Die vom Land Schleswig - Holstein zu leistenden jährlichen Erstattungskosten schwankten im Berichtszeitraum von etwa 2,5 Mio. DM bis zu 4,15 Mio. DM.

8.6 Prävention und Intervention bei Gewalt- und Deliktbereitschaft von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Jugendhilfe

Seit einigen Jahren beschäftigt sich nicht nur die Jugendministerkonferenz intensiv mit der Vermeidung von Gewalt- und Deliktbereitschaft bei Kindern und Jugendlichen. Im Mai des Jahres 2000 haben sowohl die Justizministerkonferenz als auch die Jugendministerkonferenz über ein Strategiepapier einer gemeinsamen Arbeitsgruppe beraten.

Das Land Schleswig-Holstein ist insbesondere bei der Kooperation von Schule, Erziehungsberatungsstellen, Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Polizei, Justiz und Strafvollzug vorangegangen. Vor dem Hintergrund der Diskussion extremer Fälle von Jugendkriminalität und abweichenden Verhaltens von Kindern hatte sich die Landesregierung die Aufgabe gestellt, ein abgestimmtes Konzept zu diesem Thema in Form eines Leitfadens vorzulegen. Dazu hat das Jugendministerium im Juli 1998 eine interministerielle Arbeitsgruppe einberufen und einen Arbeitsauftrag für eine Projektarbeitsgruppe "Jugendkriminalität und abweichendes Verhalten von Kindern" formuliert. Mit

dem Ziel einer Schwachstellenanalyse und eines Beitrages für einen Leitfaden der Landesregierung sollten Tätigkeit und Zusammenarbeit der zahlreichen beteiligten Institutionen im Zusammenhang mit abweichendem Verhalten von Kindern und Jugendlichen untersucht werden. In die Projektgruppe wurden fachkompetente Personen aus verschiedenen Bereichen (Schule, schulpсихологischer Dienst, Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe, Polizei, Jugendstaatsanwaltschaften, Jugendgerichtsbarkeit, Jugendvollzug) unter dem Vorsitz der Staatssekretärin des Jugendministeriums aufgenommen. Als Ergebnis legte sie im Februar 1999 einen umfassenden Bericht sowie einen Entwurf für einen Leitfaden der Landesregierung vor.

Die steigende Zahl der Kinder und Jugendlichen, die auffällig werden, war auch für den Innenminister Anlass, eine entsprechend ausgestattete Arbeitsgruppe zu gründen. Hier wurde unter intensiver Mitwirkung des Justizministeriums ebenfalls ein umfangreicher Bericht erstellt und im April 1999 vorgelegt.

Die Landesregierung stimmte am 5. Juli 1999 einer gemeinsamen Vorlage zu, die von den beteiligten Ressorts erarbeitet wurde. Dabei wurde auch beschlossen, eine Wiedereinführung "geschlossener Unterbringung" wie etwa in den früheren Landesjugendheimen abzulehnen.

Weiterhin wurde das Jugendministerium gebeten, in Zusammenarbeit mit den kommunalen Landesverbänden ein weiterführendes, konkretes Konzept zur Prävention und Intervention bei der Betreuung delinquenter Kinder und jugendlicher Intensivtäter im Rahmen von Maßnahmen der Jugendhilfe zu erarbeiten. Die Landesregierung wollte im Rahmen der Landesaufgabe der Planung, Förderung und Beratung sowie Weiterentwicklung der Jugendhilfe einen Anstoß geben, damit sich die örtlichen Träger der Jugendhilfe mit dieser Zielgruppe besonders intensiv befassen.

Die örtlichen Jugendhilfeträger haben im September 1999 eine Konzeption vorgelegt, die u.a. beinhaltet, dass die Jugendhilfeträger mit fachlich für diese besondere Aufgabe geeigneten Trägern vor Ort Kooperationsverträge über eine Zusammenarbeit auf der Grundlage der in den §§ 78 a ff. SGB VIII genannten Vorschriften und eines auf Landesebene zwischen den beteiligten kommunalen Landesverbänden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege noch zu regelnden Rahmenvertrages³⁷ abschließen. Über diesen Weg soll auch eine verbindliche Bereitschaft zur Aufnahme besonders auffälliger Kinder oder Jugendlicher im Bedarfsfall sichergestellt werden. Die Schaffung neuer Einrichtungen wird nicht für erforderlich gehalten.

³⁷ vgl. Nr. 8.2 dieses Berichtes

Mit den Jugendämtern der Hansestadt Lübeck und des Kreises Dithmarschen wurde die Durchführung von Modellvorhaben zur Umsetzung der Konzeption vereinbart. Eine wissenschaftliche Begleitforschung dieser Modelle für die Jahre 2001 und 2002 zur zielgerichteten Evaluation des Vorhabens ist durch das Deutsche Jugendinstitut vorgesehen. Die Kosten hierfür übernimmt die schleswig-holsteinische Landesregierung.

9. Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 u. 7 SGB VIII die Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48 a SGB VIII) und die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung wahrzunehmen. Für die Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB VIII in den Kreisen sind diese Aufgaben gemäß § 11 des Kindertagesstättengesetzes den Landrätinnen oder Landräten als untere Landesbehörden übertragen, soweit die Kreise nicht selbst Träger dieser Einrichtungen sind.

Der gesetzliche Auftrag, die Betriebserlaubnis und Trägerberatung wurde im Bericht zur Landesjugendhilfeplanung 1995 dargestellt. Demgegenüber sind keine Änderungen eingetreten. Auf die dortigen Ausführungen (S. 152 bis 154) wird deshalb verwiesen.

Im Februar 1995 sowie im Februar 2001 waren folgende Einrichtungen zu betreuen:

	01.02.1995	01.02.2001
Heime	200	241
Teileinrichtungen einschl. sonstige betreute Wohnformen	567	691
Tagesgruppen	28	77
Erholungseinrichtungen	18	11
Ferieneinrichtungen	273	263
Schiffe	1	1
Kindertageseinrichtungen in den kreisfreien Städten	305	357

Gegenüber dem letzten Berichtsstand hat sich die Zahl der Heime und ihrer Teileinrichtungen um rd. 20% erhöht. Dazu ist grundsätzlich anzumerken, dass in diesen Einrichtungen nicht nur junge Menschen auf der Rechtsgrundlage des SGB VIII untergebracht sind, sondern auch Kinder und Jugendliche auf der Rechtsgrundlage des Bundessozialhilfegesetzes (insbesondere § 39 BSHG) betreut werden. Die Zunahme ist im wesentlichen dadurch zu erklären, dass sich in den letzten Jahren verstärkt kleine Einrichtungen in privater Trägerschaft mit bis zu 15 Plätzen gebildet haben. Der Trend zu familienähnlichen Erziehungsformen hat sich fortgesetzt.

Bei den Tagesgruppen ist die Zahl von 28 auf 77, also um 175% gestiegen.

Der Ausbau in diesem Bereich ist auf die entsprechende Nachfrage der Jugendämter zurückzuführen, die Erziehungshilfen verstärkt teilstationär anbieten. Im Februar 2001 waren 825 Plätze genehmigt.

Die Zahl der Kindertageseinrichtungen in den kreisfreien Städten stieg um 17% von 305 auf 357 an. Zu den Gründen des Anstiegs wird auf die Ausführungen in Abschnitt 7 verwiesen.

In den Heimen und ihren Teileinrichtungen sowie in den sonstigen betreuten Wohnformen sind ebenfalls mit Stand von Februar 2001 insgesamt 5955 (stationäre) Plätze genehmigt. Nach der Erhebung im November 2000 waren 4660 Plätze mit jungen Menschen belegt, davon kamen 2282 aus anderen Bundesländern. Auch wenn zwischen beiden Erhebungsdaten drei Monate liegen, so kann dennoch festgestellt werden, dass rund die Hälfte der in den vollstationären Einrichtungen betreuten jungen Menschen von Jugendämtern aus anderen Bundesländern in Schleswig-Holstein untergebracht sind. Ein vergleichbares Verhältnis ist aus anderen Bundesländern nicht bekannt. Belegbare Gründe dafür gibt es nicht. Allerdings dürften das Angebot-Entgelt-Verhältnis und die zum Teil stark individuell ausgerichteten Erziehungsangebote der Träger in Schleswig-Holstein eine Rolle spielen.

Aus den vorangegangenen Daten ergibt sich, dass den Jugendämtern im Lande ein großes Angebot stationärer und teilstationärer Betreuungsplätze zur Verfügung steht.

Wie 1995 bereits im letzten Bericht zur Landesjugendhilfeplanung erwähnt,³⁸ bringt die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen durch Jugendämter aus anderen Bundesländern Probleme mit sich. Bestrebungen, die Lage durch Anregungen zu rechtlichen Änderungen zu verbessern, fanden auf Länderebene nicht die notwendige Unterstützung. Auch die Einflussnahme auf die örtliche Ebene ist äußerst begrenzt, da diese in eigenverantwortlicher Zuständigkeit über die Unterbringung im Einzelfall entscheidet. Es ist weiterhin auf eine zu verbessernde Zusammenarbeit zwischen den Trägern von Einrichtungen und den Jugendämtern und Schulen hinzuwirken.

Im Zusammenhang mit den Bemühungen, vollziehende Verwaltungsaufgaben vermehrt auf die örtliche Ebene zu verlagern (Funktionalreform), hat das Land eine Änderung des SGB VIII mit dem Ziel vorgeschlagen, den Ländern die Regelungskompetenz für die Aufgabenwahrnehmung zum Schutz von Kindern in Einrichtungen einzuräumen. Bei Realisierung des Vorhabens besteht die Möglichkeit, dass auch die kreisfreien Städte die "Heimaufsicht/Heimberatung" über die Kindertageseinrichtungen durchführen, soweit sie nicht selbst Träger solcher Einrichtungen sind. Dies würde allerdings nur eine geringfügige Entlastung beim überörtlichen Jugendhilfeträger bedeuten, aber zu einem erhöhten Aufwand bei den kreisfreien Städten führen.

³⁸ vgl. Bericht Landesjugendhilfeplanung, 1995, S. 143 f.

10. Anhang

10.1 Anlagen

Fachplanungen zur Jugendhilfe seit 1995**Anlage 1****1996**

Fachplanung

"mitreden - mitplanen - mitmachen!"

Handreichung zur Umsetzung der 1996 in die Gemeindeordnung aufgenommenen Vorschrift zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 47 f Gemeindeordnung)

Folgerungen u.a.:

- diverse Fachtagungen
- Modellprojekt "Dorf für Kinder"
- Broschüre
- Wanderausstellung

Beteiligte u.a.:

- öffentliche Träger
- Kinderhilfswerk
- Landesjugendring
- kommunale Spitzenverbände
- Jugendämter

1997

Fachplanung

"Stellenwert ambulanter Erziehungshilfen im Vorfeld der Heimerziehung"

Folgerungen u.a.

- Fachkonferenzen
- Veranstaltungen

Beteiligte u.a.:

- öffentliche Träger

1999

Fachplanung

"Sexuelle Misshandlung und sexuelle Vermarktung von Kindern und Jugendlichen sowie Beratungsangebote im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs", Landtagsdrucksache 14/1815

(Bericht der Landesregierung)

Folgerungen u.a.:

- Regionalkonferenzen
- Modellprojekt

Beteiligte u.a.

- Kommunen
- einschlägige Institutionen
- ExpertInnen

1999

Fachplanung

"Mädchengerechte Jugendhilfeplanung in Nordfriesland

Folgerungen u.a.:

- Dokumentation
- Workshops "Fachwissen für Pädagoginnen"
- Fortbildung

Beteiligte u.a.:

- Fachkräfte der Region
- einschlägige Vereine / Verbände

1999

Fachplanung

Familienbericht "Familie ist da, wo Kinder sind", Situation der Familien in Schleswig-Holstein, Landtagsdrucksache 14/2573

(Bericht der Landesregierung)

Folgerungen u.a.:

- Fachveranstaltung
- Kurzbericht

Beteiligte u.a.:

- Kommunale Spitzenverbände
- LAG der Wohlfahrtsverbände
- ExpertInnen

2000

Fachplanung

Antidiskriminierungsbericht "Maßnahmen zum Abbau der Diskriminierung von Lesben und Schwulen", Landtagsdrucksache 15/373

(Bericht der Landesregierung)

Folgerungen u.a.:

- Fachtagungen
- Broschüren
- Fortbildungen

Beteiligte u.a.:

- Landesjugendhilfeausschuss
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
- Landesjugendring
- Jugendnetzwerk Lambda/Info- und Beratungsstelle Na Sowas
- Pro Familia
- Uni Kiel

2000

Fachplanung

Hilfekonzept für Eltern im Umgang mit Schreikindern, Landtagsdrucksache 15/91

(Bericht der Landesregierung)

2001

Fachplanung

Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen mit Behinderungen - bestehende Hilfsmöglichkeiten und bedarfsorientierte Versorgungsplanung, Landtagsdrucksache 15/899 (Bericht der Landesregierung)

Seit 1995 geförderte Modellprojekte**Anlage 2**

Jugendarbeit:

Projekt: "Das Internationale Jugendprogramm"

Träger: Kreisjugendring Pinneberg

Laufzeit: 1998 - 2001

Dem Internationalen Jugendprogramm liegt die Idee zugrunde, die schulische Bildung durch spezifische Förderangebote aus dem Bereich der Jugendarbeit zu ergänzen, die sowohl Freizeit- wie auch Bildungscharakter haben. Ziel ist die Förderung und Bildung der Persönlichkeit insgesamt. Daneben ist dieses Programm geeignet, bei jungen Menschen die Bereitschaft und die Fähigkeit zum ehrenamtlichen Engagement zu wecken. Zielsetzung während der Modellphase ist es, das Programm beispielhaft zu erproben und zu etablieren, die Kooperation zwischen Schulen und der Jugendarbeit aufzubauen, ein Netzwerk an Helferinnen und Helfern aufzubauen und zu qualifizieren, Jugendliche in dem Programm zu betreuen und es über die Kreisgrenzen hinaus bekannt zu machen. Das Vorhaben wird derzeit kreisweit etabliert.

Jugendsozialarbeit, schulbezogene Sozialarbeit:

Projekt: Modellvorhaben in einer Notunterkunfts-/Schlichtwohnungssiedlung zur Betreuung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien in Heiligenhafen

Träger: Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Ostholstein

Laufzeit: 1996 - 1999

Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine sozialräumliche Maßnahme der Gemeinwesenarbeit. Ziel ist die Schaffung eines Netzwerkes von Hilfen zur Verbesserung der Lebenssituation und des Lebensumfeldes einer besonders benachteiligten Zielgruppe. Weiteres Ziel ist der Aufbau und die Etablierung von Kooperationsstrukturen zwischen freiem Träger, öffentlicher Jugendarbeit und Schulen. Fachlich ist es ein Projekt der präventiven Jugendsozialarbeit zur Vermeidung von wesentlich kostspieligeren Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung.

Projekt: Impuls für Ausbildung:

Träger: Schleswig-Holsteinische DiakonInnenschaft zu Rickling e.V.

Laufzeit: 1999 - 2001

Übergeordnete Zielsetzung des Vorhabens ist die Unterstützung der Lebensplanung und der Berufsorientierung. Konkrete Zielsetzung des Projektes ist die Aktivierung von Ausbildungsplätzen, die Einrichtung regionaler Kooperationsnetzwerke und Runder Tische zur Verbesserung der Ausbildungssituation. Im Rahmen von Jobbörsen, Berufsweltcafés, Seminaren und Fortbildung werden junge Menschen auf vielfältige Art auf den Einstieg ins Berufsleben vorbereitet. Dieses findet in Kooperation mit unterschiedlichen Jugendhilfeträgern, Jugendtreffs und Mädchenzentren statt. Die Berufsweltorientierung berücksichtigt gezielt geschlechtsspezifische Aspekte. "Impuls für Ausbildung" hat sich

zu einer schleswig-holsteinischen Kontaktstelle für die Bundesinitiative UPJ (Unternehmen: Partner der Jugend) etabliert.

Kinder- und Jugendschutz/Sexueller Missbrauch:

Projekt: Sexueller Missbrauch und Jugendfreizeitarbeit

Träger: Wendepunkt e.V. Elmshorn

Laufzeit: 1997 - 2000

Ziel dieses Vorhabens ist die Bearbeitung des Themas sexueller Missbrauch im Bereich der Jugendarbeit. Die Bearbeitung der Thematik erfolgt auf der Grundlage einer breit angelegten Vernetzung der Anlauf- und Beratungsstelle mit Schulen und insbesondere Vereinen und Verbänden der Jugendarbeit. Ziel des Vorhabens ist des weiteren die Verbesserung des öffentlichen Bewusstseins durch Öffentlichkeitsarbeit, die Entwicklung von Schulungsmaterialien und insbesondere die Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen in Vereinen und Verbänden der Jugendarbeit. Didaktische Materialien zur Schulung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern sind entstanden. Das Vorhaben wurde im Rahmen einer Fachtagung ausgewertet und wird durch das Angebot von Fortbildungsmaßnahmen landesweit umgesetzt.

Projekt: Anlauf- und Koordinierungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Kreis Schleswig-Flensburg

Träger: Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband

Laufzeit: 1997 - 2000

Vorrangiges Ziel des Vorhabens ist es, eine Anlauf- und Beratungsstelle für die o.g. Thematik im ländlichen Raum aufzubauen, um so das landesweite Hilfenetz zu vervollständigen. Spezielle Aufgabenstellung des Projektes ist es, Beratungs- und Fortbildungsangebote für Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten sowie für Lehrkräfte zu entwickeln und entsprechende Veranstaltungen durchzuführen. In enger Kooperation mit Kindertagesstätten, Schulen und im Rahmen von Elternabenden wird die Thematik des sexuellen Missbrauchs mit dem Ziel der Prävention bzw. Früherkennung geschlechterdifferenziert bearbeitet. Begleitet wird diese Arbeit durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung und Sensibilisierung eines öffentlichen Bewusstseins.

Projekt: Konzept einer Fort- und Weiterbildungseinrichtung für die Thematik der sexualisierten Gewalt gegen Jungen

Träger: "Widerspruch" im Verein zur Förderung des Gesundheitswesens, Kiel

Laufzeit: 1998 - 2000

Ziel des Vorhabens ist die Entwicklung von Konzepten und die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Thematik der sexualisierten Gewalt an Jungen und durch Jungen. Die Maßnahmen richten sich an Fachkräfte aus unterschiedlichen Professionen. Weitere Angebote des Projektes sind die Beratung von Betroffenen, die Entwicklung Praxishilfen für Professionelle zu entwickeln, Arbeitskreisen zum Thema der

sexualisierte Gewalt an Jungen und Öffentlichkeitsarbeit zu dieser spezifischen Thematik.

Projekt: Kriminell, Krise - oder was?

Träger: Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Kiel

Laufzeit: 1999 - 2000

Ziel des Vorhabens ist es, den peer-education-Ansatz im Bereich der Delinquenzprävention zu erproben. Zentrales Angebot ist die Einrichtung eines Telefondienstes zur Beratung von gefährdeten Kindern und Jugendlichen durch Gleichaltrige. Die ehrenamtlich tätigen Jugendlichen werden für diese Beratungstätigkeit qualifiziert, erhalten Supervision und werden durch eine multiprofessionell besetzte Krisenmanagementgruppe begleitet. Mit verschiedenen Aktionen und Freizeitangeboten in Schulen und an Stätten der Jugendarbeit wird für dieses Projekt geworben und das Thema in das öffentliche Bewusstsein hineingetragen.

Hilfe zur Erziehung:

Projekt: Familie im Mittelpunkt - FIM

Träger: Kinder- und Jugendhilfe-Verbund, Kiel

Laufzeit: 1998 - 2000

Ziel des konzeptionellen Ansatzes von FIM ist es, mit einer standardisierten Form der Krisenintervention insbesondere in Familien mit gravierenden Krisenkonstellationen eine drohende Fremdunterbringung von Kindern bzw. Jugendlichen zu vermeiden. Durch den sofortigen, kurzfristigen, aber intensiven Einsatz von Helfern in Familien, die sich in einer akuten Krisensituation befinden, sollen teure Einzelfallhilfen verhindert werden.

Projekt: Intensive Familienarbeit/Elterntraining zur frühzeitigen Rückführung von Kindern und Jugendlichen aus der stationären Erziehungshilfe

Träger: Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Schleswig-Holstein

Laufzeit: 1999 und 2000

Ziel dieses Vorhabens ist es, Kinder und Jugendliche aus einer Einrichtung der stationären Unterbringung in Uetersen durch eine Optimierung der Hilfeplanung sowie der Elternarbeit auf eine Rückkehr in ihre Ursprungsfamilie vorzubereiten. Methodische Ansatzpunkte sind die Beratung von Kindern und Eltern, die sozialpädagogische Begleitung und Aufarbeitung von Eltern-Kind-Kontakten, intensives Elterntraining und Beziehungsarbeit zur Stärkung der Familienstruktur, die Mediation von besonderen Eltern-Kind-Konflikten.

Förderung der Erziehung in der Familie:

Projekt: Betreutes Umgangsrecht

Träger: Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Stormarn

Laufzeit: 1999 - 2001

Vor dem Hintergrund der Kindschaftsrechtsreform von 1998 ist es Ziel dieses Vorhabens, das Recht des Kindes bzw. des Jugendlichen auf Umgang und Kontakt zu beiden Elternteilen zu verwirklichen. Das methodische Vorgehen ist geprägt durch die Beratung von Eltern (Konfliktbearbeitung, Mediation), die Schulung von Ehrenamtlichen für die Durchführung des betreuten Umgangs, der Aufbau von Elterngruppen sowie die Betreuung der Kinder und Jugendlichen im Hinblick auf bestehende Beziehungskonflikte. Übergeordnetes Ziel ist die Entwicklung fachlicher und finanzieller Standards für dieses Aufgabengebiet, um damit überregional Impulse zu geben.

Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen:

Projekt: Fortbildungsprojekt für eine mädchen- und jungengerechte Jugendhilfe FOR JU

Träger: DPWV/PRO FAMILIA

Laufzeit: 1996 - 2000

Zielsetzung von FOR JU ist es, durch Fortbildungs- und Fachberatungsangebote für öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe zum Thema Geschlechtergerechtigkeit zu qualifizieren. Sogenannte Bausteinfortbildungen dienen insbesondere dazu, neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Mädchen- bzw. Jungenarbeit zu schulen. Neben der Durchführung von themenspezifischen Fachveranstaltungen (z.B. Berufsorientierung, frühe Elternschaft) bietet das Projekt eine Praxisbegleitung für neu entstehende Projekte in der Mädchen- bzw. Jungenarbeit an.

Anlage 3

*Ministerium für Frauen, Jugend,
Wohnungs- und Städtebau
des Landes Schleswig-Holstein*

Qualitätsentwicklung in der Jugendverbandsarbeit

Vierteilige Fortbildungsreihe für Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten der Jugendverbände und Kreisjugendringe in Schleswig-Holstein (FJ 98/14 - V 340)
in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendring Schleswig-Holstein

Jugendverbände sehen sich derzeit steigenden Anforderungen gegenübergestellt. Dabei kennzeichnet nicht nur die angespannte Lage öffentlicher Haushalte die zentralen Herausforderungen, sondern auch die Komplexität der Bedürfnislage Jugendlicher.

Aus den eigenen Reihen, aber auch verstärkt von außen, werden Maßnahmen zum Nachweis und zur Sicherung der vorhandenen Qualität sowie zur Steigerung der fachlichen Effektivität und wirtschaftlichen Effizienz gefordert. Nicht nur die Organisationen selbst und ihre Leistungsfähigkeit stehen dabei auf dem Prüfstand, sondern auch die Fachkräfte in ihnen, die die Existenz der Verbände und deren Zukunftsorientierung mit ihrer Arbeit sicherstellen.

Vor dem Hintergrund einer qualifizierten Jugendhilfeplanung wird auch das Land künftig verstärkt Fragen nach Effektivität und Effizienz stellen müssen. Die Lage der öffentlichen Haushalte macht es erforderlich, daß nicht allein die Forderungen der Träger Berücksichtigung finden, sondern daß auch die Bedürfnislage des Landes, eine größtmögliche Wirkung mit den vergebenen Mitteln zu erzielen, Berücksichtigung finden muß. Das bedeutet, die gemeinsame Definition von Zielen und die gemeinsame Entwicklung von Wegen dahin wird in Zukunft die Zusammenarbeit von freier und öffentlicher Jugendhilfe nachhaltiger als bisher prägen.

Vor diesem Hintergrund bietet das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau gemeinsam mit dem Landesjugendring eine vierteilige Fortbildungsreihe an, in der sich die Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten der Jugendverbände und der Kreisjugendringe mit den genannten Herausforderungen auseinandersetzen können und in die Lage versetzt werden, erprobte Verfahren und Instrumente zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Jugendarbeit zu erlernen.

Die Zusammenarbeit über einen längeren Zeitraum hinweg in einer festen Seminargruppe soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zudem einen intensiven Erfahrungsaustausch und die fortlaufende Begleitung und Beratung eigener Umsetzungsschritte ermöglichen. Da sich die Fortbildungsreihe auf die Vermittlung von Methoden und Techniken konzentriert, ist daran gedacht, eine begleitete Erprobungs- und Umsetzungsphase an die Seminarreihe anzuschließen, in der insbesondere die inhaltliche und methodische Weiterentwicklung der Jugendverbandsarbeit im Zusammenspiel zwischen Landes-, Kreis- und Ortsebene zielorientiert umgesetzt werden soll.

Konzeption, Durchführung und fachliche Begleitung des Projektes:

Michael Kneffel, Organisationsberater.

Herr Kneffel war viele Jahre hauptberuflich als Bildungsreferent und Geschäftsführer in der Jugendverbandsarbeit tätig. Zuletzt war er Wissenschaftlicher Mitarbeiter des Frankfurter Institutes für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS) mit dem Schwerpunkt Qualitätsentwicklung. In dieser Funktion hat er an der Veröffentlichungsreihe "Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe" des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mitgearbeitet. Er ist einer der beiden Verfasser der in dieser Reihe erschienenen Publikation "Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Jugendverbandsarbeit: Bedarf und Anforderungen an Konzepte des Controlling und der Selbstevaluation".

Leitung und fachliche Beratung: Klaus Edelman M.A. (Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau), Karin Senger (Landesjugendring Schleswig-Holstein)

Seminarorganisation: Marion Schwarz, Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau

Ort: Haus Rothfos, Mözen

Kosten: Für die vierteilige Reihe wird eine Gesamtkostenpauschale von 360,-- DM erhoben. Der Betrag ist vor Beginn des ersten Seminars auf das Konto Nr. 2001444 bei der Sparkasse Kiel, BLZ: 210 501 70, des Landesjugendringes Schleswig-Holstein mit dem Stichwort **Qualitätsentwicklung** zu überweisen.

Zielgruppe: Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten der Jugendverbände und Kreisjugendringe

Anmeldung: Schriftlich bis spätestens 11. September 1998 beim Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau, Theodor-Heuss-Ring 49, 24113 Kiel. Die Mindestteilnehmerinnen- und teilnehmerzahl für die Durchführung der Seminarreihe beträgt 12 Personen.

Seminar 1

Thema: Qualitätskriterien und Qualitätsstandards in der Jugendverbandsarbeit

Termin: 6. - 8.10.1998

Qualitätskriterien und Qualitätsstandards sind eine zentrale Voraussetzung für die Steuerung der Arbeit von Jugendverbänden wie für die Überprüfung und Bewertung ihrer Leistungen. Es existieren zwar seit langem anerkannte Qualitätsmerkmale für die Jugendverbandsarbeit wie Selbstorganisation, Ganzheitlichkeit, Ehrenamtlichkeit usw. Sie sind jedoch zu allgemein, um die genannten Aufgaben erfüllen zu können und müssen für die unterschiedlichen Praxisfelder konkretisiert und zwischen den Beteiligten präzisiert werden. Dabei spielen die Wünsche und Erwartungen der Zielgruppen eine entscheidende Rolle. In diesem Seminar wird ausgehend von der täglichen Praxis vermittelt und erprobt, wie konkrete Qualitätskriterien, -indikatoren und -standards für verschiedene Arbeitsgebiete der Teilnehmerinnen und Teilnehmer formuliert und vereinbart werden können.

Seminar 2**Thema: Zeitmanagement****Termin: 3. - 4.3.1999**

Eine entscheidende Voraussetzung für die Steigerung der Effektivität und ein verbessertes Verhältnis von Aufwand und Nutzen in der Arbeit bildet das eigene Zeitmanagement. In diesem Seminar stehen die Formulierung, Operationalisierung und Verfolgung persönlicher und beruflicher Ziele im Vordergrund sowie die Entwicklung einer möglichst entlastenden Zeit- und Arbeitsorganisation. Dabei werden die Prinzipien und der optimale Einsatz von Zeitplanbüchern eine wichtige Rolle spielen. Weitere Schwerpunkte werden sein: Analyse des eigenen Arbeitsstils, Zeitinventur und Tätigkeitsanalyse, Erkennen von "Zeitdieben", Festlegen von Prioritäten, Delegation von Aufgaben und Entspannung und Streßabbau.

Seminar 3**Thema: Moderation****Termin: 21. - 23.9.1999**

Qualität ist keine absolute und unveränderliche Größe, sondern orientiert sich an den Erwartungen der Beteiligten und setzt immer wieder Verständigungen und Vereinbarungen zwischen ihnen voraus. Für die Steigerung der Effektivität und Effizienz sind präzise Zielvereinbarungen, klare Prioritätensetzungen, eindeutige Arbeitsteilungen und Absprachen über die Vorgehensweise erforderlich. Fachkräfte in der Jugendverbandsarbeit müssen in der Lage sein, die hierfür notwendigen Kommunikationsprozesse ziel- und ergebnisorientiert anzuleiten.

Die Moderationsmethode stellt hierfür ein sehr erprobtes, effektive und motivierendes Instrument dar. Sie gehört deshalb auch zur methodischen Grundausstattung von Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten. Ihre Vermittlung und das praktische Erproben eigener Moderationssequenzen wird im Mittelpunkt dieses Seminars stehen. Daneben kommen andere Verfahren der Visualisierung zum Einsatz.

Seminar 4**Thema: Selbstevaluation****Termin: Februar 2000**

Der relativ neue Ansatz der Selbstevaluation, d.h. der Überprüfung und Bewertung der Arbeitsqualität durch die Fachkräfte selbst, hat sich auch in der Jugendverbandsarbeit schnell als ein besonders wirksames und hilfreiches Instrument der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung erwiesen.

Bei der Selbstevaluation sammeln und analysieren die Fachkräfte auf freiwilliger Basis systematisch und schriftlich Daten über den eigenen Arbeitsbereich, um eine rationale und fundierte Grundlage für die Planung und Verbesserung der eigenen Arbeit zu gewinnen. Sie bewerten ihre Arbeit anhand von fachlich legitimierten Qualitätskriterien und orientieren sich an den Methoden der empirischen Sozialforschung, die sie so anpassen, daß sie sie möglichst einfach in ihre eigenen Arbeitsprozesse einbauen können. In diesem Seminar soll der Ansatz der Selbstevaluation so weit vermittelt und erprobt werden, daß anschließend durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eigene Selbstevaluationsvorhaben umgesetzt werden können.

Anlage 4**Richtlinie über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Ausgabe der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter und des befristeten Cardersatzes****1. Card für ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter in der Jugendarbeit; befristeter Cardersatz für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

1.1 Auf der Grundlage des Beschlusses der Obersten Landesjugendbehörden vom 12. /13. November 1998 können ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Voraussetzungen nach Nummer 2 dieser Richtlinie erfüllen und bei einem Träger nach Nummer 4.4 tätig sind oder tätig sein werden, ab dem Jahr 1999 eine bundeseinheitliche Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Card) erhalten (Anlage 1). Die Card ist eine bundesweit anerkannte amtliche Legitimation, mit der sie bei der Erfüllung ihrer wichtigen Aufgaben in der Erziehung und Bildung von jungen Menschen unterstützt werden sollen.

1.2. Ein zeitlich befristeter Cardersatz für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit kann ausgestellt werden

- für die Teilnahme an einer Grundausbildung nach Nummer 3 und
- im Einzelfall für die Durchführung von und der Mitwirkung an Veranstaltungen der Jugendarbeit, sofern die in Betracht kommende Person eine der Voraussetzungen nach den Nummern 2.4 und 2.5 nicht erfüllt. Der Träger der jeweiligen Maßnahme hat bei Antragstellung zu versichern, daß die Person geeignet und zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist.

1.3 Die Card dient insbesondere

- zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Jugendarbeit;
- zur Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe erwartet wird (z. B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit, Kultur, Polizei, Informations- und Beratungsstellen, Konsulate);
- zur Freistellung von der Arbeit nach § 23 Abs. 1 Jugendförderungsgesetz (Ju-FöG), GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 158), zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz 1999 vom 21.12.1998, GVOBl. 1998, Schl.-H. S 460;
- als Anspruchsvoraussetzung für die Erstattung von Verdienstausschlag nach der "Landesverordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren der Freistellung sowie der Erstattung des Verdienstausschlages für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit" (GVOBl. Schl.-H. 1999, S. 72)
- als Berechtigungsnachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen (z. B. BahnCard-Ermäßigung).

2. Voraussetzungen für die Ausgabe der bundeseinheitlichen Card

2.1 Die Card wird ausschließlich für ehrenamtliche Tätigkeit von Jugendleiterinnen und Jugendleitern ausgestellt, die kontinuierlich über einen längeren Zeitraum in der Jugendarbeit aktiv sind oder sein werden.

- 2.2 Die ehrenamtlichen Jugendleiterinnen oder ehrenamtlichen Jugendleiter müssen für ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.
- 2.3 Die ehrenamtlichen Jugendleiterinnen oder die ehrenamtlichen Jugendleiter sollen mindestens 16 Jahre alt sein. In besonders vom Träger zu begründen den Fällen kann die Card auch an ehrenamtliche Jugendleiterinnen und ehren- amtliche Jugendleiter im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.
- 2.4 Die ehrenamtlichen Jugendleiterinnen oder die ehrenamtlichen Jugendleiter müssen über ausreichende pädagogische Kenntnisse verfügen. Soweit diese nicht durch Berufsausbildung oder Studium erworben worden sind, ist die Teilnahme an einer Grundausbildung erforderlich.
- 2.5 Als weitere Voraussetzung ist der gültige Nachweis über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe erforderlich.

3. Grundausbildung

- 3.1 Die Grundausbildung umfaßt mindestens 50 Ausbildungsstunden und soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Grundkenntnisse für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Jugendarbeit entsprechend Abschnitt II des JuFöG vermitteln. Sie erfolgt in partnerschaftlicher Abstimmung mit den zuständigen örtlichen oder dem überörtlichen Jugendhilfeträger.

Die Grundausbildung soll folgende Inhalte umfassen:

- Ziele und Aufgaben außerschulischer Jugendbildung;
- Rolle und Funktion der ehrenamtlichen Jugendleiterin oder des ehrenamtlichen Jugendleiters;
- Gruppendynamische Prozesse und gruppenpädagogische Methoden;
- Probleme und Aufgaben der Gruppe im sozialen Umfeld;
- Biologische, psychologische, soziale und kulturelle Bedingungen der Entwicklung;
- Methoden der Beteiligung, Entscheidungsfindung und Konfliktregulierung;
- Geschlechtsspezifische Aspekte der Jugendarbeit;
- Rechtskunde im Rahmen des Verantwortungsbereiches der ehrenamtlichen Jugendleiterin oder des ehrenamtlichen Jugendleiters;
- Informationen über finanzielle Förderungsmöglichkeiten und Beratungsstellen.

- 3.2 Die Grundausbildung erfolgt durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Aachtes Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1998, BGBl. I S. 3545 (SGB VIII) oder deren Zusammenschlüsse, sowie in Einzelfällen durch Träger der freien Jugendhilfe, die die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllen. Die Grundausbildung kann auch von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämter) durchgeführt werden.

- 3.3 Die erfolgreiche Teilnahme an der Grundausbildung ist vom Träger der Maßnahme zu bescheinigen.

4. Herstellung, Antrags- und Ausstellungsverfahren

- 4.1. Die Card ist bundeseinheitlich gestaltet und wird zentral hergestellt.
- 4.2 Für die Beantragung und Bestellung ist das vorgedruckte Antragsformular nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden.
- 4.3 Zuständig für die Bestellung und Aushändigung der Card sowie für die Ausstellung des zeitlich befristeten Cardersatzes ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, in dessen Bezirk der antragsberechtigte Träger nach Nummer 4.4 seinen Sitz hat. Der örtliche Träger der Jugendhilfe kann diese Aufgabe auf freie Träger der Jugendhilfe übertragen.
- 4.4 Antragsberechtigt sind
- die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe,
 - freie Träger der Jugendhilfe, die die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllen,
 - kommunale Träger der Jugendarbeit
- 4.5 Mit der Antragstellung bestätigt der jeweilige Träger, daß die ehrenamtliche Jugendleiterin oder der ehrenamtliche Jugendleiter die Voraussetzungen nach Nummer 2.2 erfüllt. Die Verantwortung für die Auswahl der ehrenamtlichen Jugendleiterin oder des ehrenamtlichen Jugendleiters trägt die jeweilige Antragstellerin oder der jeweilige Antragsteller.
- 4.6 Dem Antrag sind beizufügen:
- der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundausbildung nach Nr. 3 oder der Nachweis über ausreichende pädagogische Kenntnisse durch Berufsausbildung oder Studium;
 - ein gültiger Nachweis über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe;
 - ein Lichtbild der künftigen Cardinhaberin oder des künftigen Cardinhabers.
- 4.7 Die Card ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der aushändigenden Stelle.

5. Kosten der Card

- 5.1 Die Ausgabe der Card dient entsprechend § 73 SGB VIII dem gesetzlichen Auftrag zur Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit und liegt somit im öffentlichen Interesse.
- 5.2. Die Finanzierung der Herstellungskosten der Card regeln die örtlichen Träger der Jugendhilfe in eigener Zuständigkeit.

6. Gültigkeitsdauer

Die Card hat eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren und kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf der Gültigkeit kann auf Antrag des Trägers, bei dem die ehrenamtliche Jugendleiterin oder der ehrenamtliche Jugendleiter tätig ist, eine neue Card ebenfalls mit einer Gültigkeitsdauer von 3 Jahren ausgestellt werden. Vor jeder Neuausstellung einer Card ist eine Fortbildung, die mindestens eine Tagesveranstaltung umfassen soll, nachzuweisen.

7. Widerruf der Erteilung, Rückgabe der Card oder des befristeten Cardersatzes

- 7.1 Die Erteilung wird widerrufen, wenn Tatsachen festgestellt werden, die die ehrenamtliche Jugendleiterin oder den ehrenamtlichen Jugendleiter für die Übernahme von Aufgaben in der Jugendarbeit ungeeignet erscheinen lassen.
- 7.2 Die Antragstellerin, der Antragsteller, die Inhaberin oder der Inhaber sind zur Rückgabe der Card oder des befristeten Cardersatzes an den örtlichen Träger der Jugendhilfe verpflichtet, wenn
- die Cardinhaberin oder der Cardinhaber nicht mehr als ehrenamtliche Jugendleiterin oder ehrenamtlicher Jugendleiter für den bisherigen Träger tätig ist,
 - die Gültigkeit der Card abgelaufen ist,
 - die befristete Tätigkeit, für die der befristete Cardersatz ausgestellt worden ist, beendet ist,
 - die Erteilung der Card nach Nummer 7.1 widerrufen wird.

8. Übergangsvorschriften

Vor Inkrafttreten dieser Richtlinie ausgestellte Ausweise für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und ehrenamtliche Mitarbeiter in der außerschulischen Jugendbildung behalten für den Ausstellungszeitraum ihre Gültigkeit. Verlängerungen der Gültigkeitsdauer dieser Ausweise sind nicht möglich.

Kiel, den 8. Dezember 1999

Angelika Birk

Ministerin für Frauen, Jugend,
Wohnungs- und Städtebau
des Landes Schleswig-Holstein



JULEICA (Ausstellungsstand Februar 2001)

Bundesland	Anzahl	Absolut %	Platz	Einw. Mio.	je Mio.*
Niedersachsen	13,197	26,6%	1	7,8	1,692
Bayern	8,846	17,8%	2	12	737
Nordrhein- Westfalen	4,832	9,7%	3	18	268
Baden-Württemberg	4,386	8,8%	4	10	499
Sachsen	3,753	7,6%	5	4,5	834
Schleswig-Holstein	3,341	6,7%	6	2,7	1,237
Sachsen-Anhalt	-2,225	4,5%	7	2,7	824
Hessen	2,014	4,1%	8	6	336
Rheinland-Pfalz	1,992	4,0%	9	4	498
Meckl.-Vorpommern	1,105	2,2%	10	1,8	614
Thüringen	992	2,0%	11	2,5	397
Brandenburg	789	1,6%	12	2,6	303
Berlin	700	1,4%	13	3,5	200
Hamburg	624	1,3%	14	1,7	367
Saarland	437	0,9%	15	1,1	397
Bremen	318	0,6%	161	0,71	454
Sonstige	20	0,0%			
GESAMT	49,571	100,0%	1	821	60,1

* Juleica-Inhaber/innen je 1Mio. Einwohner

Geschlecht	Anzahl	%
männlich	25,458	51,36%
weiblich	24,113	48,64%
	49.5711	100%.

Die ROTZNASSEN kommen !!!

**FIVICO 96 präsentiert die Hamburger Circusschule vom
16. - 18. Oktober für Kinder von 6 - 9 Jahren im
Gemeindezentrum Butendiek.**

**Täglich von 14.00 - 17.00 Uhr
stehen Artistik, Jonglieren, Kostümieren, Kulissenbau
und vieles mehr auf dem Programm.**

**Am 18. Oktober um 16.00 Uhr findet die große
Abschlußgala für alle Eltern, Oma, Opa, Freunde statt.**



Zeigen was Kinder können !!!

FIVICO 96 (4. Heider Medientage) ist eine Gemeinschaftsveranstaltung des Ministeriums für Frauen, Jugend, Städte- und Wohnungsbau, des Kreises Dithmarschen, der Stadt Heide und Schnittpunkt e.V. Rechtzeitiges Erscheinen am 16. Oktober sichert die Teilnahme.
Es stehen ca. 45 Plätze für Kinder von 6 - 9 Jahren zur Verfügung.

Anlage 6

Kind und Medien



medienpädagogische Projekte

Fortbildungen

Materialien

Schwerpunktkampagne 1998/99

Träger

Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau
Kinder- und Jugendschutzbeauftragte der Kreise / kreisfreien Städte
Schnittpunkt e.V.

Hrsg. Schnittpunkt e.V.

Anlage 7

FiViCO '98

5. Heider Medientage



Anlage 8

*Ministerium für Justiz,
Frauen, Jugend und Familie
des Landes Schleswig-Holstein*



**Gemeinschaftsaktion
"Schleswig-Holstein - Land für Kinder"**

*Ausbildung von Moderatorinnen und Moderatoren
für "Kinder freundliches Planen"*

Rückblickend auf eine erfolgreich abgelaufene Ausbildung von Moderatorinnen und Moderatoren für "Alltagsdemokratie und Kinderfreundlichkeit" in den Jahren 1997 und 1998 führt die Gemeinschaftsaktion "Schleswig-Holstein - Land für Kinder" ab Dezember 2000 zum zweiten Mal ein

Training für Moderatorinnen und Moderatoren, diesmal unter dem Motto: "Kinderfreundliches Planen"

durch.

Die Ausbildung von Moderatorinnen und Moderatoren soll für die

- Organisation und
- Durchführung

von umfassenden Beteiligungsprozessen mit Kindern und Jugendlichen im kommunalen Raum, wie sie die schleswig-holsteinische Gemeindeordnung in § 47f vorschreibt, qualifizieren.

Dieses Training soll nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe **sondern gerade auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Bau- und Planungsämtern, Architekten und Wohnungsbaugesellschaften** motivieren, Planungsprozesse gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen durchzuführen.

Es ist vorgesehen, die Plätze für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Jugendhilfe und Stadt-/Landes- und Regionalplanung paritätisch zu vergeben.

Das Training gliedert sich in sechs Seminare à drei Tage sowie zwei Exkursionen und drei Tagesveranstaltungen.

Zielgruppe des Trainings

Hauptamtliche oder Ehrenamtliche:

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen, die tätig sind in der Kinder- und Jugendarbeit, in Kinder-, Jugend- und Freizeitzentren, in der Gemeinwesenarbeit
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Bau-, Planungsämtern sowie aus Architekturbüros und von Wohnungsbaugesellschaften
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ausbildungsstätten (Erzieherfachschulen, Fachhochschulen, Fortbildungsinstituten)
4. Jugendbildungsreferentinnen und -referenten der Jugendverbände
5. Personal von Verbänden/ freien Trägern (Kinderschutzbund, Kreisjugendringe, Kinder- und Jugendarbeit, Kinder-, Jugend- und Freizeitzentren, Gemeinwesenarbeit)
6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Umweltbüros und Beschäftigungsgesellschaften, in Projekten zur Agenda 21 usw.
7. Kinderbeauftragte

Bedingungen für die Teilnahme

- Vorerfahrungen in der Planungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen bzw. Zuständigkeit für die Durchführung von Planungsprozessen mit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- Teilnahme an allen Veranstaltungen
- Verpflichtung, ein Projekt während des Trainings und ein Projekt nach Abschluss des Trainings durchzuführen
- Teilnahme an der Praxisberatung und der Hospitation
- Teilnahme an den Exkursionen
- Teilnahme an den Koping-Gruppen (Kooperative Praxisbewältigung in Gruppen) und Praxistandems

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichten sich mit einer schriftlichen Erklärung zu den oben genannten Bedingungen.

Ausbildungsinhalte:

- Grundlagen der Kinderfreundlichkeit und Alltagsdemokratie
- Einführung in die Partizipationspädagogik
- "Partizipationsmarkt"
- Erlernen von Methoden der Situationsanalyse
- Präsentationstechnik
- Moderationstechniken
- Projektmanagement
- Training Zukunftswerkstatt
- Training Planungszirkel und Realisierung
- Training Öffentlichkeitsarbeit
- Besichtigung von Projekten der Stadtplanung, Dorferneuerung, Spielplatzgestaltung, Schulhofumgestaltung usw.

Kosten

Das Training kostet insgesamt 1.200,- DM, zahlbar in zwei Raten (600,- DM zum 01.12.2000, 600,- DM zum 01.07.2001). Hinzukommen die Kosten für Exkursionen, Hospitationen, Koping-Gruppen sowie Fahrtkosten.

Anmeldung, Auswahl

Eine schriftliche Anmeldung wird auf beiliegendem Formblatt

bis 31. Oktober 2000

an das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein, Theodor-Heuss-Ring 49, 24113 Kiel, erbeten.

Anmeldungen nach dem 31.10.2000 können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nach Vorliegen aller Anmeldungen findet anhand der vorliegenden Bewerbungen eine Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer statt. Anschließend erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung der Bewerberinnen und Bewerber. Gegebenenfalls findet noch ein gemeinsames Vorstellungsgespräch statt.

Trainingsverlauf

Phase 1		
Seminar 1	Einführungstagung Strukturierung der Ausbildung, Grundlagen Kinderfreundlichkeit und Alltagsdemokratie, Partizipati- onsmarkt	7.-9.12.2000, Brodten
Seminar 2	Situationsanalyse Kriterien der Kinderfreundlichkeit, Zielgruppen- u. Sozialraumanalyse, ethnographische Methoden	8.-10.02.2001, Brodten
<i>Beginn Koping-Gruppen</i>	<i>regionale Gruppen, Treffen zur Nachbereitung und Vorbereitung der Ausbildungsinhalte</i>	
Tagesveranstaltung 1	Präsentationstechnik	31.3.2001
Seminar 3	Moderationstraining Moderationstechniken	26.-28.04.2001
Exkursion 1	Praxiserkundung	10. -11.5.2001
Tagesveranstaltung 2	Konzeptionsentwicklung für eigene Projekte, Projektmanagement, Kur- se planen, organisieren etc.	12.5.2001
Seminar 4	Zukunftswerkstatt Kreativitätstraining, Modellbau	14.-16.06.2001
Phase 2		
<i>Beginn Projektmodule</i>	<i>Praxis und Coaching</i>	
Exkursion 2	Praxiserkundung	12.-13.7.2001
Seminar 5	Planungszirkel und Realisierungs- baustein	6.-8.09.2001
Seminar 6	Öffentlichkeitsarbeit	8.-10.11.2001
Tagesveranstaltung 3	Vorstellung Projektergebnisse und Ausstieg,	Jan./Febr. 2002

10.2 Literaturverzeichnis

Aktion Kinder- und Jugendschutz (1): Bericht über eine Bestandsaufnahme der Aktivitäten der Jugendschutzbeauftragten der Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein. Kiel 2001

Aktion Kinder- und Jugendschutz (2): Bericht über eine Bestandsaufnahme der Maßnahmen und Akteure im Themenfeld "Gewaltprävention" in Schleswig-Holstein. Kiel 2001

Becker, Peter/Koch, Josef: Was ist normal? Normalitätskonstruktionen in der Jugendhilfe. Weinheim/München 1999

Behrens, Christoph/Ehmke, Hans-Peter: Homosexualität im Klassenzimmer. Hg.: Jugendnetzwerk Lambda. Düsseldorf 1996

Bischoff, Sandra/Grenz, Wilfried/Sielert, Uwe: Gleichgeschlechtliche Lebensweisen in Schleswig-Holstein. Eine Situationsbeschreibung. Studie im Auftrag des Ministeriums für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau. Kiel 1998

Bracker, Dehn: Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, Neufassung 1996/98. Kommunal- und Schulbuchverlag

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Qs, Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe, Band 3, Kneffel, M., Reinbold, B., Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Jugendverbandsarbeit: Bedarf und Anforderungen an Konzepte des Controlling und der Selbstevaluation. Bonn 1996

Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung: Statements zur Unterstützung der BKJ-Initiative. Jugend fördern - Kultur fordern! Remscheid 1996

Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung: Bildungspolitisches Positionspapier, Weimarer Erklärung zur Zukunft von Bildung und Kultur. Remscheid 1999

Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung: Kulturelle Medienbildung, Medienpolitisches Positionspapier. Remscheid o.J.

Deutscher Bundestag: Enquete-Kommission zur Zukunft des bürgerlichen Engagements. Berlin 2000

Deutsches Kinderhilfswerk (Hg.): Dokumentation "UN-Konvention über die Rechte des Kindes". München 1990

Deutsches Kinderhilfswerk e.V. und Gemeinschaftsaktion Schleswig-Holstein - Land für Kinder (Hg.): Meine Gemeinde - ich mach mit! Berlin, Kiel 2000

Empfehlungen zur Jugendhilfeplanung vom 5.4.1994, Amtsblatt für Schleswig-Holstein, S. 35

Gemeinschaftsaktion Schleswig-Holstein - Land für Kinder (Hg.): 10 Jahre Gemeinschaftsaktion Schleswig-Holstein - Land für Kinder. Kiel 2000

Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestätten: Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 552)

Hofsäss, Thomas (Hg.): Jugendhilfe und gleichgeschlechtliche Orientierung. Berlin 1999

Jugendnetzwerk Lambda Nord e.V.: Na Sowas - Projektevaluation 1997 - 1999. Bad Oldesloe 2000

Klein, Sabine/Schütz, Sigrid: Freundinnen. Studie zur Lebenssituation lesbischer Mädchen. Hg.: Jugendnetzwerk Lambda NRW. Düsseldorf 1996

Landesjugendring Schleswig-Holstein/Jugendnetzwerk Lambda Nord e.V.: homo, hetero, bi normal? Sexuelle Orientierung - Methoden für die Jugendarbeit. Braunschweig 1999

Merchel, Joachim (Hg.): Qualität in der Jugendhilfe. Münster 1998

Ministerium für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein: Bericht Landesjugendhilfeplanung. Kiel 1995

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Schleswig-Holstein: Bericht Maßnahmen gegen Kindesmisshandlung und sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Kiel 1991

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Hs.): Jugendhilfe und Schule. Empfehlungen für die Zusammenarbeit. Kiel 1996

Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen: Lesben - Schwule - Kinder. Eine Analyse zum Forschungsstand. Düsseldorf 2000

Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau des Landes Schleswig-Holstein (1): Gleichgeschlechtliche Lebensweisen in Schleswig-Holstein. Studie zur Lebenssituation von Lesben und Schwulen. Kiel 1998, 3. Auflage 1999

Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau des Landes Schleswig-Holstein (2): Familie ist da, wo Kinder sind. Familienbericht. Kiel 1999

Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau des Landes Schleswig-Holstein (Hg.) (3): Jugendförderungsgesetz. Überarbeitete Neuauflage. Kiel 1999

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein (1): Familienbericht in Kürze. Kiel 2000

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein (2): Sexuelle Orientierung - Thema für die Jugendhilfe. Kiel 2000

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein (3): Antidiskriminierungsbericht "Maßnahmen zum Abbau der Diskriminierung von Lesben und Schwulen". Kiel 2001

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein (4): Bericht über eine Bestandsaufnahme der überregionalen Angebote des Kinder- und Jugendschutzes in Schleswig-Holstein. Kiel 2001

National Coalition (Hg.): Ergebnisse des ersten Dialogs zwischen dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes und der Bundesregierung über den Erstbericht zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, Band 2 der Reihe "Die UN-Konvention umsetzen....". Bonn 1996

Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung der Familienbildungsstätten vom 21.01.1998. Amtsblatt für Schleswig-Holstein, S. 64

Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung der Familienferienerholung vom 01.07.1998. Amtsblatt für Schleswig-Holstein, S. 121

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, 2.8.1990, Gl.-Nr. 223-9, Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 1990, S. 451; zuletzt geändert durch LVO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen v. 13.2.2001 (GVOBl. S. 34)

Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport Berlin: Sie liebt sie. Er liebt ihn. Eine Studie zur psychosozialen Situation junger Lesben, Schwuler und Bisexueller in Berlin. Berlin 1999

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, Achtes Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.6.1990, BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2.11.2000 (BGBl. I S. 1479)

Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein (1): Statistische Berichte, Bevölkerung nach Alter und Geschlecht. A I 3-j/95

Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein (2): Voraussichtliche Entwicklung der schleswig-holsteinischen Bevölkerung bis zum Jahre 2015 - Vorausberechnung auf der Basis 01.01.1999 - A I 8, ausgegeben am 30.11.2000 und Diskette, A I 8, ausgegeben am 27.07.1995

Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein (3): Die Sozialhilfe in Schleswig-Holstein, K I 1 - Teil 2, 1993, 1996, 1999

Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein (4): Statistische Kurzinformation Nr. 81/03.07.97, Nr. 51/09.04.98, Nr. 55/28.04.98, Nr. 48/13.04.99, Nr. 58/12.05.2000, Nr. 59/12.05.2000

Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein (5): Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen in Schleswig-Holstein. Zusammenfassung von 1995-1999, März 2001 - Sonderzusammenstellung des Statistischen Landesamtes

Tiemann, Dieter: Demokratie Lernen - Alltagsorientierte Kinderpolitik in Schleswig-Holstein. Kiel 1997

Zurdel, Erik: Homosexualität als Thema in der Jungenarbeit (Hg.): Jugendnetzwerk Lambda. Braunschweig 1997

10.3 Publikationsverzeichnis der Jugendabteilung seit 1996

1996

Deutsches Kinderhilfswerk e.V. und Gemeinschaftsaktion Schleswig-Holstein - Land für Kinder (Hg.): Planen mit Phantasie. Faltblatt zur Broschüre. Kiel 1996

Gemeinschaftsaktion Schleswig-Holstein - Land für Kinder (Hg.): Grundsätze der Förderung. Faltblatt. Kiel 1996 (vergriffen)

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die zuständige Behörde zur Anerkennung von Schwangerenberatungsstellen vom 6. August 1996. Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1996, Nr. 17, S. 584

Plöger, Thomas; Reise, Niels: Planen mit Phantasie. Video. Kiel 1996

Richtlinie zur Förderung der Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen. Inkrafttreten Mai 1996

Stange, Waldemar: Planen mit Phantasie. Kiel 1996

1997

Brunseman, Claudia; Stange, Waldemar; Tiemann, Dieter: Mitreden - mitplanen - mitmachen. Kiel 1997

Deutsches Kinderhilfswerk e.V. und Gemeinschaftsaktion Schleswig-Holstein - Land für Kinder (Hg.): Mitreden - mitplanen - mitmachen. Faltblatt zur Broschüre. Kiel 1997

Gemeinschaftsaktion Schleswig-Holstein - Land für Kinder (Hg.): Grundsätze der Förderung. Faltblatt. Kiel 1997

Gemeinschaftsaktion Schleswig-Holstein - Land für Kinder (Hg.): Jahresbericht 1996. Kiel 1997 (vergriffen)

Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau (MFJWS)

(Hg.): Familienbildungsstätten in Schleswig-Holstein. Faltblatt. Kiel 1997

MFJWS (Hg.): Ferienerholung für Familien. Faltblatt. Kiel 1997. Überarbeitete Neuauflage September 1998

Bildungswerk "anderes lernen" e.V. und Gemeinschaftsaktion Schleswig-Holstein - Land für Kinder (Hg.): Von Kindern lernen. Kiel 1998. (vergriffen)

MFJWS (Hg.): Grundlagen einer Veränderung der Gewährung von Hilfe zur Erziehung - Dokumentation der Fachveranstaltung am 13.08.1997 (vergriffen)

MFJWS (Hg.): Stellenwert ambulanter Erziehungshilfen im Vorfeld der Heimerziehung. Kiel 1997 (vergriffen)

1998

Gemeinschaftsaktion Schleswig-Holstein - Land für Kinder (Hg.): Kinderfreundliche Stadtentwicklung. Kiel 1998 (vergriffen)

MFJWS (Hg.): Das Ehrenamt. Informationen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Faltblatt. Kiel 1998 (vergriffen)

MFJWS (Hg.): Jugendschutz und Homosexualität. Kiel 1998

MFJWS (Hg.): Richtlinien zur Förderung von Modellvorhaben in der Jugendhilfe. Kiel 1998

Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung der Familienferienerholung vom 18. Februar 1998. Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1998, Nr. 10, S. 121 f

Richtlinien zur Förderung von Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) vom 12. November 1998. Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1998, Nr. 47, S. 960 ff

1999

Richtlinien zur Förderung von Familienbildungsstätten vom 21. Januar 1998.

Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1998, Nr. 7, S. 64 f, geändert durch Richtlinien zur Förderung von Familienbildungsstätten vom 26. Mai 1999. Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1999, Nr. 26, S. 296

Christoph Behrens/Rüdiger Sachau: Homosexualität - Herausforderung für die Familie. Dokumentation zur gleichnamigen Tagung des MFJWS und der Evangelischen Akademie Nordelbien im November 1999. Hamburg 2000.

Gemeinschaftsaktion Schleswig-Holstein - Land für Kinder (Hg.): Planen mit Phantasie - Die Ausstellung. Faltblatt. Kiel 1999

Lebenssituation von Lesben und Schwulen. Broschüre, Kiel 1998; 3. Auflage 1999

MFJWS (Hg.): Bericht Sexuelle Misshandlung und sexuelle Vermarktung von Kindern und Jugendlichen sowie Beratungsangebote im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs. Kiel 1999

MFJWS: Familienbericht Familie ist da, wo Kinder sind. Bericht zur Situation der Familien in Schleswig-Holstein. Kiel 1999

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie (MJF) (Hg.): Familienbericht in Kürze. Situation der Familien in Schleswig-Holstein. Kiel 2000

MFJWS in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) und dem Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte

Schleswig-Holstein e.V. (Hg.): Faltblatt Mein Kind ist behindert - wo finde ich Hilfe und Unterstützung? Kiel 1999

MFJWS (Hg.): Informationen für Eltern. Neues Kindschaftsrecht und Angebote der Jugendhilfe. Kiel 1999

MFJWS (Hg.): Das Ehrenamt. Informationen für Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber, Jugendleiterinnen und Jugendleiter. Faltblatt. Kiel 1999

MJF: Dokumentation der Fachtagung Mädchen in krisenhaften Lebenssituationen. Kiel 1999

Landesverordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren der Freistellung sowie der Erstattung des Verdienstausfalles für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit vom 4. März 1999. Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1999, S. 72

Richtlinien zur Förderung der Emanzipation gleichgeschlechtlicher Lebensweisen vom 13. Juli 1999. Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1999, Nr. 31, S. 404 f

2000

Deutsches Kinderhilfswerk e.V. und Gemeinschaftsaktion Schleswig-Holstein - Land für Kinder (Hg.): Meine Gemeinde - ich mach mit! Berlin, Kiel 2000

Deutsches Kinderhilfswerk e.V. und Gemeinschaftsaktion Schleswig-Holstein - Land für Kinder (Hg.): Unser Schulhof wird genial. Broschüre. Kiel 2000

Deutsches Kinderhilfswerk e.V. und Gemeinschaftsaktion Schleswig-Holstein - Land für Kinder (Hg.): Unser Schulhof wird genial. Faltblatt. Kiel 2000

Gemeinschaftsaktion Schleswig-Holstein - Land für Kinder (Hg.): 10 Jahre Gemeinschaftsaktion Schleswig-Holstein - Land für Kinder. Kiel 2000

Gemeinschaftsaktion Schleswig-Holstein - Land für Kinder (Hg.): Ausbildung von Moderatorinnen und Moderatoren für kinderfreundliches Planen. Faltblatt. Kiel 2000

MJF (Hg.): Bericht Hilfekonzert für Eltern im Umgang mit Schreikindern. Kiel 2000

MJF (Hg.): Bericht Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Behinderungen - bestehende Hilfsmöglichkeiten und bedarfsorientierte Versorgungsplanung. Kiel 2001

MJF (Hg.): Broschüre Tipps für junge Mütter und Väter. Überarbeitete Neuauflage Kiel 2000

MJF: Lesben-Schwule-Gewalt. Beiträge zur gleichnamigen Veranstaltungsreihe der Landesregierung. Online-Publikation auf der Website <http://www.Lesben-Schwule-SH.de>. Kiel 2000

MFJWS: Da fiel ich aus allen Wolken. Infobroschüre für Eltern zum Thema Homosexualität. Kiel 1999, 2. Auflage 2000

MFJWS: Homosexualität als Thema im Sprach- und Literaturunterricht. Methoden für Lehrerinnen und Lehrer. Broschüre, Kiel 1999, 4. Auflage 2000

MJF: Sexuelle Orientierung - Thema für die Jugendhilfe. Broschüre zur Veranstaltung auf dem elften Deutschen Jugendhilfetag in Nürnberg. Kiel 2000, 3. Auflage 2000

MFJWS (Hg.): Sexuelle Misshandlung. Dokumentation der Fachkonferenzen am 30. Juni und am 1. Dezember 1999. Kiel 2000

MJF: Dokumentation der Fachtagung Mädchen in der Psychiatrie. Kiel 2000

MJF (Hg.): Der neue § 218 - das bedeutet er in der Praxis. Überarbeitete Neuauflage Kiel 2000

MJF (Hg.): Der neue § 218 in türkischer Sprache. Kiel 2000

MJF (Hg.): Fortbildung Jugendhilfe. Programm 2000. Kiel 2000 (vergriffen)

Müller, Lorenz; Plöger, Thomas: Unser Schulhof wird genial. Video. Kiel 2000

2001

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.; Verband Norddeutscher Wohnungsunternehmen e.V.; Gemeinschaftsaktion Schleswig-Holstein - Land für Kinder (Hg.): Dieter Tiemann Preis. Faltblatt. Kiel 2001

MJF (Hg.): Fortbildung Jugendhilfe, Programm 2001. Kiel 2001 (vergriffen)

MJF: Förderung des Internationalen Jugendaustausches. Faltblatt. Kiel 2001

MJF: Politik für Lesben und Schwule in Schleswig-Holstein. Zusammenfassung des Berichts der Landesregierung. Kiel 2001

MJF: Lesbische Frauen im ländlichen Raum. Erfahrungsberichte. Online-Publikation auf der Website <http://www.Lesben-Schwule-SH.de>. Kiel 2001

MJF/Evangelische Akademie Nordelbien: Vielfalt ohne Heimat? Gleichgeschlechtliche Lebensweisen zwischen Unsicherheit und Freiheit. Dokumentation zur gleichnamigen Tagung im November 2000. Online-Publikation auf der Website <http://www.Lesben-Schwule-SH.de>. Kiel 2001